

# Beiträge der wissenschaftlichen Entwürfe zur Erbrechtsreform in der VR China – Eine juristische und rechtsterminologische Untersuchung<sup>1</sup>

WANG Qiang<sup>2</sup>

## I. Einführung

Das in der VR China geltende Erbrecht besteht aus dem Erbgesetz<sup>3</sup> und seiner oberstgerichtlichen Auslegung<sup>4</sup>. Da beide von 1985 stammten und beide angesichts der komplexen Regelungsmaterie vergleichsweise zu kurz<sup>5</sup> sind, stehen sie als Rechtsgrundlage für das materielle Erbrecht der Volksrepublik nicht ganz in Einklang mit deren heutiger Lebens-, Wirtschafts- und Gesellschaftslage.<sup>6</sup> Das

vererbte Privatvermögen der Chinesen heutzutage hat sich dank der wirtschaftlichen Entwicklung und Privatisierung im Vergleich zu dem Niveau vor drei Jahrzehnten vervielfacht. Die chinesische Bevölkerung wird sich ihrer Privatrechte auch zunehmend bewusster. Sowohl unter den Juristen, Richtern, den sonstigen Funktionären im Rechtswesen, zum Beispiel Leitern der für das Rechtswesen zuständigen Behörden, als auch unter den normalen Bürgerinnen und Bürgern ist es unumstritten, dass das Erbrecht als unzeitgemäß gelte und den aktuellen Lebensverhältnissen der Bevölkerung im Rechtsverkehr angepasst werden müsse.<sup>7</sup> Die Reformbedürftigkeit des Erbgesetzes ist nicht zuletzt erkennbar an den wiederholten Aufrufen einflussreicher Volksvertreter (Abgeordneten und meistens zugleich Juristen) auf mehreren Jahrestagungen des Nationalen Volkskongresses, es gründlich zu revidieren.<sup>8</sup> Laut Medi-

<sup>1</sup> Dieser Beitrag wurde gefördert durch das "Program for Young Innovative Research Team in China University of Political Science and Law". Die in dem Beitrag verwendeten Abkürzungen: a. F.: alte Fassung; Alt.: Alternative; Anm.: Anmerkung; Art.: Artikel; BGB: (deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch; dt. Ü.: deutsche Übersetzung; ff.: ferner folgend; Fn.: Fußnote; hg.: herausgegeben; hM: herrschende Meinung; i. e.: id est (das heißt); i. e. S.: im engeren Sinne; InsO: Insolvenzordnung; i. S. d.: im Sinne des/der; i. V. m.: in Verbindung mit; i. w. S.: im weiteren Sinne; JOR: Jahrbuch für Ostrecht; Lat.: Latein; m. a. W.: mit anderen Worten; o.: oben; o. g.: oben genannt; Rn: Randnummer; s.: siehe; s. o.: siehe oben; sog.: so genannt; v.: von; w.: wörtliche Übersetzung oder Bedeutung. Die Abkürzungen sonstiger Gesetze oder der Vorschlagsentwürfe werden im Laufe des Aufsatzes erläutert.

<sup>2</sup> Der Autor (wqlauer@hotmail.com; Promotion an der Universität Mainz) ist Asso. Prof. an der chinesischen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft (CUPL – China University of Political Science and Law) in Peking mit Forschungsschwerpunkten auf Rechtsvergleichung, -übersetzung und -linguistik sowie Vermögensrecht, Erbrecht, Tierhalterhaftungsrecht und Wirtschaftsrecht, Dekan der deutschen Abteilung. Er bedankt sich an der Stelle bei Prof. Christina Eberl-Borges für die Hilfe bei der Klarstellung des deutschen Begriffs des Vermächtnisses und zudem bei David Siegel, Ass. jur.-Kandidat, für das Korrekturlesen.

<sup>3</sup> 中华人民共和国继承法 (Erbgesetz der VR China), verabschiedet am 10.4.1985 und in Kraft seit 1.10.1985, in: Succession Law of the People's Republic of China (中华人民共和国继承法), Beijing 2010, S. 1-23; dt. Ü. in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 10.4.85/1; im Folgenden auch bezeichnet als Erbgesetz und bei der Heranziehung seiner einzelnen Vorschriften abgekürzt als ErbG.

<sup>4</sup> 最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国继承法》若干问题的意见 (Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen bei der Anwendung und der Umsetzung des „Erbgesetzes der VR China“), in Kraft seit 11.09.1985, in: Succession Law of the People's Republic of China (Fn. 3), S. 28-34; im Folgenden bezeichnet als oberstgerichtliche Ansichten, Ansichten oder ErbG-Ansichten und bei der Heranziehung ihrer einzelnen Vorschriften abgekürzt als ErbG-Ansichten.

<sup>5</sup> Das Erbgesetz umfasst nur 37 Vorschriften und die Ansichten lediglich 64 Artikel.

<sup>6</sup> Beispielhaft ist ein Fall aus dem Jahr 2012, in dem ein Ehepaar und dessen einzige 6-jährige Tochter bei einem Verkehrsunfall (hintereinander) ums Leben kamen. Die Tochter beerbte ihre Eltern zunächst allein, weil sie ihre Eltern um wenige Stunden überlebt hatte. Da sie selbst aber keine Erben hatte, musste das ganze Nachlassvermögen in beträchtlicher Höhe (von ca. 350.000 Euro) an den Staat fallen. Ihrer 33-jährigen Tante, also der Schwester der verstorbenen Mutter, fiel gemäß dem aktuellen Erbrecht (§ 10 ErbG) keinerlei Nachlass zu, obwohl sie ihre gesamte Familie durch

den Unfall verloren hatte. Ausführlich dazu in dem Bericht von ZHAO Yinan, China Daily v. 24.07.2012, <[http://www.chinadaily.com.cn/china/2012-07/24/content\\_15610293.htm](http://www.chinadaily.com.cn/china/2012-07/24/content_15610293.htm)> (eingesehen am 27.02.2015).

<sup>7</sup> Ausführlich dazu in dem Bericht „Gründliche Revision des Erbgesetzes zum ersten Mal seit dessen Inkrafttreten (继承法实施27年将首迎大修)“ von LIU Wei (刘伟), Democracy and Law Times (民主与法制时报) v. 18.04.2012, <<http://www.mzyfz.com/html/1402/2012-04-18/content-349130.html>> (eingesehen am 27.02.2015). Dies ist insbesondere der Fall, wenn man die durch die Rechtsprechung unklar und erfolglos geregelten, oft beispielshalber herangezogenen und daher auch rechtswissenschaftlich bedeutenden Erbfälle, die einige berühmte Persönlichkeiten in der chinesischen Gesellschaft als Erblasser betroffen und heftige Erbstreitigkeiten ausgelöst haben, in Betracht zieht. Zu diesen Erblassern gehören u. a. der Gelehrte Ji Xianlin (季羨林) (ausführlich unter <<http://baike.sogou.com/v4073633.htm>>, <<http://tv.cntv.cn/video/C10331/2075f2897232480b852b73717c088ccd>> und <<http://culture.people.com.cn/n/2012/0719/c22219-18550148.html>> (eingesehen am 27.02.2015) und der mediale Star HOU Yaowen (侯耀文) (ausführlich unter <<http://www.baik.com/wiki/%E4%BE%AF%E8%80%80%E6%96%87%E9%81%97%E4%BA%A7%E6%A1%88>> und <<http://news.cntv.cn/special/wzxczt/0604tingshen/index.shtml>>) (eingesehen am 27.02.2015).

<sup>8</sup> Ausführlich dazu bei LIU Wei (Fn. 7); ZHAO Yinan (Fn. 6). Beide beziehen sich auf WANG Shengming (王胜明), den Direktor des Büros für Zivilrecht der Rechtsarbeitskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, der eine gründliche Änderung des Erbgesetzes nachdrücklich befürwortet. Die Aufrufe nach einer Erbrechtsreform werden durch die noch dringenderen Rechtsansprüche derjenigen, die wie oben erwähnt in die Erbrechtsstreite verwickelt wurden und von der einschlägigen Rechtsprechung unmittelbar betroffen waren, unterstrichen. Der Wunsch nach der erbgesetzlichen Anpassung an die sich wandelnden sozialen, wirtschaftlichen Verhältnisse wird sozusagen von Tag zu Tag stärker; s. hierzu den Bericht über die Aufrufe zur gründlichen Erbgesetzrevision bei Legal Daily (法制日报) v. 17.03.2010, <<http://xuewen.cnki.net/CCND-FZRB201003170122.html>> (eingesehen am

enbericht<sup>9</sup> wurde bereits eine Gesetzesänderung als Gesetzgebungsvorhaben für 2013 eingeplant. Jedoch liegt bislang kein offizieller Gesetzesentwurf zur Erbrechtsrenewerung vor. Aus akademischen Kreisen verwiesen und verweisen namhafte Juristen seit Jahren mit konstruktiver Kritik auf die zahlreichen Mängel am Erbrecht, und sprachen beziehungsweise sprechen sich ausdrücklich für dessen gründliche Revision aus.<sup>10</sup> Repräsentative Ergebnisse dieser Bemühungen konkretisieren sich inzwischen in den zwei Vorschlagsentwürfen zur Revision des Erbgesetzes der VR China, dem Entwurf von LIANG Huixing<sup>11</sup> et al., und dem von YANG Lixin<sup>12</sup> et al. Die beiden akademischen Entwürfe, abgesehen davon, dass die Spielräume bei deren Erneuerungsinitiative angesichts Chinas Gesetzgebungslage stark eingeschränkt sind,<sup>13</sup> sind wesentlich ausführlicher und systematischer als die bestehenden Regelungen.

27.02.2015).

<sup>9</sup> S. etwa Legal Evening News (法制晚报) vom 01.04.2013.

<sup>10</sup> Vgl. etwa MA Junju (马俊驹)/YU Yanman (于延满), Grundtheorie des Zivilrechts (民法理论), 4. Aufl., Beijing 2010, S. 890. Eine umfassende, systematische und tiefgehende Analyse verschiedener Probleme am Erbgesetz der VR China durch einflussreiche chinesische Juristen, darunter Prof. YANG Lixin (杨立新), dessen Erbgesetz-Vorschlagsentwurf im vorliegenden Aufsatz untersucht werden wird, ist in den Diskussionsbeiträgen auffindbar, die auf dem vom 16.06. bis 17.06.2012 von der Südwestlichen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft (西南政法大学) veranstalteten „Symposium über die im Brennpunkt stehenden schwierigen Probleme bei der Revision des Erbgesetzes der VR China“ (中国继承法修改热点难点问题研讨会) ergingen, <<http://www.docin.com/p-575505155.html>> (eingesehen am 27.02.2015).

<sup>11</sup> Zurzeit Professor an der Chinese Academy of Social Sciences (CASS) in Beijing und Mitglied der Gesetzeskommission des Nationalen Volkskongresses; war bereits Leiter des Redaktionsausschusses für das Vertragsgesetz und außerdem Mitverfasser des Gesetzes zur Haftung bei Rechtsverletzungen und des Sachenrechtsgesetzes; detaillierte Information zu seiner Person und dessen Publikationen abrufbar unter <<http://baike.baidu.com/view/192623.htm?fr=aladdin>> (eingesehen am 27.02.2015). Nachdem er bereits 2003 einen Entwurf für ein Zivilgesetzbuch der VR China vorgelegt hatte, wurde unter seiner Leitung im Jahr 2013 der aus sieben Büchern bestehende, umfangreiche Vorschlagsentwurf eines Zivilgesetzbuchs der VR China veröffentlicht. Das siebte Buch dieses Vorschlagsentwurfs stellt eben das Erbrecht dar, während Allgemeine Bestimmungen, Sachenrecht, Allgemeines Schuldrecht, Vertragsrecht, Unerlaubte Handlungen bzw. Familienrecht die anderen sechs Bücher ausmachen. Das Buch zum Erbrecht in dem Vorschlagsentwurf, LIANG Huixing (梁慧星), Vorschlagsentwurf eines Zivilgesetzbuchs der VR China mit Begründungen – Buch 7: Erbrecht (中国民法典草案建议稿附理由: 继承编), Beijing 2013 (im Folgenden: LIANG-Entwurf), ist im Großen und Ganzen identisch mit dem bereits 2011 von LIANG Huixing vorgelegten Vorschlagsentwurf zur Revision des Erbgesetzes der Volksrepublik China (im Folgenden: LIANG-Entwurf 1), <<http://www.iolaw.org.cn/showNews.asp?id=26159>> (eingesehen am 27.02.2015).

<sup>12</sup> Zivil- und Handelsrechtler, ehemaliger Richter im Zivilsenat des Obersten Volksgerichts, zurzeit Professor an der Renmin Universität in Beijing; detailliertere Information zu seiner Person und dessen Publikationen abrufbar unter <<http://www.ncbuct.com/wfy/jfsc/tepinjiaoshou/2013-09-17/1198.html>> (eingesehen am 27.02.2015). Die chinesische Version des im Jahr 2012 unter seiner Leitung ausgearbeiteten Vorschlagsentwurfs zur Revision des Erbgesetzes der Volksrepublik China (im Folgenden: YANG-Entwurf) ist abrufbar unter <<http://xbmsf.nwupl.cn/Article/ShowArticle.asp?ArticleID=703>> (eingesehen am 27.02.2015).

<sup>13</sup> Einerseits können viele im Erbgesetz geltende Grundbegriffe und Grundsätze nicht neu definiert werden, da dies sonst bei der Umsetzung der Entwürfe zu Schwierigkeiten oder Widersprüchen zu den Grundregeln führen wird; andererseits können die Erneuerungen nicht gründlich genug erfolgen, da die beiden Entwürfe wie ihr Vorläufer immer noch mit mehreren anderen Einzelgesetzen, die wiederum Widersprüche oder Diskrepanzen enthalten, abgestimmt sein müssen. Das letztere Problem gilt nicht nur als die maßgebliche Ursache für die Mängel am geltenden Erbgesetz, sondern gleichzeitig für die Einschränkungen bei dessen Än-

Die Volksrepublik lehnte sich im Bereich des Erbrechts zunächst am sowjetischen Zivilrecht an, vornehmlich für den Zeitraum von 1949 bis 1978, zunächst aber auch noch nach Einführung der Reform- und Öffnungspolitik im Jahr 1978. Diese sowjetische Prägung ist an einigen Stellen des Erbgesetzes ersichtlich.<sup>14</sup> Dennoch orientierte und orientiert sich das chinesische Zivilrecht – sowohl der Republik als auch der Volksrepublik daraufhin – im Sinne des Gesetzesrechts, dessen Geburt sich der Anfang des letzten Jahrhunderts initiierten Rechtsmodernisierung verdankt, in der Tat und insgesamt überwiegend am deutschen Recht.<sup>15</sup> Erst nach der 30-jährigen Unterbrechung (1949–1978), die sich im Endeffekt eher als schädlich für die Zivilrechtsentwicklung der Volksrepublik erwiesen hat, setzt sich

derung. Dass keiner der beiden Entwürfe ins formelle Gesetzgebungsverfahren aufgenommen wurde, ist eventuell darauf zurückzuführen, dass aufgrund der getrennten Regelungssystematik des chinesischen Zivilrechts die Revision des Erbgesetzes auch wechselseitig mit Änderungen an zahlreichen anderen Einzelgesetzen zusammenhängt. Zu diesen Gesetzen gehören, um nur ein paar zu nennen, 中华人民共和国民法通则 (Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China; im Folgenden: AGZR), verabschiedet am 12.04.1986 und in Kraft seit 01.01.1987, <[http://www.law-lib.com/law/law\\_view.asp?id=3633](http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=3633)> (eingesehen am 27.02.2015), dt. Ü. mit Quellenangabe bei: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1; 中华人民共和国合同法 (Vertragsgesetz der VR China), verabschiedet am 15.03.1999 und in Kraft getreten am 01.10.1999, <[http://www.law-lib.com/law/law\\_view.asp?id=475](http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=475)> (eingesehen am 27.02.2015), dt. Ü. in: Jörg-Michael Scheil/Tanja Gargulla/Christoph Schröder/Jakob Riemenschneider, Vertragsgesetz der Volksrepublik China – Übersetzung und Einführung des Instituts für Asienkunde – Hamburg, Nr. 309), Hamburg 1999, S. 39–118; 中华人民共和国物权法 (Sachenrechtsgesetz der VR China), verabschiedet am 16.03.2007 und in Kraft seit 01.10.2007, chinesisch-deutsche Version in: ZChinR 2007, S. 78 ff.; 中华人民共和国婚姻法 (Ehegesetz der VR China), in Kraft seit 01.01.1981 und revidiert am 28.4.2001, <[http://www.gov.cn/banshi/2005-05/19/content\\_847.htm](http://www.gov.cn/banshi/2005-05/19/content_847.htm)> (eingesehen am 27.02.2015), dt. Ü. bei: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.9.80/1; 中华人民共和国信托法 (Treuhandgesetz der VR China), verabschiedet am 28.04.2001 und in Kraft seit 01.10.2001, <[http://www.law-lib.com/law/law\\_view.asp?id=15283](http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=15283)> (eingesehen am 27.02.2015), dt. Ü. bei: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 28.4.01/1; 中华人民共和国保险法 (Versicherungsgesetz der VR China), revidierte Version verabschiedet am 28.02.2009 und in Kraft seit 01.10.2009, <[http://www.law-lib.com/law/law\\_view.asp?id=276768](http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=276768)> (eingesehen am 27.02.2015), dt. Ü. bei: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 28.2.09/1; 中华人民共和国侵权责任法 (Gesetz über die Haftung für Verletzungen von Rechten/Delikthftungsgesetz der VR China), verabschiedet am 26.12.2009 und in Kraft seit 01.07.2010, <[http://www.gov.cn/flfg/2009-12/26/content\\_1497435.htm](http://www.gov.cn/flfg/2009-12/26/content_1497435.htm)> (eingesehen am 27.02.2015), dt. Ü. bei: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 26.12.09/1.

<sup>14</sup> Beispielsweise an der Rangfolge der gesetzlichen Erben (§ 10 ErbG), an der besonderen Rücksichtnahme auf die bedürftigen aber arbeitsunfähigen Erben (§ 13 ErbG) und Nichterben (§ 14 ErbG) im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge sowie auf eben solche unterhaltsbedürftigen Erben bei den testamentarischen Verfügungen (§ 19 ErbG) und an dem Anfall des nicht geerbten oder übernommenen Nachlasses an die sog. staatliche Organisation (§ 32 ErbG). S. dazu die Darstellung des Entwurfs eines Zivilgesetzbuchs von 1956 bei CHEN Jianfu, Chinese Law: Context and Transformation, Boston 2008, S. 49; Harro von Senger, Das erste Erbgesetz in der VR China (La première loi sur les successions en République Populaire de Chine), in: Revue de droit international et de droit comparé 64 (1987), S. 65, 73; ZHANG Shuhan, Das Testament in China. Geschichte, Gesetz und Gewohnheit, in: ZChinR 2013, S. 75, 81; Law Dictionary (法律辞典), hrsg. v. Editorial Committee for Law Dictionary, Institute of Law, CASS, Beijing 2004, S. 636.

<sup>15</sup> Für die Entstehungsgeschichte des chinesischen Zivilrechts und dessen Ausrichtung nach dem deutschen BGB als dem wichtigsten Vorbild mit den Hintergründen und Gründen s. etwa WANG Qiang, Beiträge der späten Qing-Zeit zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie – Eine rechts-, translations- und sprachwissenschaftliche Studie über den auf dem deutschen BGB basierenden Zivilgesetzbuch-Entwurf, Frankfurt a. M. 2012, S. 12 ff. bzw. S. 26 ff. u. a. auch für weitere Literaturhinweise.

diese Orientierung auf dem Festland fort<sup>16</sup> und verstärkt sich heute sogar noch mehr<sup>17</sup>. Trotz der Einflüsse des sowjetischen Rechts findet die maßgebliche Prägung des chinesischen Zivilrechts durch das deutsche, unter anderem auch hinsichtlich der erbrechtlichen Grundterminologie, ebenfalls Niederschläge im Erbgesetz. Umso mehr und noch unmittelbarer orientieren sich die beiden Vorschlagsentwürfe an dem deutschen Erbrecht. Gerade dank ihrer derartigen Ausrichtung<sup>18</sup> sind sie im Vergleich zum geltenden Erbgesetz im Inhalt umfangreicher, in der Rechtstechnik systematischer und hinsichtlich der begrifflichen Regelungen deutlich präziser.

Im Zuge Chinas eventueller Erbrechtsreform rückt das BGB mit vornehmlich seinem Erbrecht als die wichtigste ausländische Rechtsquelle wieder näher. Eine auf den Regelungsgehalt bezogene Untersuchung der Beiträge der nach dem BGB ausgerichteten Revisionsentwürfe zu dem geltenden, jedoch lückenhaften Erbrecht Chinas, vor allem durch eine rechtssprachvergleichende Darlegung mit dem Schwerpunkt auf Rechtsterminologie, -technik und -begrifflichkeit, stellt mithin ein Desiderat dar. Durch die vergleichende Analyse sollten die erbrechtlichen Termini und die einschlägigen Rechtsbegriffe zweisprachig systematisiert, die betreffende Rechtstechnik klargestellt und ihr Verständnis vertieft werden, um nicht zuletzt zu ihrer präziseren Anwendung beizutragen. Falls erforderlich, wird an einigen Stellen zwischen dem LIANG- und YANG-Entwurf, gegebenenfalls auch zwischen den Entwürfen und ihrem gemeinsamen deutschen Vorbild verglichen.

Mit der obigen Zielsetzung ist die Vorgehensweise der vorliegenden Arbeit rechtswissenschaft-

lich und -systematisch strukturiert.<sup>19</sup> Die Termini werden mit dem jeweiligen Regelungsgehalt – im Fall des geltenden Erbrechts mit den Vorschriften des Erbgesetzes, dessen oberstgerichtlicher Auslegung und bei den akademischen Entwürfen mit deren Rechtssätzen – als Rahmen untersucht. Für die noch nicht gesetzlich geregelten Termini dient die Literatur als Anhaltspunkt. Die erbrechtsterminologische und zugleich sprachvergleichende Analyse zugleich mit Erläuterungen, Klarstellungen und gegebenenfalls Fragestellungen beruht auf der entsprechenden Rechtssystematik und vollzieht sich mit der Regelungsreihenfolge als Ausgangspunkt beim Vergleich.

## II. Grundbegriffe und Grundprinzipien

### 1. Inhalt und Natur des Erbrechts

Dass der chinesische Rechtssprachgebrauch Recht im Sinne der objektiven Rechtsordnung oder Gesetze<sup>20</sup> von demjenigen mit der Bedeutung der subjektiven Rechte<sup>21</sup> unterscheidet,<sup>22</sup> gilt ausnahmslos für das Erbrecht. Das Erbrecht im Sinne des objektiven Rechts, das heißt der Gesamtheit der das Vermögen einer verstorbenen natürlichen Person betreffenden Rechtssätze,<sup>23</sup> nennt man auf Chinesisch *jìchéngfǎ*<sup>24</sup>. Für den Begriff des subjektiven Rechts, das – wie im deutschen Recht – auf die beim Tod des Erblassers für eine oder mehrere andere Personen entstehende Berechtigung an der Erbschaft<sup>25</sup> hinausläuft, stellt die chinesische Rechtsprache einen anderen Ausdruck – *jìchéngquán*<sup>26</sup> – zur Verfügung.

Während die volksrepublikanische Literatur bei der Auseinandersetzung mit der Natur des Erbrechts (im Sinne der Berechtigung) die verschiedenen Betrachtungsweisen<sup>27</sup> wahrnimmt,<sup>28</sup> ordnen

<sup>16</sup> Das Zivilgesetzbuch der Republik China (中華民國民法 [im Folgenden: ZGB]; ursprünglicher Buchtitel: 民法 [Zivilrecht], Taipei 2002; dt. Ü. in: *Karl Büniger*, Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Scheckgesetz von China, Marburg 1934, S. 101 ff.), das erste und bisher einzige chinesische Zivilgesetzbuch, hatte nach dem sukzessiven Erlass seiner fünf Bücher zwischen 1929 und 1931 im ganzen China bis 1949 gegolten und gilt seitdem nur noch in Taiwan. Ihm gingen zwei Entwürfe des Zivilrechts voraus, die nicht als Gesetz in Kraft treten konnten: einer von 1911 aus der späten Kaiserzeit sowie ein anderer von 1925, s. dazu *WANG Qiang* (Fn. 15), S. 15 f. und S. 20 ff. In der vorliegenden Arbeit wird hauptsächlich das Erbrecht der VR China untersucht. Daher, wenn man im Folgenden von der chinesischen Rechtsliteratur, dem chinesischen Erbrecht, den chinesischen Juristen usw. oder von China spricht, sind damit in der Regel bzw. nur diejenigen der Volksrepublik gemeint. Dies wird hervorgehoben, da zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten der Republik und der Volksrepublik trotz der zunehmenden Affinität der Letzteren zur Ersteren immer noch ein beträchtlicher Unterschied besteht, der u. a. auch auf folgende Tatsache zurückzuführen ist: das Zivilrecht der Republik ist in vielerlei Hinsicht, beispielsweise was den allgemeinen Teil (einen wesentlichen Teil der AGZR bei dem volksrepublikanischen Zivilrecht), das Familien- und Erbrecht anbelangt, tiefer und systematischer geregelt als das der Volksrepublik.

<sup>17</sup> S. beispielsweise das mit dem BGB-Vertragsrecht vergleichbare Vertragsgesetz von 1999 (Fn. 13), das mit dem BGB-Sachenrecht vergleichbare Sachenrechtsgesetz von 2007 (Fn. 13) und das mit den BGB-Regelungen über unerlaubte Handlungen vergleichbare Delikthaftungsgesetz von 2010 (Fn. 13).

<sup>18</sup> Vgl. dazu die Gesetzgebungsvorbilder für den LIANG-Entwurf bei *LIANG Huixing* (Fn. 11), S. 5 ff.

<sup>19</sup> Die Vor- und Nachteile dieses Ansatzes für die vorliegende Arbeit finden sich übrigens bei *WANG Qiang* (Fn. 15), S. 4 ff.

<sup>20</sup> 客观法.

<sup>21</sup> 主观权利.

<sup>22</sup> Ausführlich dazu bei *WANG Qiang* (Fn. 15), S. 148.

<sup>23</sup> Vgl. dazu *Gerhard Köbler*, Juristisches Wörterbuch, 15. Aufl., München 2012, S. 124.

<sup>24</sup> 继承法 (w.: Erbgesetz i. w. S.), d. h. im Sinne sämtlicher das Vermögen eines Verstorbenen betreffenden Rechtsvorschriften, im Fall der VR China das Erbgesetz und die Ansichten des Obersten Volksgerichts dazu.

<sup>25</sup> Vgl. dazu *Gerhard Köbler* (Fn. 23), S. 124.

<sup>26</sup> 继承权; w.: das Recht oder die Berechtigung, (das Vermögen eines Verstorbenen) zu erben.

<sup>27</sup> Etwa als Option oder Auswahlrecht (选择权), also eine Art Gestaltungsrecht (形成权), als Sachenrecht (物权), als die Rechtsstellung des Erben, die Vermögensrechte und Pflichten des Erblassers in Gesamtheit zu übernehmen, als Vermögensrecht (财产权) oder als Standesrecht (身份权); vgl. dazu *MA Junju/YU Yanman* (Fn. 10), S. 895–896; *ZHANG Junhao* (张俊浩), Grundsätze der Zivilrechtswissenschaft (民法学原理), Beijing 1997, S. 956.

<sup>28</sup> Während nach *MA Junju* und *YU Yanman* ([Fn. 10], S. 895–896) das Erbrecht objektiv kein Recht, sondern nur eine rechtliche Stellung und subjektiv eine Art Vermögensrecht darstellt, sieht *ZHANG Junhao* ([Fn. 27], S. 956) darin das auf dem Standesrecht als ein naher Angehöriger (近亲属) des Erblassers beruhende Recht, den Nachlass zu erwerben.

die AGZR das Erbrecht ohne weitere begriffliche Klarstellung schlechthin den Vermögensrechten bezüglich des Eigentums am Vermögen<sup>29</sup> zu.<sup>30</sup> Weiterhin wird das Erbrecht in der Literatur auf zwei Stufen definiert: einerseits objektiv als die Befugnis<sup>31</sup> oder im weiteren Sinne nur als die Erbanwartschaft<sup>32</sup> einer natürlichen Person, vor dem Erbfall kraft Gesetzes oder testamentarischer Bestimmungen den Nachlass des Erblassers anzunehmen; andererseits subjektiv oder im engeren Sinne als das tatsächliche Recht<sup>33</sup>, das dem Erben nach dem Erbfall und bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen<sup>34</sup> – ebenfalls kraft gesetzlicher Vorschriften oder testamentarischer Bestimmungen – an der vom Erblasser hinterlassenen Erbschaft gebührt.<sup>35</sup> Dass Chinas Erbrecht dem Tod des Erblassers übereinstimmend die Funktion zur Realisierung des Erbrechts zuschreibt,<sup>36</sup> lehnt sich in erster Linie an die Legaldefinition des Erbfalls<sup>37</sup> an. Genauer gesagt, tritt der Erbfall mit dem Tod des Erblassers ein (§ 2 ErbG).<sup>38</sup>

## 2. Rechtssubjekte des Erbrechts

Durch § 1922 Abs. 1 BGB liefert das deutsche Erbrecht nicht nur eine Legaldefinition des Erbfalls sondern auch die Definition des Erblassers.<sup>39</sup> In China definiert erst der LIANG-Entwurf (§ 1933 Abs. 2) formell den Begriff des Erblassers<sup>40</sup> als die verstorbene Person, deren Vermögen, welches ihr zu Lebzeiten gehörte<sup>41</sup>, und von Todes wegen auf

andere Personen übergeht, und andererseits den Erben<sup>42</sup> als die Person, die das Vermögen des (verstorbenen) Erblassers kraft Gesetzes – und zwar bei der gesetzlichen oder testamentarischen Erbschaft<sup>43</sup> – übernimmt. Das chinesische Erbrecht erlaubt lediglich einer natürlichen Person, Erblasser zu sein, da juristische Personen nicht sterben, sondern vielmehr nur erlöschen.<sup>44</sup> Ebenso schließt es die juristische Person, sonstige Organisation oder den Staat als Erbe aus,<sup>45</sup> denn sie können nicht in einem Verwandtschafts- oder Eheverhältnis mit dem Erblasser stehen und sind daher erbunfähig<sup>46</sup>. Eine definitorische Festlegung des Erben als eine im Zeitpunkt des Erbfalls lebende, natürliche Person erfolgt allerdings erst in den beiden akademischen Entwürfen<sup>47</sup>.

Begrifflich unterscheidet das deutsche Erbrecht den Erben ferner von den Personen, denen durch den Erbfall nur Ansprüche erwachsen, die aber selbst nicht Gesamtrechtsnachfolger<sup>48</sup> des Erblassers sind, sondern nur schuldrechtlich am Nachlass teilhaben und somit keine Erben werden können<sup>49</sup>. In China wird ebenfalls ausschließlich derjenige, der kraft des ihm gebührenden Erbrechts den Nachlass erwirbt, als Erbe angesehen.<sup>50</sup> Personen, die im Erbfolge zum Nachlasserbwerb berechtigt sind<sup>51</sup>, aber die Berechtigung nicht kraft des Erbrechts haben, gelten ausdrücklich nicht als Erben. Zu solchen Personen zählen zum Beispiel der Vermächtnisnehmer<sup>52</sup>, der zur angemessenen Nachlasszuteilung Berechtigter<sup>53</sup> und der gemäß der Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt Unterhaltspflichtige<sup>54</sup>. Schließlich beschränkt Chinas Erbrecht den

<sup>29</sup> 与财产所有权有关的财产权。

<sup>30</sup> S. Kapitel 5 (Zivilrechte) Abschnitt 1 (Vermögenseigentum und zum Vermögenseigentum in Bezug stehende Vermögensrechte) der AGZR und § 76 darunter, der lediglich den gesetzlichen Schutz für das Vermögenserbrecht (财产继承权) einer privaten Person bekräftigt hat.

<sup>31</sup> 资格; s. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 894. Unter den chinesischen Juristen wird das Erbrecht außerdem auch als die Rechtsfähigkeit des Erben, den Nachlass zu erben, angesehen; s. hierzu GUO Mingrui (郭明瑞)/FANG Shaokun (房绍坤)/GUAN Tao (关涛), Forschung zum Erbrecht (继承法研究), Beijing 2003, S. 16.

<sup>32</sup> 继承期待权; d. h. Anwartschaft auf die Erbfolge; s. dazu Law Dictionary (Fn. 14), S. 323.

<sup>33</sup> 事实权利 oder 既得权利 (tatsächlich erworbenes Recht); s. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 895 und Law Dictionary (Fn. 14), S. 323.

<sup>34</sup> Dazu gehören: 1. Der Tod des Erblassers ist festzustellen. 2. Der Erblasser hat eine Erbschaft hinterlassen. 3. Der Erbe hat sein Erbrecht nicht verwirkt oder ihm ist sein Erbrecht nicht entzogen worden; vgl. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 895.

<sup>35</sup> Aus einer anderen Perspektive unterteilt sich das deutsche Erbrecht in das gesetzliche, das sich ausschließlich aus dem Gesetz ergibt, und das gewillkürte, dem eine Willenserklärung in Testament oder Erbvertrag zugrundeliegt; s. dazu Gerhard Köbler (Fn. 23), 124.

<sup>36</sup> Zusammenfassend: Vor dem Tod des Erblassers gebührt dem Erben nur ein Anwartschaftsrecht auf die Erbfolge, während er mit dem Tod des Erblassers bereits sein Erbrecht ausüben kann; s. dazu ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 952–955.

<sup>37</sup> 继承开始 (w.: Beginn des Erbfalls oder Eintritt der Erbfolge). Terminologisch deutet der Ausdruck 继承开始 (Erbfall) bereits darauf hin, dass erst damit das Erbverhältnis (继承关系) in der Tat zustande kommt; s. hierzu § 5 ErbG; ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 947.

<sup>38</sup> Ebenso nach YANG-Entwurf (§ 3 Abs. 1) und LIANG-Entwurf (§ 1934).

<sup>39</sup> Vgl. Dirk Olzen, Erbrecht, 3. Aufl., Berlin 2009, S. 34.

<sup>40</sup> 被继承人 (w.: derjenige, der beerbt wird).

<sup>41</sup> 生前所享有的财产。

<sup>42</sup> 继承人 (w.: Nachfolger des Erblassers oder derjenige, der [den Nachlass] erbt).

<sup>43</sup> S. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 896; vgl. hierzu Law Dictionary (Fn. 14), S. 324–325 u. a. auch für eine umfassende Erläuterung des Erbenbegriffs.

<sup>44</sup> Vgl. dazu ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 948.

<sup>45</sup> S. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 896–898; ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 948.

<sup>46</sup> Davon abgesehen können sie aber Vermächtnisnehmer des vom Erblasser hinterlassenen Nachlasses werden; vgl. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 897–898.

<sup>47</sup> LIANG-Entwurf: § 1938; YANG-Entwurf: § 10 Abs. 2 S. 1.

<sup>48</sup> Vgl. dazu § 1922 Abs. 1 BGB (Gesamtrechtsnachfolge).

<sup>49</sup> Zu solchen Personen zählt das BGB beispielsweise den Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigten oder den sog. Erbersatzberechtigten. Für die diesbezüglichen Bestimmungen s. §§ 1939, 2147 ff., 2303 ff. BGB; vgl. hierzu Kroiß/Ann/Mayer, NomosKommentar zum BGB-Erbrecht – Band 5: §§ 1922–2385, 4. Aufl., Baden-Baden 2014, § 1922 Rn 6 (im Folgenden auf diese Weise zitiert: NK-BGB/Kroiß [Bearbeiter], § 1922 Rn 6); Dirk Olzen (Fn. 39), S. 34–36.

<sup>50</sup> MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 896.

<sup>51</sup> 有权取得遗产的人 (w.: zum Nachlasserbwerb Berechtigter). In dem Fall gelten sie als Oberbegriff für Erben (= die kraft des Erbrechts zum Nachlasserbwerb Berechtigten) und die nicht kraft des Erbrechts zum Nachlasserbwerb Berechtigten; vgl. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 896.

<sup>52</sup> 受赠人; s. etwa § 18 ErbG; LIANG-Entwurf: § 1974; YANG-Entwurf: §§ 31, 35.

<sup>53</sup> 酌情分得遗产人; s. etwa § 14 ErbG; vor allem § 1957 LIANG-Entwurf und § 61 YANG-Entwurf u. a. auch für ähnliche Bezeichnungen als 继承人以外可适当分得遗产的人 (Nichterben mit Ansprüchen auf angemessene Nachlassverteilung) bzw. 遗产酌分请求权人 (Anspruchsberechtigter auf angemessene Nachlassverteilung).

<sup>54</sup> 遗赠扶养协议中的扶养人; s. etwa § 31 ErbG; LIANG-Entwurf: § 1997;

Erbenkreis auf folgende Personen:<sup>55</sup> die begrifflich ungenau definierten nahen Angehörigen<sup>56</sup> und die verwitweten Schwiegerkinder, die ihre Schwiegereltern überwiegend unterhalten haben<sup>57</sup>. Die vorher genannten Personen gehören eben nicht dazu.<sup>58</sup>

Ferner werden in Chinas Literatur<sup>59</sup> für die Rechtsstellung des Erben drei Bedingungen vorausgesetzt: er muss Erbfähigkeit<sup>60</sup> besitzen, er hat sein Erbrecht nicht verwirkt<sup>61</sup> und er ist entweder von der (gesetzlichen) Erbrangfolge<sup>62</sup> erfasst oder durch testamentarische Erbfolge<sup>63</sup> als Erbe bestimmt worden. Wer vor oder gleichzeitig mit dem Erblasser stirbt, ist unabhängig von der Art seiner Erbeinsetzung her

YANG-Entwurf: § 66.

<sup>55</sup> Vgl. §§ 10, 12 ErbG; MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 896; ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 948.

<sup>56</sup> 近亲属. Die nahen Angehörigen sind die Angehörigen einer Person, die zu ihr in einem gesetzlichen Rechts- und Pflichtverhältnis stehen. Sie stellen einen rechtsgebietsübergreifenden, dem chinesischen Erb- und Familienrecht eigenartigen Begriff dar. Nach Law Dictionary (Fn. 14), S. 353) bestehen sie aus Ehegatten, Kindern, Eltern, Geschwistern, Großeltern und Enkelkindern. In Anlehnung an § 106 Nr. 6 Strafprozessgesetz der VR China (verabschiedet am 07.01.1979 und zuletzt revidiert am 14.03.2012, <[http://www.gov.cn/flfg/2012-03/17/content\\_2094354.htm](http://www.gov.cn/flfg/2012-03/17/content_2094354.htm)> (eingesehen am 27.02.2015) umfassen die nahen Angehörigen Ehegatten, Eltern, Kinder und blutsverwandte Geschwister.

<sup>57</sup> 对公婆、岳父母尽了主要赡养义务的丧偶儿媳、女婿. Solche Bezeichnungen begegnen in § 12 ErbG und § 60 YANG-Entwurf, aber nicht mehr unmittelbar im LIANG-Entwurf. Sie gehören gemäß § 1957 Nr. 2 des LIANG-Entwurfs vermutlich zu einer Gruppe der Nichterben mit Ansprüchen auf angemessene Zuteilung des Nachlasses (继承人以外可适当分得遗产的人).

<sup>58</sup> Hinsichtlich der (mit dem Erbfall- oder Vermächtniseintritt einhergehenden) Erlangung eines dinglichen Rechts wird gemäß § 29 Sachenrechtsgesetz keine Unterscheidung zwischen dem Erbrecht und dem Recht zum Empfang von Vermächtnissen gemacht. Daraus könnte man ableiten, dass zwischen den Erben und Vermächtnisnehmern nicht unterschieden werde. Dieses Argument selbst ist nicht unbedingt triftig, da die gleiche Rechtsnatur beider Rechte, zumal aus nur einer Perspektive, d. h. anhand der sachenrechtlichen Zuordnung des vererbten bzw. vermachten Gegenstands, nicht zwangsläufig bedeutet, dass beide Rechtsinhaber dieselbe Stellung haben. Dennoch deutet es darauf hin, dass das Institut des Vermächtnisses im geltenden Erbrecht (gleichzeitig auch in den akademischen Entwürfen) unzureichend und unklar geregelt ist. Erbrechtlich haben Erbe und Vermächtnisnehmer doch unterschiedliche Stellungen: Der Erbe ist verfügungs- und verwaltungsbefugt und wickelt den Nachlass ab. Mit anderen Worten ist er gleichzeitig zur Begleichung der Nachlassverbindlichkeiten verpflichtet. Der Vermächtnisnehmer kann vom Erben den Nachlass verlangen, der nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch verbleibt. Eine juristische Klarstellung der Rechtsnatur des Vermächtnisses bzw. der Rechtsposition des Vermächtnisnehmers, u. a. auch in Übereinstimmung mit dem Sachenrechtsgesetz, hätte als eine Lösung zu dieser Gesetzgebungslücke im Erbrecht vorge schlagen werden sollen. Schließlich ist festzuhalten, dass im Rahmen des chinesischen Erbgesetzes die Vermächtnisnehmer, ähnlich wie im deutschen Erbrecht, nicht als Erben gelten und das Erbrecht sich vom Recht zum Empfang von Vermächtnissen unterscheidet; s. hierzu die Ausführungen des Vermächtnisses unten in IV. 6.1.1; MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 895–896 (über die Natur des Erbrechts und die Eigenschaft des Erben); WEI Zhenjing (魏振瀛), Civil Law (民法), 1. Aufl., Beijing 2000, S. 588–589, 618–619 (über ausführliche Unterscheidung zwischen Erbschaft und Vermächtnis, zwischen beiden Rechten sowie zwischen beiden Rechtsinhabern; die 2000er Auflage von WEIs Zivilrechtslehrbuch wurde vorrangig herangezogen, weil sie gründlicher als die auf ihn folgenden Auflagen bearbeitet wurde).

<sup>59</sup> S. etwa MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 896–897.

<sup>60</sup> 继承能力 (w.: Fähigkeit, Nachlass zu erben). Darüber, dass es sich bei der Erbfähigkeit um eine erbrechtliche Eigenschaft der allgemeinen Rechtsfähigkeit handelt, bestehen in China und Deutschland keine Unterschiede; s. etwa MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 896; NK-BGB/Kroiß § 1923 Rn 1 (Fn. 49).

<sup>61</sup> 未丧失继承权.

<sup>62</sup> 继承顺序.

<sup>63</sup> 遗嘱继承.

erbunfähig.<sup>64</sup> Die Erbfähigkeit der Leibesfrucht<sup>65</sup> als Grenzfall regelt Chinas Erbrecht mit mehreren Vorschriften. Als Grundsatz wird zunächst der Leibesfrucht ein Erbteil bei der Nachlassteilung gewährt.<sup>66</sup> Die in der Literatur<sup>67</sup> viel erörterte Einschränkung des Prinzips wird erst durch den LIANG-Entwurf (§ 1939) konkretisiert: Nur wenn die vor dem Erbfall bereits gezeugte Leibesfrucht (nachher) lebend geboren wird, gilt sie als davor geboren, und somit ebenfalls als erbfähig.<sup>68</sup> Eine Rechtsfolge dieser Erbfähigkeit sehen die ErbG-Ansichten (in Ziffer 45 Abs. 2 S. 1)<sup>69</sup> vor: im Fall des Todes der Leibesfrucht nach der Geburt<sup>70</sup>, geht ihr Erbteil auf ihre eigenen Erben über. Ist die Leibesfrucht aber bei der Geburt tot<sup>71</sup>, fällt sie als Erbe aus<sup>72</sup>. Folglich fällt dann der ihr bedachte Erbteil in die Hände der Miterben.<sup>73</sup> Die Erbfähigkeit des Nasciturus<sup>74</sup> klärt das BGB mit einer einzigen Vorschrift des § 1923 Abs. 2 unter derselben Voraussetzung, dass er später lebend zur Welt kommt.<sup>75</sup> Hinsichtlich der erbrechtlichen Stellung der im Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht geborenen Person schließt sich Chinas Erbrecht dem Einzelfallprinzip<sup>76</sup> an. Der YANG-Entwurf geht (in § 10 Abs. 1 S. 2, 3) sogar noch einen Schritt weiter und erfordert für testamentarische Erben oder Vermächtnisnehmer die zur Zeit des Erbfalls bereits vollzogene Geburt ebenfalls nicht. Solche Personen gelten im Zweifel als Nacherben.

Da in der Volksrepublik Familienrecht (insbesondere Abstammungsrecht) und Erbrecht nicht aufeinander abgestimmt sind, wird im Rahmen der Erbrechtsreform auch versucht, die erbrechtliche Stellung der Kinder, die durch künstliche Befruch-

<sup>64</sup> Vgl. dazu NK-BGB/Kroiß § 1923 Rn 1 (Fn. 49).

<sup>65</sup> 胎儿.

<sup>66</sup> § 28 S. 1 ErbG; Ziffer 45 Abs. 1 ErbG-Ansichten; LIANG-Entwurf: § 2021 Abs. 2 S. 1; YANG-Entwurf: § 65 Abs. 1 S. 1.

<sup>67</sup> Vgl. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 897; ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 973.

<sup>68</sup> Ebenso bei MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 897. Die andere Ansicht, dass die Leibesfrucht nach Chinas geltendem Erbgesetz nicht als erbfähig zu betrachten ist, u. a. bei GUO Mingrui/FANG Shaokun/GUAN Tao (Fn. 31), S. 46–47.

<sup>69</sup> Ebenso in YANG-Entwurf: § 65 Abs. 1 S. 2.

<sup>70</sup> 出生后死亡.

<sup>71</sup> 出生时是死体.

<sup>72</sup> S. § 28 S. 2 ErbG; LIANG-Entwurf: § 2021 Abs. 2 S. 2. Die Formulierung (daher auch keine Erbfähigkeit) zuerkannt. Ist die Leibesfrucht aber bei der Geburt tot, so wird nach der gesetzlichen Erbfolge verfahren“ ist missverständlich. Sie erweckt eher den Eindruck, als ob schon bei Tod der Leibesfrucht nach der Geburt die gesetzliche Erbfolge nicht eingreifen würde.

<sup>73</sup> Ziffer 45 Abs. 2 S. 2 ErbG-Ansichten; YANG-Entwurf: § 65 Abs. 1 S. 3.

<sup>74</sup> Lat. (w.: einer, der geboren werden wird), bezieht sich gemäß dem lateinischen Rechtssatz „Nasciturus pro iam nato habetur“ (der Entstandene wird wie der schon Geborene behandelt) auf die grundsätzlich noch nicht rechtsfähige, ungeborene Leibesfrucht (尚不具权利能力之未出生胎儿); s. hierzu Gerhard Köbler (Fn. 23), S. 289.

<sup>75</sup> Vgl. NK-BGB/Kroiß § 1923 Rn 1, 12 (Fn. 49).

<sup>76</sup> 个别主义. D. h. einer Leibesfrucht wird generell keine Rechtsfähigkeit (daher auch keine Erbfähigkeit) zuerkannt. Ist die Leibesfrucht jedoch lebend geboren, wird sie doch als erbfähig angesehen; s. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 897; LI Fengzhang (李凤章)/WU Minxu (吴民许)/BAI Zhe (白哲), Grundtheorie des Zivilrechts: Grundsätze, Regeln und Fälle (民法总论: 原理、规则、案例), Beijing 2006, S. 73 ff.

tung geboren wurden<sup>77</sup>, zu bestätigen. Solche Kinder gelten als bereits bei Eintritt des Erbfalls lebend und genießen insofern denselben erbrechtlichen Status wie die leiblich Geborenen (§ 16 Abs. 2 LIANG-Entwurf 1<sup>78</sup>; § 10 Abs. 2 YANG-Entwurf). In Deutschland sind dagegen die Folgen künstlicher Befruchtung nicht erbrechtlich geregelt. Solche Fragen werden vielmehr dem Familienrecht (bei der Abstammung) überlassen und daher im deutschen Erbrecht nicht mehr weiter thematisiert. Auch in dieser Hinsicht haben die beiden Entwürfe Chinas Rechtslage ständig ins Auge gefasst.

### 3. Rechtsobjekt des Erbrechts

Das deutsche Erbrecht bezeichnet die Erbschaft als das Vermögen des Erblassers, das bei dessen Tod kraft Gesetzes als Ganzes auf den oder die Erben übergeht.<sup>79</sup> Das vom Erblasser hinterlassene Vermögen beschränkt sich daher inhaltlich nicht wie im gemeinsprachlichen Gebrauch auf das Aktivvermögen, nämlich Vermögen im engeren Sinne Vielmehr fallen Schulden, die noch aus den Lebenszeiten des Erblassers herrühren, mit dem Erbfall entstehen oder durch die Erben begründet werden, jedenfalls nach überwiegender Ansicht ebenfalls unter den Begriff der Erbschaft. Solche Passiva sind die Nachlassverbindlichkeiten, die der Erbe zu berichtigen hat (§ 1967 Abs. 1 BGB), während das Aktivvermögen nur die geldwerten Güter und Rechte des Erblassers, mit anderen Worten alle seine dinglichen und persönlichen Vermögensrechte<sup>80</sup> erfasst. Zusammenfassend beinhaltet die Erbschaft sowohl das Aktiv- als auch das Passivvermögen des Erblassers. Die deutsche Rechtssprache verwendet für denselben Begriff des Erblasservermögens auch den Ausdruck Nachlass<sup>81</sup>, ohne dass damit ein inhaltlicher Unterschied verbunden ist. Der Begriff Erbschaft wird häufig gebraucht, vor allem wenn die Beziehung des hinterlassenen Vermögens zum Erben betont werden sollte, während das Wort Nachlass sich zumeist auf das Vermögen als solches, namentlich das Aktivvermögen, bezieht.<sup>82</sup> Im Gegensatz dazu haben die Chinesen eher eine einheitliche Bezeichnung für das Erblasservermögen, nämlich yíchǎn<sup>83</sup>. Durch die Legaldefinition von Nachlass als das von den Bürgern bei ihrem Tod hinterlassene legale, per-

sönliche Vermögen (gemäß § 3 ErbG<sup>84</sup>) ist in China der begriffliche Umfang des Nachlasses auf das Aktivvermögen begrenzt.<sup>85</sup> Erst das Objekt des Erbrechts wird als Inbegriff von sowohl Nachlass im Sinne des Aktivvermögens<sup>86</sup> als auch Verbindlichkeiten im Sinne des Passivvermögens<sup>87</sup> betrachtet.<sup>88</sup>

Ähnlich wie der im BGB (§ 1922 Abs. 1) festgelegte Grundsatz der Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge<sup>89</sup>) gilt für Chinas Erbrecht das Prinzip der Gesamterbfolge<sup>90</sup>, nämlich die gesamte Nachfolge des oder der Erben in die zu Lebzeiten des Erblassers entstehenden (sämtlichen) Vermögensrechte und -pflichten.<sup>91</sup> Während das Prinzip im geltenden Erbesetz nicht klar zum Ausdruck kommt,<sup>92</sup> erfolgt seine ausdrückliche Regelung im YANG-Entwurf (§ 5)<sup>93, 94</sup> Ferner ist die Gesamterbfolge bedingt<sup>95</sup> und beschränkt<sup>96</sup>, was sich in § 33 S. 1 Hs. 2 ErbG niederschlägt: die (von den Erben) zu zahlenden Steuern<sup>97</sup> und zu begleichenden Schulden<sup>98</sup> sind auf den tatsächlichen Wert<sup>99</sup> des Nachlasses begrenzt.<sup>100</sup> Diesen in der VR China als xiàndìng jìchéng<sup>101</sup> bezeichneten Haftungsgrundsatz<sup>102</sup> verdeutlicht nun zum Beispiel der LIANG-Entwurf<sup>103</sup>.

Der im Erbesetz (§ 3) vorgeschriebene Gehalt der Erbschaft beschränkt sich angesichts Chinas Wirtschafts-, Gesellschafts- und Rechtslage zu der

<sup>84</sup> Die Definition des Nachlasses in § 3 ErbG haben sowohl der LIANG-Entwurf (in § 1941 Abs. 1) als auch der YANG-Entwurf (in § 7 Abs. 1) beibehalten.

<sup>85</sup> Dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 899; Law Dictionary (Fn. 14), S. 799.

<sup>86</sup> 积极遗产; d. h. Rechte.

<sup>87</sup> 消极遗产; d. h. Pflichten.

<sup>88</sup> Eine andere Ansicht, die angeblich auf § 33 ErbG und Ziffer 62 ErbG-Ansichten beruhe, und der die vorliegende Arbeit sich nicht anschließt, dass der Nachlass sowohl das Aktivvermögen oder den sog. aktiven Nachlass als auch das Passivvermögen oder den sog. passiven Nachlass umfasst und der Nachlass selbst direkt als Objekt des Erbrechts gilt, findet sich u. a. bei WEI Zhenjing (Fn. 58), S. 624–625; ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 955–956.

<sup>89</sup> 总括的权利继承; für die chinesische Bezeichnung s. u. a. Bürgerliches Gesetzbuch (德国民法典), übersetzt aus dem Deutschen und mit Anm. v. CHEN Weizuo (陈卫佐), 2. Aufl., Beijing 2010, S. 551.

<sup>90</sup> 概括继承; für die Bezeichnung s. u. a. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 892; ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 958.

<sup>91</sup> Vgl. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 892.

<sup>92</sup> Durch § 33 S. 1 Hs. 1 ErbG wird nur geregelt, dass bezüglich des erbten Nachlasses die dem Erblasser obliegenden Steuern und Schulden zu begleichen sind.

<sup>93</sup> Die Überschrift des § 5 YANG-Entwurf lautet gerade Gesamtübernahme (概括承受).

<sup>94</sup> Vgl. dazu § 2013 LIANG-Entwurf: Umfang der Nachlassverbindlichkeiten und gesamtschuldnerische Haftung der Miterben.

<sup>95</sup> 有条件.

<sup>96</sup> 有限制; vgl. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 892.

<sup>97</sup> 应缴纳税款.

<sup>98</sup> 应清偿债务.

<sup>99</sup> 实际价值.

<sup>100</sup> Der Grundsatz wird in den beiden Vorschlagsentwürfen beibehalten; s. § 2014 LIANG-Entwurf: Beschränkung der Haftung der Erben bei der Begleichung [der Nachlassverbindlichkeiten] (继承人偿还责任的限制); § 77 YANG-Entwurf: Bedingte und beschränkte Erbfolge (有条件的限定继承).

<sup>101</sup> 限定继承 (beschränkte Erbfolge).

<sup>102</sup> S. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 892, 902.

<sup>103</sup> §§ 2013 und 2014 LIANG-Entwurf.

<sup>77</sup> 人工生育.

<sup>78</sup> Gemäß § 16 Abs. 2 LIANG-Entwurf 1 (Fn. 11) genießen die durch künstliche Befruchtung geborenen Kinder denselben Status wie die leiblich Geborenen. Im Gegensatz dazu wird dies in dem nachbearbeiteten und bereits publizierten LIANG-Entwurf nicht mehr thematisiert.

<sup>79</sup> S. § 1922 Abs. 1 BGB; vgl. hierzu Gerhard Köbler (Fn. 23), S. 124; Dirk Olzen (Fn. 39), S. 37.

<sup>80</sup> Vorausgesetzt wird, dass sie nicht höchstpersönlich sind, wie z. B. die Leibrente gemäß § 759 BGB oder der Nießbrauch nach § 1061 BGB; s. dazu Dirk Olzen (Fn. 39), S. 37; NK-BGB/Kroiß § 1922 Rn. 7 (Fn. 49).

<sup>81</sup> Z. B. in den Vorschriften der §§ 1960 f., 1967, 1975 BGB.

<sup>82</sup> Vgl. Dirk Olzen (Fn. 39), S. 37.

<sup>83</sup> 遗产 (w.: Hinterlassenschaft oder hinterlassenes Vermögen).

Zeit, da das Gesetz verfasst wurde, vornehmlich auf festes Einkommen<sup>104</sup>, die überwiegend für den täglichen Bedarf notwendigen oder überlebenswichtigen Gegenstände,<sup>105</sup> Produktionsmittel<sup>106</sup> in begrenzter Menge,<sup>107</sup> Kulturgüter<sup>108</sup>, Druckwerke und Dokumente<sup>109</sup> sowie Vermögensrechte in Form von Urheberrechten<sup>110</sup> und Patentrechten<sup>111</sup>. Eine solche Auflistung war, ist aber nicht mehr zeitgemäß, da sie in der Praxis kaum noch erschöpfend wirken kann.<sup>112</sup> Viele chinesische Juristen<sup>113</sup> befürworten die im deutschen Erbrecht praktizierte Strategie, den genauen Inhalt der Erbschaft nicht per Gesetz, sondern im Wege von Auslegung und Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung und Literatur näher zu bestimmen<sup>114</sup>. Ähnlich wie bei ihrem deutschen Vorbild<sup>115</sup> zählt die Literatur<sup>116</sup> generell Sachenrechte<sup>117</sup>, Schuldrechte<sup>118</sup>, Vermögensrechte des geistigen Eigentums<sup>119</sup>, Gestaltungsrechte<sup>120</sup> wie Anfechtungsrechte<sup>121</sup> und Widerrufs- oder Rücktrittsrechte<sup>122</sup> usw. zu den Erbrechtsobjekten. Trotz dieses Trends ist festzuhalten, dass die beiden akademischen Entwürfe durch die Erweiterung des konkreten Inhalts des vererbten Vermögens und die rechtsbegriffliche Präzisierung von dessen Umfang die aktuellen wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Entwicklungen in Festland China in Betracht gezogen haben. Zu den im Erbgesetz festgelegten Nachlassgegenständen fügt beispielsweise der YANG-Entwurf (in § 7 Abs. 1) noch Rechte zur vertraglichen Übernahme der Grundstücksbewirtschaftung<sup>123</sup> und die durch die Übernahme erzielten Erträge<sup>124</sup>, vermögensrechtliche Forderungen<sup>125</sup> und ihre Sicherheiten<sup>126</sup>, in Wertpapieren<sup>127</sup> eingetragene Vermögensrechte, Gesellschaftsanteile<sup>128</sup>

oder Vermögensrechte an einer Partnerschaft<sup>129</sup>, Vermögensrechte aus geistigem Eigentum<sup>130</sup>, die aus den dem Erblasser gebührenden Persönlichkeitsrechten<sup>131</sup> abgeleiteten Vermögensvorteile<sup>132</sup> und virtuelles Eigentum im Internet<sup>133</sup> hinzu. Außerdem berücksichtigt der Entwurf in dem Zusammenhang die Neuentwicklung des Persönlichkeitsschutzes und verbietet die Vererbung solches virtuellen Eigentums im Internet, das sich auf die persönlichen Informationsrechte<sup>134</sup> oder auf die Rechte auf Privatsphäre<sup>135</sup> des Erblassers bezieht (§ 7 Abs. 3). Der LIANG-Entwurf nimmt durch § 1941 zugleich Stellung zu einigen der zurzeit in der Volksrepublik umstrittenen Erbrechtsobjekte<sup>136</sup>, indem er einerseits die durch den Erblasser von Todes wegen erlangte Versicherungssumme<sup>137</sup>, Kompensationssumme<sup>138</sup> und Entschädigungssumme<sup>139</sup> zum vererbten Vermögen zählt und andererseits die an die Person des Erblassers gebundenen Personenrechte<sup>140</sup> und die auf den Erblasser bezogenen, persönlichen Forderungen und Verbindlichkeiten<sup>141</sup> als Nachlassgegenstände ausschließt.<sup>142</sup>

<sup>104</sup> 收入; in Nr. 1.

<sup>105</sup> In Nr. 2 und 3.

<sup>106</sup> 生产资料.

<sup>107</sup> In Nr. 5.

<sup>108</sup> 文物.

<sup>109</sup> 图书资料; in Nr. 4.

<sup>110</sup> 著作权.

<sup>111</sup> 专利权; in Nr. 6.

<sup>112</sup> S. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 899; ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 976–978.

<sup>113</sup> S. ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 976; MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 899 mwN.

<sup>114</sup> Eine systematische Darstellung und Erläuterung der Erbrechtsobjekte im deutschen Erbrecht bei NK-BGB/Kroß, § 1922 Rn 7 ff. (Fn. 49).

<sup>115</sup> S. dazu NK-BGB/Kroß, § 1922 Rn. 7 ff. (Fn. 49).

<sup>116</sup> S. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 899.

<sup>117</sup> 物权.

<sup>118</sup> 债权.

<sup>119</sup> 知识产权中的财产权益.

<sup>120</sup> 形成权.

<sup>121</sup> 撤销权.

<sup>122</sup> 解除权.

<sup>123</sup> 土地承包经营权.

<sup>124</sup> 承包收益; zustimmend MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 899–900.

<sup>125</sup> 财产债权.

<sup>126</sup> 担保.

<sup>127</sup> 有价证券.

<sup>128</sup> 股权.

<sup>129</sup> 合伙中的财产权益.

<sup>130</sup> 知识产权.

<sup>131</sup> 被继承人享有的人格权.

<sup>132</sup> 衍生的财产利益.

<sup>133</sup> 互联网中的虚拟财产.

<sup>134</sup> 个人信息权.

<sup>135</sup> 隐私权.

<sup>136</sup> Für Beispiele solcher strittigen Rechtsobjekte s. u. a. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 899–902.

<sup>137</sup> 保险金.

<sup>138</sup> 补偿金.

<sup>139</sup> 赔偿金. Die Versicherungs-, Kompensations- und Entschädigungssumme fallen in den Nachlass, nur wenn die Anspruchsberechtigten nicht persönlich bestimmt worden sind. Gemäß Ziffer 17 der „Erläuterungen einiger Fragen zu den anwendbaren Gesetzen bei der Rechtsprechung über den Ersatz der körperlichen Schäden des Obersten Volksgerichts“ (最高人民法院关于审理人身损害赔偿案件适用法律若干问题的解释; <[http://www.law-lib.com/law/law\\_view.asp?id=81918](http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=81918)> eingesehen am 27.02.2015, dt. Ü. in ZChinR 2004, Heft 3, S. 287–296) bezieht sich die sog. Kompensationsgebühr (als Sammelbegriff) für Todesfälle auf die Kompensation gerade für den Tod des (tödlich) Geschädigten anstatt auf eine Kompensation gegenüber dessen nahen Angehörigen. Da die Schadensersatzpflicht des Schädigers infolge des von ihm verursachten Todes nicht mit dem Tod des Geschädigten erlischt, kann (der Anspruch auf) die Kompensationsgebühr für Todesfälle von dem oder den Erben des Geschädigten geerbt werden. In dem Fall können die Erben des tödlich Geschädigten nicht nur die dem Geschädigten gebührenden Ansprüche auf Ersatz von dessen Vermögensschäden erben, sondern auch noch die ihnen selbst zustehenden Schadensersatzansprüche geltend machen, solange sie als nahe Angehörige des Geschädigten gelten; vgl. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 900–901.

<sup>140</sup> 与被继承人人身不可分离的人身权利.

<sup>141</sup> 与被继承人人身有关的专属性债权债务; dazu gehören z. B. die Unterhaltsansprüche (抚养费请求权) nach MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 899.

<sup>142</sup> Nach hM gelten die Beerdigungskosten (丧葬费) nicht als Erbrechtsobjekt. Die durch die Beerdigung herrührenden Kosten sind keine Schulden des Erblassers, sondern fallen den Erben an. Außerdem sind die infolge Immaterialschäden (精神损害) entstandenen Schmerzensgeldansprüche (抚慰金请求权) in Anlehnung an Ziffer 7 der „Erläuterungen einiger Fragen zur Feststellung der Pflichten zum Ersatz der infolge Zivilrechtsverletzung entstehenden immateriellen Schäden durch das Oberste Volksgericht“ (最高人民法院关于确定民事侵权精神损害赔偿责任若干问题的解释; <<http://baike.baidu.com/view/438776.htm>> eingesehen am 27.02.2015, dt. Ü. mit Quellenangabe bei Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 3.3.2001/1) weder abtretbar noch vererbbar; vgl. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 899, 900–901. Durch ihre inhaltlichen Regelungen der Nachlassgegenstände haben die beiden Entwürfe sich dem Stand-

### III. Gesetzliche Erbfolge

#### 1. Grundsätze

Bei der gesetzlichen Erbfolge<sup>143</sup> richtet das chinesische Erbgesetz die Erbrangfolge<sup>144</sup> in erster Linie nach dem Eheverhältnis<sup>145</sup> und Verwandtschaftsverhältnis<sup>146</sup> aus. Gemäß § 10 Abs. 1 ErbG gelten Ehegatten, Kinder und Eltern<sup>147</sup> des Erblassers als dessen Erben der ersten Ordnung<sup>148</sup>, Geschwister sowie Großeltern väter- und mütterlicherseits dann als dessen Erben zweiter Ordnung<sup>149</sup>. Der Kreis der gesetzlichen Erben gemäß Chinas Erbgesetz ist im Gegensatz zum deutschen Erbrecht (§§ 1924 ff. BGB) viel begrenzter und die Erbschaften fallen daher auch eher und öfter an den Staat. Als ein Schwerpunkt ihrer Erneuerungsinitiative erweitern die beiden Vorschlagsentwürfe<sup>150</sup> den Kreis der gesetzlichen Erben<sup>151</sup> um noch eine dritte Ordnung<sup>152</sup>, die aus sonstigen Blutsverwandten der geraden Linie oder Seitenlinie<sup>153</sup> bis zum vierten Grad<sup>154</sup> des Erblassers besteht. Dementsprechend ordnen sie ferner in einem größeren Umfang an<sup>155</sup>, dass die Erben einer näheren Ordnung<sup>156</sup> die der ferneren<sup>157</sup> von der Erbfolge ausschließen.<sup>158</sup>

Zu Kindern und Eltern in der ersten Ordnung gehören laut § 10 Abs. 3 und 4 ErbG eheliche Kinder<sup>159</sup>, uneheliche Kinder<sup>160</sup>, Adoptivkinder<sup>161</sup> und

punkt angeschlossen.

<sup>143</sup> 法定继承.

<sup>144</sup> 继承顺序 (w.: Erbbrangfolge); bei der gesetzlichen Erbfolge ist der Rang die ausschlaggebende Kategorie und Erben innerhalb desselben Rangs steht in der Regel ein gleicher Anteilanspruch zu. Daher eignet sich Erbrangfolge besser als Entsprechung für die chinesische Bezeichnung 继承顺序, obwohl sie sich auf Chinesisch wörtlich wiederum häufiger als 继承序位 / 继承顺位 bezeichnen lässt.

<sup>145</sup> 婚姻关系.

<sup>146</sup> 血缘关系 (w.: Blutsverwandtschaft).

<sup>147</sup> Die Ansicht, dass Eltern eigentlich der zweiten Ordnung angehören sollten, findet sich bei ZHANG Yumin (张玉敏), Forschung zum Erbsystem (继承制度研究), Chengdu 1994, S. 258; dass Eltern angesichts der zunehmend alternden Bevölkerungsstruktur und des noch weit nicht flächendeckenden Altersvorsorgesystems in der VR China gesetzliche Erben in der ersten Ordnung bleiben sollten, bei GUO Mingrui/FANG Shaokun/GUAN Tao (Fn. 31), S. 72-73.

<sup>148</sup> 第一顺序继承人.

<sup>149</sup> 第二顺序继承人; durch § 57 fügt der YANG-Entwurf noch Enkelkinder zu Erben der zweiten Ordnung hinzu.

<sup>150</sup> YANG-Entwurf: § 57; LIANG-Entwurf: § 1946.

<sup>151</sup> 法定继承人.

<sup>152</sup> 第三顺序.

<sup>153</sup> 直系或者旁系血亲.

<sup>154</sup> 四亲等之内. Der YANG-Entwurf führt sie in § 57 u. a. als Urgroßeltern väter- und mütterlicherseits, Onkel väter- und mütterlicherseits, Tanten väter- und mütterlicherseits, Cousins und Cousinen väter- und mütterlicherseits, Neffen, Nichten, Großneffen und Großnichten väter- und mütterlicherseits, Urenkelkinder väter- und mütterlicherseits aus.

<sup>155</sup> YANG-Entwurf: § 58 Abs. 1; LIANG-Entwurf: § 1953.

<sup>156</sup> 前一顺序继承人.

<sup>157</sup> 后一顺序继承人.

<sup>158</sup> Laut § 10 Abs. 2 ErbG schließen Erben (nur) der ersten Ordnung (nur) die der zweiten Ordnung von der Erbfolge aus.

<sup>159</sup> 婚生子女.

<sup>160</sup> 非婚生子女.

<sup>161</sup> 养子女. Wenn die Adoptivkinder der Unterhaltspflicht gegenüber ihren Adoptiveltern nachgekommen sind (§ 13 Abs. 4 ErbG), und gleichzei-

Stiefkinder in einer Unterhaltsbeziehung<sup>162</sup> beziehungsweise leibliche Eltern<sup>163</sup>, Adoptiveltern<sup>164</sup> und Stiefeltern in einer Unterhaltsbeziehung<sup>165</sup>.<sup>166</sup> Zu Erben der ersten Ordnung zählt das Erbgesetz (§ 12)<sup>167</sup> noch die verwitweten Schwiegerkinder, die ihre Schwiegereltern überwiegend unterhalten haben, auch wenn sie erneut heiraten.<sup>168</sup> Außerdem können ihre Kinder auch ungehindert an ihrer Stelle in die Erbfolge eintreten (vgl. Ziffer 29 ErbG-Ansichten<sup>169</sup>).<sup>170</sup> Unter den ausführlich geregelten Begriff der Geschwister<sup>171</sup> in der zweiten Ordnung fallen (nach § 10 Abs. 5 ErbG) außer Geschwistern mit gemeinsamen Eltern<sup>172</sup> noch Geschwister mit einem gemeinsamen Elternteil<sup>173</sup>, Adoptivgeschwister<sup>174</sup> und die Stiefgeschwister im Unterhaltsverhältnis<sup>175</sup>.

tig ihre leiblichen Eltern in größerem Umfang unterhalten haben, sind sie berechtigt, einen angemessenen Anteil vom Nachlass der Letzteren zugebilligt zu erhalten (§ 14 ErbG; ausdrücklich in Ziffer 19 ErbG-Ansichten, YANG-Entwurf: § 61 Abs. 2), obwohl sie infolge der Adoption nicht mehr ihre Erben sind; s. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 920.

<sup>162</sup> Beziehung, in der das Stiefkind von den Stiefeltern oder einem Stiefelternanteil unterhalten wird (有扶养关系的继子女); s. hierzu die dt. Ü. des Erbgesetzes v. Frank Münzel (Fn. 3), Anm. 10. Diese Beziehung läuft auf die sog. „Quasiblutsverwandtschaft“ hinaus. Daher können die in einer solchen Beziehung stehenden Stiefkinder, die den Nachlass ihrer Stiefeltern geerbt haben, ungehindert den Nachlass ihrer leiblichen Eltern erben (ausdrücklich in Ziffer 21 Abs. 1 ErbG-Ansichten und LIANG-Entwurf: § 1948 Abs. 2); s. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 920.

<sup>163</sup> 生父母. Sind aber ihre leiblichen Kinder von anderen Personen adoptiert worden, verlieren sie dann ihr Erbrecht am Nachlass ihrer leiblichen Kinder; s. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 920.

<sup>164</sup> 养父母. Erlischt das Adoptionsverhältnis, können die Adoptiveltern den Nachlass ihrer Adoptivkinder nicht mehr erben; s. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 920.

<sup>165</sup> 有扶养关系的继父母. Beziehung, in der die Stiefeltern oder der Stiefelternanteil das Stiefkind unterhält; s. hierzu die dt. Ü. des Erbgesetzes v. Frank Münzel (Fn. 3), Anm. 10. Die in einer solchen Beziehung stehenden Stiefeltern können, nachdem sie den Nachlass ihrer Stiefkinder geerbt haben, ungehindert den Nachlass ihrer leiblichen Kinder erben (ausdrücklich in Ziffer 21 Abs. 2 ErbG-Ansichten und LIANG-Entwurf: § 1949 Abs. 2).

<sup>166</sup> Ebenso in YANG-Entwurf: § 59 Abs. 1, 2; LIANG-Entwurf: §§ 1948 Abs. 1, 1949 Abs. 1. Wenn andere Personen als Adoptivkinder (养孙子女) adoptiert sind und ihr Verhältnis zu ihren Adoptivgroßeltern (养祖父母) dem der Adoptiveltern zu den Adoptivkindern entspricht, können sie auch gegenseitig Erben der ersten Ordnung sein (Ziffer 22 ErbG-Ansichten; LIANG-Entwurf: § 1948 Abs. 3).

<sup>167</sup> Ebenso in YANG-Entwurf: § 60.

<sup>168</sup> Vgl. Ziffer 29 ErbG-Ansichten; YANG-Entwurf: § 60.

<sup>169</sup> Aus Ziffer 29 ErbG-Ansichten lässt sich jedoch nicht eindeutig schlussfolgern, ob die Kinder aus der früheren Ehe (mit dem verstorbenen Ehegatten) oder aus der später geschlossenen Ehe stammen. Vermutlich beziehen sich die Kinder hier auf diejenigen aus der letzteren Ehe, da Kindern aus der vorherigen Ehe in der Regel bereits ein Recht zum Eintritt an der Stelle ihres verstorbenen Elternteils zusteht.

<sup>170</sup> Kritische Ansichten zu dem Rechtsinstitut u. a. bei GUO Mingrui/FANG Shaokun/GUAN Tao (Fn. 31), S. 74-76; MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 921 samt Fn. 4.

<sup>171</sup> 兄弟姐妹.

<sup>172</sup> 同父母的兄弟姐妹.

<sup>173</sup> 同父异母或者同母异父的兄弟姐妹.

<sup>174</sup> 养兄弟姐妹. Das sog. geschwisterliche Verhältnis zwischen Adoptivkindern und leiblichen Kindern, sowie zwischen mehreren Adoptivkindern. Das Erbverhältnis zwischen den adoptierten Personen und ihren leiblichen Geschwistern erlischt durch die Begründung des Adoptionsverhältnisses (Ziffer 23 ErbG-Ansichten).

<sup>175</sup> 有扶养关系的继兄弟姐妹. Das Unterhaltsverhältnis bezieht sich hier auf dasjenige, das auf dem von einem Stiefgeschwisteranteil an einen anderen geleisteten Unterhalt beruht. Ohne das Unterhaltsverhältnis kann kein wechselseitiges Erbrecht unter ihnen begründet sein (Ziffer 24 Abs. 1 Hs. 2 ErbG-Ansichten). In Anlehnung an § 29 des Ehegesetzes (Fn. 13) sind die unterhaltsfähigen Geschwister verpflichtet, die minderjährigen

## 2. Erbfolge nach Stämmen

In der chinesischen Erbrechtsterminologie wird die Erbfolge nach Stämmen als *dàiwèi jìchéng*<sup>176</sup>, der eintretende Erbe als *dàiwèi jìchéng rén*<sup>177</sup> und die Person, an deren Stelle der Eintritt erfolgt, als *bèidàiwèi rén*<sup>178</sup> bezeichnet. In Anlehnung an ihre Legaldefinition in § 11 ErbG liegt eine solche Erbfolge vor, wenn anstelle von vorverstorbenen Kindern<sup>179</sup> (des Erblassers) deren unmittelbare Blutsverwandten der nächsten Generation(en) in gerader Linie<sup>180</sup> (Abkömmlinge), anders gesagt, die Enkelkinder des Erblassers, erben. Beim Vorversterben sonstiger Verwandter findet in China dagegen kein Eintritt von Abkömmlingen statt. Obwohl die beiden Vorschlagsentwürfe den Kreis der gesetzlichen Erben auf Blutsverwandte der geraden oder Seitenlinie des Erblassers bis zum vierten Grad erweitert haben, beschränken sie (§ 17 Abs. 1 YANG-Entwurf; § 1951 Abs. 1 LIANG-Entwurf), genauso wie das Erbgesetz, die Eintrittsberechtigten weiterhin auf die Abkömmlinge der Kinder des Erblassers. Laut ErbG-Ansichten (Ziffer 25 S. 1, 26) umfassen die eintrittsberechtigten Personen Enkelkinder väter- und mütterlicherseits<sup>181</sup>, Urenkelkinder väter- und mütterlicherseits<sup>182</sup>, Adoptivkinder des Erblassers<sup>183</sup>, leibliche Kinder der vom Erblasser unterhaltenen Stiefkinder<sup>184</sup>, Adoptivkinder sowohl der leiblichen als auch der Adoptivkinder des Erblassers und Adoptivkinder der vom Erblasser unterhaltenen Stiefkinder<sup>185</sup>.<sup>186</sup>

(jüngeren) Geschwister, deren Eltern verstorben oder unterhaltsunfähig sind, zu unterhalten; s. dazu *MA Junju/YU Yanman* (Fn. 10), S. 920. Die Deutung v. *Frank Münzel* in Anm. 11 zu der deutschen Übersetzung des Erbgesetzes (Fn. 3), dass es sich bei dem Unterhaltsverhältnis um ein solches handelt, d. h. wenn Stiefschwester oder -bruder von einem Stiefelternteil, der gleichzeitig der [leibliche] Elternteil des anderen [Stief-]Geschwisterteils ist, unterhalten wird, ist unzutreffend. Hinzu kommt, dass der Stiefgeschwisterteil, der den Nachlass des anderen (im Unterhaltsverhältnis zu ihm stehenden) Stiefgeschwisterteils geerbt hat, noch ungehindert die Erbschaft seines leiblichen Geschwisterteils erben kann (Ziffer 24 Abs. 2 ErbG-Ansichten; LIANG-Entwurf: § 1950 Abs. 2).

<sup>176</sup> 代位继承 (w.: Erbfolge durch Eintritt). Synonymische chinesische Bezeichnungen umfassen noch 代袭继承 (Erbfolge durch Eintritt)/承祖继承 (Erbfolge zur Fortsetzung der Vorelternschaft/Erbfolge nach Stämmen).

<sup>177</sup> 代位继承人.

<sup>178</sup> 被代位人.

<sup>179</sup> Also zu den Kindern gehören leibliche, Adoptiv- und die vom Erblasser unterhaltenen Stiefkinder; s. *MA Junju/YU Yanman* (Fn. 10), S. 924.

<sup>180</sup> 晚辈直系血亲. In dem Zusammenhang hat der LIANG-Entwurf für Abkömmling auch (durch § 1951) den vom ZGB (in § 1140) verwendeten Ausdruck 直系血亲卑亲属 (wörtliche Bedeutung: Blutsverwandte der geraden, absteigenden Linie) einmalig übernommen.

<sup>181</sup> 孙子女/外孙子女.

<sup>182</sup> 曾孙子女/曾外孙子女.

<sup>183</sup> Sehr fragwürdig ist, an wessen Stelle sie eintreten.

<sup>184</sup> (与被继承人)已形成扶养关系的继子女的生子女.

<sup>185</sup> 与被继承人已形成扶养关系的继子女的养子女.

<sup>186</sup> Laut Ziffer 25 S. 2 ErbG-Ansichten (ebenso laut § 17 Abs. 3 S. 1 YANG-Entwurf; § 1951 Abs. 3 S. 1 LIANG-Entwurf) ist die durch Eintritt begründete Erbfolge nicht auf eine oder mehrere Generationen beschränkt (不受辈数的限制). Ferner sehen die beiden Entwürfe (§ 17 Abs. 3 S. 2 YANG-Entwurf; § 1951 Abs. 3 S. 2 LIANG-Entwurf) jedoch den Verwandtschaftsgrad (wörtlich auf Chinesisch: 亲等) als maßgebend für die Rangfolge beim Eintreten an. Nach *MA Junju/YU Yanman* ([Fn. 10],

Der in der Volksrepublik selbst schon eingeschränkte Erbenkreis (§ 10 ErbG) und dazu noch die Beschränkung der Eintrittsberechtigten (Erben) auf die Abkömmlinge der Kinder des Erblassers (§ 11 ErbG) haben häufig zur Folge, dass der gesamte Kreis der gesetzlichen Erben schneller als in Deutschland erschöpft ist. Daher kommt es im Festland beispielsweise vor, dass schon Nichten<sup>187</sup> und Neffen<sup>188</sup>, Cousins<sup>189</sup> und Cousinen<sup>190</sup> nicht (als gesetzliche Erben) erben können, und der Staat folglich auch früher die Nachlässe übernimmt. Ähnlich wie die ErbG-Ansichten (Ziffer 52) haben die beiden Entwürfe<sup>191</sup> noch zusätzlich das Rechtsinstitut des Erbrechtsübergangs unter der Überschrift *zhuǎnjìchéng*<sup>192</sup> angeordnet. Demnach geht im Falle des Todes eines Erben nach dem Eintritt des Erbfalls aber vor der Erbauseinandersetzung, dessen Erbrecht, soweit er die Erbschaft nicht ausgeschlagen hat, auf dessen gesetzliche Erben über. Erben, die den dem vorverstorbenen Erben gebührenden Nachlass übernehmen, werden auf Chinesisch als *zhuǎnjìchéng rén*<sup>193</sup> bezeichnet.

## 3. Gesetzlicher Erbteil

In China ist unter dem Begriff des gesetzlichen Erbteils<sup>194</sup> der gesetzlich direkt bestimmte Erbteil, anhand dessen das Erblasservermögen unter den gesetzlichen Erben derselben Ordnung<sup>195</sup> aufzuteilen ist, zu verstehen.<sup>196</sup> In der Rechtswissenschaft ist der gesetzliche Erbteil dem Oberbegriff Erbteil untergeordnet. Der Letztere umfasst den Anteil am Nachlass des Erblassers, den jeder Miterbe berechtigt ist, kraft Gesetzes oder eines Testaments<sup>197</sup> zu erben, und in der Regel auch den Anteil an den Nachlassverbindlichkeiten, der dem Miterben obliegt.<sup>198</sup> Mit einem Wort umfasst der Begriff sowohl den gesetzlichen als auch den (im volksrepublikanischen Erbrecht dann testamentarisch) angeordneten Erbteil<sup>199</sup>. Der in der chinesischen Erbrechtssprache als *yīngjìfèn*<sup>200</sup> bezeichnete Begriff des Erbteils

S. 924) besteht eine der Voraussetzungen für die Eintrittsberechtigung darin, dass der vorverstorbene Erbe sein Erbrecht (dem Erblasser gegenüber) nicht verwirkt, oder der eintretende Erbe sein Erbrecht ihm gegenüber nicht verwirkt hat.

<sup>187</sup> 侄女/外甥女.

<sup>188</sup> 侄子/外甥.

<sup>189</sup> 堂兄弟/表兄弟.

<sup>190</sup> 堂姐妹/表姐妹.

<sup>191</sup> YANG-Entwurf: § 18; LIANG-Entwurf: § 1952.

<sup>192</sup> 转继承 (w.: Weitererfolge). Eine ausführliche Unterscheidung zwischen Erbfolge nach Stämmen und Erbrechtsübergang bei *MA Junju/YU Yanman* (Fn. 10), S. 924–925.

<sup>193</sup> 转继承人.

<sup>194</sup> 法定应继份.

<sup>195</sup> 同一顺序法定继承人.

<sup>196</sup> Vgl. Law Dictionary (Fn. 14), S. 125.

<sup>197</sup> Im Rahmen des Erbrechts der VR China.

<sup>198</sup> Vgl. Law Dictionary (Fn. 14), S. 125, 814.

<sup>199</sup> 意定应继份; vgl. Law Dictionary (Fn. 14), S. 125.

<sup>200</sup> 应继份 (w.: der einem Erben bei der Erbfolge gebührende Anteil [am Nachlass]).

taucht nicht im geltenden Erbgesetz sondern erst in den beiden Vorschlagsentwürfen<sup>201</sup> auf, und zwar im Sinne des gesetzlichen Erbteils.

Gemäß dem in § 13 Abs. 1 ErbG<sup>202</sup> angeordneten Grundsatz bezüglich des Erbteils müssen die von den (gesetzlichen) Miterben derselben Ordnung erbten Anteile am Nachlass<sup>203</sup> in der Regel gleichmäßig<sup>204</sup> sein. Als Ausnahmen von der prinzipiellen Gleichmäßigkeit sind noch einige Sonderregelungen vorgesehen. Die unter besonderen Schwierigkeiten lebenden<sup>205</sup> und nicht arbeitsfähigen<sup>206</sup> Erben sind laut § 13 Abs. 2 ErbG bei der Nachlassverteilung besonders zu berücksichtigen<sup>207, 208</sup>. Ferner kann § 13 Abs. 3 ErbG zufolge Erben, die dem Erblasser überwiegend Unterhalt gewährt<sup>209</sup> oder mit ihm zusammengelebt haben<sup>210</sup>, ein größere Erbschaftsanteil bei der Nachlassverteilung gewährt werden.<sup>211</sup> Als Entsprechungen für den deutschen Begriff Unterhalt verwendet die chinesische Rechtssprache drei Varianten fúyǎng<sup>212</sup>, fùyǎng<sup>213</sup> und shànyǎng<sup>214</sup>. Trotz ihrer unterschiedlichen Bedeutungen werden sie auf Deutsch nur synonymisch als Unterhalt/Unterhalt leisten/Unterhaltungspflicht erfüllen wiedergegeben: 1. Fúyǎng im engeren Sinne<sup>215</sup> bezieht sich überwiegend auf den Unterhalt, den die Personen aus derselben Generation, vor allem Ehegatten, sich gewähren;<sup>216</sup> 2. fùyǎng<sup>217</sup> steht meistens im Zusammenhang mit dem Unterhalt, den die Eltern ihren Kindern oder die älteren Geschwister den jüngeren

gewähren;<sup>218</sup> 3. shànyǎng<sup>219</sup> bezieht sich dann eher auf den Unterhalt, den Kinder ihren Eltern gewähren.<sup>220</sup> Derselbe Ausdruck fùyǎng im weiteren Sinne ist gleichzeitig Oberbegriff für die drei obigen Unterbegriffe und dient als allgemeiner Ausdruck für das, was in der deutschen Rechtssprache als Unterhalt bezeichnet wird. Da im Rahmen von § 13 Abs. 3 ErbG die Erben in allen drei obigen Arten von Unterhaltsbeziehungen zum Erblasser stehen können, ist hier Unterhalt eher als Oberbegriff, das heißt als Entsprechung von fúyǎng im weiteren Sinne gemeint.<sup>221</sup>

In § 13 Abs. 4 ErbG ist letzters noch eine Sanktionsmaßnahme gegen die Erben mit der Fähigkeit und den Möglichkeiten, den Erblasser zu Lebzeiten zu unterhalten<sup>222</sup>, die trotzdem ihre Unterhaltungspflichten vernachlässigten, verordnet: ihnen wird bei der Nachlassverteilung weniger oder nichts zuteil.<sup>223</sup> Die ergänzende Anordnung in Ziffer 33 der ErbG-Ansichten, dass, wenn der Erblasser dank seiner eigenen festen Einkünfte und Arbeitsfähigkeit ausdrücklich auf seinen Unterhaltsanspruch gegen einen Erben verzichtet hat, obwohl dieser in der Lage und bereit ist, seinen Unterhaltungspflichten nachzukommen, dessen Erbteil unvermindert bleiben soll, haben beide Entwürfe<sup>224</sup> übernommen. Im Fall der Erbfolge nach Stämmen gebührt jedem eintretenden Erben aber nur der Erbteil, der eigentlich der Person, an deren Stelle er eintritt, zugefallen sein sollte.<sup>225</sup> Abgesehen von der Beibehaltung zahlreicher auf den gesetzlichen Erbteil bezogener Regelungen aus dem Erbgesetz hat der LIANG-Entwurf (in § 1942) noch für den vom Erblasser lebzeitig beschenkten Erben eine Ausgleichspflicht vorgeschrieben. Damit schließt er sich einem Grundsatz des § 2050 BGB bei der Erbauseinandersetzung an. So ist gemäß § 1942 Abs. 1 LIANG-Entwurf das Vermögen, das der Erblasser einem Erben zu Lebzeiten zwecks der Eheschließung<sup>226</sup>, des Getrenntlebens<sup>227</sup>, Geschäftsbetriebs<sup>228</sup> oder aus sonstigen Gründen zuwandte, auf den Nachlass anzurechnen<sup>229</sup>, solange der Erblasser zu Lebzeiten keinen Willen dagegen erklärt hat. Der Erbteil des beschenkten Erben vermindert sich bei der Erbauseinandersetzung

<sup>201</sup> In YANG-Entwurf: § 63 Festlegung des gesetzlichen Erbteils (法定继承份的确定), und des Weiteren §§ 10, 17, 44, 45; in LIANG-Entwurf (im Kapitel über die gesetzliche Erbfolge): § 1955 Erbteil (应继份), und des Weiteren §§ 1942, 1951, 1954, 1962.

<sup>202</sup> Ebenso nach § 63 Abs. 1 YANG-Entwurf; § 1955 Abs. 1 LIANG-Entwurf.

<sup>203</sup> 遗产份额.

<sup>204</sup> 均等.

<sup>205</sup> 生活有特殊困难.

<sup>206</sup> 缺乏劳动能力; z. B. minderjährige (未成年人) und nicht mehr arbeitsfähige (丧失劳动能力的人), s. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 922.

<sup>207</sup> 予以照顾; genauer gesagt soll ihnen bei der Nachlassverteilung ein größerer Anteil zufallen (ausdrücklich so in § 1956 Abs. 1 LIANG-Entwurf).

<sup>208</sup> Ebenso in § 63 Abs. 4 YANG-Entwurf; § 1956 Abs. 1 LIANG-Entwurf.

<sup>209</sup> 尽了主要扶养义务 (w.: ... die dem Erblasser gegenüber hauptsächliche Unterhaltungspflicht erfüllt ...). Ziffer 30 ErbG-Ansichten zufolge gilt die Zurverfügungstellung der hauptsächlichen Unterhaltungsquelle oder das Angebot der hauptsächlichen Unterstützung mit Arbeitsleistung an den Erblasser als Erfüllung der hauptsächlichen Unterhaltungspflichten (尽了主要赡养义务或扶养义务), s. auch YANG-Entwurf: § 63 Abs. 2 S. 2.

<sup>210</sup> 与被继承人共同生活.

<sup>211</sup> Ähnlich laut dem YANG-Entwurf (§ 63 Abs. 2 S. 1) und dem LIANG-Entwurf (§ 1956 Abs. 2), wobei der YANG-Entwurf in § 63 Abs. 2 S. 1 als die alternative Voraussetzung für eine höhere Nachlassverteilung zusätzlich noch die Unterhaltsgewährung in größerem Umfang (hinzu zum Zusammenleben mit dem Erblasser) gestellt hat, und der LIANG-Entwurf in § 1956 Abs. 2 das Zusammenleben mit dem Erblasser schlechthin nicht mehr als eine alternative Voraussetzung für eine höhere Nachlassverteilung belässt.

<sup>212</sup> 扶养.

<sup>213</sup> 抚养.

<sup>214</sup> 赡养.

<sup>215</sup> w.: am Leben halten.

<sup>216</sup> Vgl. §§ 20, 29, 44, 48 Ehegesetz mit dt. Ü. v. Frank Münzel (Fn. 13).

<sup>217</sup> w.: schützen, erziehen und unterhalten.

<sup>218</sup> Vgl. §§ 21, 25, 27, 28, 29, 36 Ehegesetz mit dt. Ü. v. Frank Münzel (Fn. 13).

<sup>219</sup> w.: den Lebensbedarf befriedigen oder Unterstützung/Lebensunterhalt leisten.

<sup>220</sup> Vgl. §§ 21, 28, 30, 44 Ehegesetz mit dt. Ü. v. Frank Münzel (Fn. 13).

<sup>221</sup> Vgl. dazu Law Dictionary (Fn. 14), S. 192; dt. Ü. des Ehegesetzes v. Frank Münzel (Fn. 13), Anm. 7, 14.

<sup>222</sup> 有扶养能力和有扶养条件的继承人.

<sup>223</sup> Ähnlich laut § 63 Abs. 3 S. 1 YANG-Entwurf; § 1956 Abs. 3 S. 1 LIANG-Entwurf.

<sup>224</sup> YANG-Entwurf: § 63 Abs. 3 S. 2; LIANG-Entwurf: § 1956 Abs. 3 S. 2.

<sup>225</sup> Vgl. Law Dictionary (Fn. 14), S. 814.

<sup>226</sup> 结婚.

<sup>227</sup> 分居.

<sup>228</sup> 营业.

<sup>229</sup> 列入遗产范围.

demensprechend um den Wert der Zuwendung (§ 1942 Abs. 2 LIANG-Entwurf).

#### 4. Anspruch der Nichterben auf Nachlasszuteilung

Durch § 14 ErbG wird schließlich auch den Nichterben<sup>230</sup>, die bei fehlender Arbeitsfähigkeit<sup>231</sup> über keine Lebensunterhaltsquelle verfügen<sup>232</sup> und auf den Unterhalt des Erblassers angewiesen waren<sup>233</sup> (Alt. 1), sowie denjenigen, die den Erblasser in größerem Umfang unterhalten haben<sup>234</sup> (Alt. 2), der Erwerb angemessenen Nachlasses<sup>235</sup> ermöglicht. Bei dieser Regelung handelt es sich um den wohl ausschließlich im chinesischen Erbrecht geltenden Anspruch auf angemessene Nachlasszuteilung<sup>236</sup>. Also stellt er sich – anders als das Erbrecht und das Recht zum Empfang von Vermächtnissen – ein Rechtsinstitut mit typischer chinesischer Prägung dar:<sup>237</sup> In China gehören die Blutsverwandten des Erblassers, wie zum Beispiel dessen Nichten/Neffen, Onkel/Tanten mütterlicher- und väterlicherseits, aufgrund des stark eingeschränkten Kreises der gesetzlichen Erben auch den Nichterben<sup>238</sup> an. Indem solche Personen häufig als die zur angemessenen Nachlasszuteilung Berechtigten<sup>239</sup> in Frage kommen,<sup>240</sup> wird diese Einschränkung wiederum abgemildert. In den beiden Entwürfen<sup>241</sup> wird diese Regelung beibehalten, wobei der YANG-Entwurf (§ 61 Abs. 2)<sup>242</sup> noch Adoptivkindern, die ihre leiblichen Eltern in erheblichem Maß unterhalten haben, denselben Anspruch bezüglich deren Nachlasses zuerkennt. Ferner sieht dieser Entwurf (§ 61 Abs. 3) ausführlich vor, dass das dem Anspruchsberechtigten (bereits) vermachte oder vom Erblasser zu Lebzeiten geschenkte Vermögen auf den ihm angemessenen zuzuteilenden Anteil am Nachlass anzurechnen ist.

Der Anspruch auf angemessene Nachlasszuteilung unterteilt sich in zwei Arten, namentlich

den bedarfs- und leistungsabhängigen. Beim bedarfsabhängigen Anspruch ist der vom Erblasser zu Lebzeiten an den Anspruchsberechtigten wegen dessen eigener Arbeitsunfähigkeit und Mittellosigkeit gewährte (Alt. 1) und im Fall des leistungsabhängigen der vom Anspruchsberechtigten an den Erblasser geleistete Unterhalt (Alt. 2) ausschlaggebend.<sup>243</sup> Mit anderen Worten hängt die Höhe des dem Anspruchsberechtigten zustehenden Anteils am Nachlass von dem Ausmaß seines Unterhaltsverhältnisses mit dem Erblasser ab.<sup>244</sup> Der Rang des Anspruchs auf angemessene Nachlasszuteilung ist in der VR China nicht gesetzlich festgelegt. Nach der überwiegenden Ansicht in der Literatur gehen die Forderungsrechte der Nachlassgläubiger<sup>245</sup> und die von den Entwürfen vorgesehenen Pflichtteilsansprüche ihm vor. Dieser wiederum hat Priorität vor dem Recht der Erben und dem Recht zum Empfang von Vermächtnissen.<sup>246</sup> Der zur angemessenen Nachlasszuteilung Berechtigte muss die Annahme oder Ausschlagung des Anspruchs nach seiner Kenntniserlangung vom Erbfall und spätestens vor der Nachlassregelung erklären.<sup>247</sup> Die Verletzung seines Anspruchs ist laut YANG-Entwurf (§ 61 Abs. 4) binnen zwei Jahren seit dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte den Erbfall kennt oder kennen muss, einklagbar.

## IV. Testamentarische Erbfolge

### 1. Grundsätze und Grundbegriffe

Verfügungen von Todes wegen sind im deutschen Recht einseitige, nicht empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte, durch welche der Erblasser Anordnungen über sein Vermögen für die Zeit nach seinem Tod trifft.<sup>248</sup> Durch die Erbeinsetzung in einer Verfügung von Todes wegen wird eine gewillkürte Erbfolge festgelegt. Im deutschen Recht umfasst die gewillkürte Erbfolge sowohl die testamentarische als auch die erbvertragliche Erbfolge, wobei Testament und Erbvertrag beide unter den Oberbegriff

<sup>230</sup> 继承人以外的人 (w.: Personen, die keine Erben sind).

<sup>231</sup> 缺乏劳动能力.

<sup>232</sup> 没有生活来源.

<sup>233</sup> 依靠被继承人扶养.

<sup>234</sup> 对被继承人扶养较多.

<sup>235</sup> 适当的遗产.

<sup>236</sup> 遗产酌分请求权. Auch Überschrift von § 61 YANG-Entwurf; bei MA Junju/YU Yanman ([Fn. 14], S. 926) bezeichnet als 酌情分得遗产权.

<sup>237</sup> MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 926.

<sup>238</sup> Leben noch gesetzliche Erben der ersten Ordnung (Ehegatte, Kinder, Eltern), gelten diejenigen der zweiten Ordnung (Großeltern und Geschwister) ebenfalls als Nichterben.

<sup>239</sup> 遗产酌分请求权人; s. YANG-Entwurf: § 61 Abs. 3, 4 für den Ausdruck; bei MA Junju/YU Yanman ([Fn. 14], S. 926) bezeichnet als 酌情分得遗产权人 (Anspruchsberechtigter zur angemessenen Nachlasszuteilung).

<sup>240</sup> Die nicht mit dem Erblasser Verwandten, solange sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, können ebenfalls zur angemessenen Zuteilung des Nachlasses berechtigt sein; s. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 926.

<sup>241</sup> YANG-Entwurf: § 61; LIANG-Entwurf: § 1957.

<sup>242</sup> Wie Ziffer 19 ErbG-Ansichten.

<sup>243</sup> Die Dauer des vom Erblasser zu Lebzeiten gewährten Unterhalts ist unerheblich. Entscheidend ist eher, dass die Unterhaltsgewährung vor dem Tod des Erblassers ununterbrochen erfolgt ist. Hat der Erblasser die betreffende Person adoptiert, ist sie dann als Adoptivkind zum Erben in der ersten Ordnung geworden. Ihr steht daher auch kein Anspruch mehr zur angemessenen Nachlasszuteilung zu; vgl. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 926–927.

<sup>244</sup> Laut ErbG-Ansichten (Ziffer 31) kann der Anteil den Umständen entsprechend über oder unter dem Erbteil liegen.

<sup>245</sup> 遗产债权.

<sup>246</sup> Für ausführliche Begründungen der Stellung des Anspruchs gegenüber sonstigen Ansprüchen, vor allem die Berücksichtigung der Bedürftigkeit des Anspruchsberechtigten, s. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 927–928.

<sup>247</sup> Eine verspätet abgegebene Erklärung gilt dann als Ausschlagung des Anspruchs; vgl. hierzu LIU Chunmao (刘春茂), Chinesisches Zivilrecht – Erben des Vermögens (中国民法学·财产继承), Beijing 1990, S. 184.

<sup>248</sup> „Verfügungen von Todes wegen“ gilt eigentlich als Oberbegriff für die unterschiedlich ausgestalteten, letztwilligen Rechtsgeschäfte; s. Dirk Olzen (Fn. 39), S. 75.

der Verfügung von Todes wegen fallen.<sup>249</sup> Da in China der Erbvertrag<sup>250</sup> gesetzlich nicht als eine Art der Verfügung von Todes wegen<sup>251</sup> vorgesehen ist<sup>252</sup>, erschöpft sich die gewillkürte Erbfolge<sup>253</sup> in der testamentarischen Erbfolge<sup>254</sup>. Die Letztere gilt insofern als das alleinige „Gegenstück“ zur gesetzlichen Erbfolge<sup>255</sup>. Die Verfügung von Todes wegen umfasst insofern auch nur das Testament und kommt im Rahmen des volksrepublikanischen Erbrechts allein der letztwilligen Verfügung<sup>256</sup> gleich. Die testamentarische Verfügung<sup>257</sup> beinhaltet des Weiteren sowohl testamentarische Erbeneinsetzung als auch Vermächtnis,<sup>258</sup> wobei dessen Unterscheidung noch im Folgenden ausgeführt wird. Nicht zuletzt ist wie folgt erkennbar, dass die wesentlich gründlichere Neuregelung der testamentarischen Erbfolge wiederum einen Schwerpunkt der beiden Vorschlagsentwürfe bei deren Reforminitiative bildet.

Für das Testament<sup>259</sup> schafft der LIANG-Entwurf (in § 1958) die Legaldefinition als das von einer natürlichen Person vorgenommene, einseitige Rechtsgeschäft<sup>260</sup> zur Verfügung über ihr Vermögen und zur Regelung der diesbezüglichen Angelegenheiten, das mit ihrem Tod wirksam wird. Der Testator, das heißt der ein Testament errichtende Erblasser, wird als *yízhūrén*<sup>261</sup> und der von ihm eingesetzte testamentarische Erbe als *yízhǔ jìchéng-rén*<sup>262</sup> bezeichnet. Ein Testator muss die von beiden Entwürfen ausdrücklich als *yízhǔ nénglì*<sup>263</sup> vorgeschriebene Testierfähigkeit, nämlich die volle Zivilgeschäftsfähigkeit<sup>264</sup> bei der Testamentserrichtung<sup>265</sup> besitzen.<sup>266</sup> Ein Geschäftsunfähiger<sup>267</sup> oder (10- bis 18-jähriger) beschränkt Geschäftsfähiger<sup>268</sup> ist testierunfähig (s. § 22 ErbG)<sup>269</sup>. In Anlehnung an Ziffer 41 S. 2 ErbG-Ansichten sehen beide Entwür-

fe<sup>270</sup> vor, dass die Wirksamkeit des Testaments eines bei Testamentserrichtung noch testierfähigen Testators nicht durch dessen spätere mangelnde Zivilgeschäftsfähigkeit berührt wird.

Laut § 21 S. 1 ErbG kann das Testament mit einer Auflage<sup>271</sup> verbunden werden. In dem Fall muss der eingesetzte Erbe die Auflage vollziehen. § 36 S. 1 YANG-Entwurf bestimmt darüber hinaus, dass der mit einer Auflage<sup>272</sup> beschwerte Erbe zu deren Vollziehung nur insoweit verpflichtet ist, als er bedacht ist<sup>273</sup>. Erfüllt der Erbe seine Auflage ohne triftige Gründe nicht, so kann das Gericht gemäß § 21 S. 2 ErbG auf Antrag der Betroffenen sein Erbrecht aufheben (vgl. § 36 S. 2 YANG-Entwurf). Der LIANG-Entwurf spricht (in § 1976 Abs. 1) stattdessen von dem Testament, das mit einer Bedingung verbunden ist<sup>274</sup>. Ohne die Rechtsfolge der Nichterfüllung der Bedingung bestimmt zu haben, verbietet er (in § 1976 Abs. 2) nur den Verstoß der Bedingung selbst gegen gesetzliche Verbotsvorschriften<sup>275</sup> oder die öffentliche Ordnung<sup>276</sup> und guten Sitten<sup>277</sup>. Zudem statuiert der Entwurf (durch § 1975)<sup>278</sup> das bisher dem volksrepublikanischen Erbrecht fremde Institut der testamentarischen Treuhand<sup>279</sup> und verweist für dessen Anordnung auf die einschlägigen Bestimmungen des Treuhandgesetzes.

## 2. Testamentsvollstrecker

Den im Erbgesetz<sup>280</sup> nur kurz erwähnten Begriff des Testamentsvollstreckers, *yízhǔ zhíxíng-rén*<sup>281</sup>, normiert der LIANG-Entwurf ausführlich und systematisch mit einem ganzen Titel<sup>282</sup>, indem er sich abermals an das deutsche BGB anlehnt. Damit stellt der Entwurf eine bessere Regelung der entscheidenden Phase bei der testamentarisch festgelegten Erbauseinandersetzung. So muss der Testamentsvollstrecker nach § 1988 des Entwurfs voll geschäftsfähig sein<sup>283</sup>. Der Erblasser kann durch Testament den Testamentsvollstrecker ernennen oder die Ernennung einem Dritten überlassen (§ 1989 Abs. 1)<sup>284</sup>. Im Fall, dass kein Vollstrecker ernannt wurde oder der Ernante der Testamentsvollstreckung<sup>285</sup>

<sup>249</sup> S. dazu §§ 1937 ff., 2064 ff., 2274 ff. BGB.

<sup>250</sup> 继承合同.

<sup>251</sup> 死因处分.

<sup>252</sup> In den beiden akademischen Entwürfen auch nicht.

<sup>253</sup> 意定继承; auch als 指定继承, d. h. (vom Erblasser) angeordnete Erbfolge, bezeichnet; s. hierzu *MA Junju/YU Yanman* (Fn. 10), S. 929.

<sup>254</sup> 遗嘱继承.

<sup>255</sup> *Law Dictionary* (Fn. 14), S. 803; *MA Junju/YU Yanman* (Fn. 10), S. 929.

<sup>256</sup> 终意处分; s. etwa § 1937 BGB und dessen chinesische Übersetzung v. *CHEN Weizuo* (Fn. 89), S. 555.

<sup>257</sup> 遗嘱处分; Überschrift von § 20 YANG-Entwurf.

<sup>258</sup> S. §§ 1939, 2064 ff., 2147 ff. BGB; § 16 Abs. 2, 3 ErbG; § 20 Abs. 1 YANG-Entwurf.

<sup>259</sup> 遗嘱.

<sup>260</sup> 单方法律行为.

<sup>261</sup> 遗嘱人.

<sup>262</sup> 遗嘱继承人.

<sup>263</sup> 遗嘱能力; auch als Überschrift von § 21 YANG-Entwurf und § 1965 LIANG-Entwurf.

<sup>264</sup> 完全民事行为能力. Nach § 11 Abs. 1 AGZR sind nur 18-jährige oder ältere Personen volljährig und daher unbeschränkt zivilgeschäftsfähig.

<sup>265</sup> 立遗嘱时.

<sup>266</sup> YANG-Entwurf: § 21 Abs. 1 S. 1; LIANG-Entwurf: § 1965 Abs. 1.

<sup>267</sup> 无行为能力人.

<sup>268</sup> 限制行为能力人; s. §§ 11, 12 AGZR.

<sup>269</sup> Ebenfalls in YANG-Entwurf: § 21 Abs. 1 S. 2.

<sup>270</sup> YANG-Entwurf: § 21 Abs. 2; LIANG-Entwurf: § 1965 Abs. 2 S. 2.

<sup>271</sup> 义务 (w.: Pflicht).

<sup>272</sup> 负担 (w.: Belastung).

<sup>273</sup> 以其所受利益为限.

<sup>274</sup> 附条件.

<sup>275</sup> 法律的禁止性规定.

<sup>276</sup> 公共秩序.

<sup>277</sup> 善良风俗.

<sup>278</sup> Vgl. dazu YANG-Entwurf: § 20 Abs. 2.

<sup>279</sup> 遗嘱信托.

<sup>280</sup> S. §§ 16 Abs. 1, 23 S. 1 ErbG.

<sup>281</sup> 遗嘱执行人.

<sup>282</sup> Titel 6 (Testamentsvollstreckung) von Kapitel 77 (Testamentarische Erbfolge).

<sup>283</sup> Vgl. dazu YANG-Entwurf: § 54 Abs. 4.

<sup>284</sup> Vgl. dazu YANG-Entwurf: § 54 Abs. 1.

<sup>285</sup> 执行遗嘱.

nicht gewachsen ist, übernimmt der gesetzliche Erbe des Erblassers das Amt (§ 1989 Abs. 2).<sup>286</sup> Ist jedoch kein gesetzlicher Erbe vorhanden, dann hat der städtische Wohnbevölkerungsausschuss<sup>287</sup> beziehungsweise der Dorfbevölkerungsausschuss<sup>288</sup> am Ort des Erbfalleintritts die Funktion des Vollstreckers zu übernehmen (§ 1989 Abs. 3). Einem zum Vollstrecker ernannten Nichterben steht es frei, das Amt abzulehnen (§ 1990 Hs. 1). Seine Ablehnung muss er gegenüber den Erben, Vermächtnisnehmern oder anderen materiell Interessierten unverzüglich erklären (§ 1990 Hs. 2). Für den Fall, dass es mehr als zwei Vollstrecker gibt, bestimmt § 1991 Abs. 1 LIANG-Entwurf für sie die gemeinsame Vollstreckung<sup>289</sup>, solange keine abweichende Anordnung des Erblassers vorliegt. Sind nur mehrere gesetzliche Erben aber kein ernannter Vollstrecker vorhanden, so werden sie Mitvollstrecker<sup>290</sup> und können sich gemeinschaftlich von einem oder mehreren Miterben bei der Testamentsvollstreckung vertreten lassen (§ 1991 Abs. 2). Bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vollstreckung können die Vollstrecker gemäß § 1991 Abs. 3 das Volksgericht um ein Urteil anrufen<sup>291</sup>.

Die Aufgaben des Vollstreckers statuiert der LIANG-Entwurf ausführlich in § 1992.<sup>292</sup> Als Haftungsgrundsatz bezüglich seiner Amtsführung muss der Vollstrecker anhand § 1993 Abs. 1 seine Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften<sup>293</sup> und dem Willen des Testators<sup>294</sup> treu und gewissenhaft<sup>295</sup> erfüllen.<sup>296</sup> Außerdem haftet er gegenüber den Erben und Vermächtnisnehmern für den von ihm vorsätzlich<sup>297</sup> oder grob fahrlässig<sup>298</sup> herbeigeführten Schaden, und hat bei einer entgeltlichen Vollstreckung auch noch einfache Fahrlässigkeit<sup>299</sup>

zu vertreten (§ 1993 Abs. 2). Ist er nicht imstande, die entsprechenden Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen<sup>300</sup>, können die Beteiligten anhand § 1994 seine Entlassung als Vollstrecker beim Gericht beantragen. Andererseits gebührt dem Vollstrecker nach § 1995 ein Anspruch auf Vergütung<sup>301</sup> für die Amtsführung, sofern der Testator das angeordnet hat. In Ermangelung einer Festlegung durch den Testator kann der Testamentsvollstrecker keine Vergütung verlangen; eine freiwillige Vergütungsleistung<sup>302</sup> durch die Erben oder Vermächtnisnehmer bleibt natürlich möglich. Zu den Rechten des Testamentsvollstreckers gehört außerdem noch der Anspruch gegen die Erben auf Ersatz des Schadens, den er während der Amtsführung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen<sup>303</sup> erleidet (§ 1996).

### 3. Testamentsformen

Die Errichtung von Testamenten ist nur in den gesetzlich festgelegten Formen möglich. Im Einklang mit diesem Prinzip ordnet das Erbgesetz der VR China in § 17 insgesamt fünf Arten von Testamenten an, allerdings nur sehr knapp: öffentlich beurkundetes Testament<sup>304</sup>, eigenhändiges Testament<sup>305</sup>, Testament durch Diktat<sup>306</sup>, mündliches Testament<sup>307</sup> und durch Tonaufnahme errichtetes Testament<sup>308</sup>. Angesichts dieser Unterteilung werden in beiden Entwürfen eine erhebliche Erweiterung der Testamentsformen und gleichzeitig ausführlichere Schritte des Testierens vorgesehen.

So bestimmt § 17 Abs. 1 ErbG nur den Grundsatz für die öffentliche Beurkundung eines Testaments. Das heißt sie wird von dem Testator bei den Beurkundungsbehörden<sup>309</sup> vollzogen. Der LIANG-Entwurf erfordert außerdem noch ausdrücklich die persönliche Beantragung<sup>310</sup> und Durchführung<sup>311</sup> durch den Testator und schließt dessen Vertretung durch einen Dritten aus (§ 1967 Abs. 1). Für die Beurkundung wird ferner die Mitwirkung von mehr als zwei Notaren<sup>312</sup> oder in Ausnahmefällen von einem Notar und mindestens noch zwei Zeu-

<sup>286</sup> Nach § 54 Abs. 3 YANG-Entwurf wählen die Erben durch Verhandlungen einen Testamentsvollstrecker, wenn der Erblasser weder einen Testamentsvollstrecker ernannt noch einen Dritten zu dessen Ernennung beauftragt hat. Falls sich die Erben über die Auswahl des Testamentsvollstreckers nicht einigen, so üben alle voll geschäftsfähigen Erben das Amt gemeinschaftlich aus.

<sup>287</sup> 居民委员会.

<sup>288</sup> 村民委员会.

<sup>289</sup> 共同执行.

<sup>290</sup> 共同遗嘱执行人.

<sup>291</sup> 请求人民法院裁定.

<sup>292</sup> § 1992 LIANG-Entwurf zufolge umfassen die Aufgaben des Vollstreckers die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Authentizität des Testaments (查明遗嘱是否合法真实), Ordnen und Inventarisieren (清理) sowie Verwaltung (管理) des Nachlasses, prozessuale Vertretung (诉讼代理), Versammlung (召集) aller testamentarischen Erben (遗嘱继承人) und Vermächtnisnehmer (受遗赠人), Bekanntgabe des Testamentsinhalts (公开遗嘱内容), endgültige Übertragung des Nachlasses an die testamentarischen Erben und Vermächtnisnehmer gemäß den testamentarischen Anordnungen und schließlich die Beseitigung aller Hemmnisse gegen die Testamentsvollstreckung (排除各种执行遗嘱的妨碍).

<sup>293</sup> 法律的要求.

<sup>294</sup> 遗嘱人的意愿.

<sup>295</sup> 忠实.

<sup>296</sup> Ähnlich gemäß § 55 Abs. 1 YANG-Entwurf.

<sup>297</sup> 故意.

<sup>298</sup> 重大过失.

<sup>299</sup> 过失.

<sup>300</sup> 适当地履行.

<sup>301</sup> 报酬.

<sup>302</sup> 自愿支付.

<sup>303</sup> 因不可归责于自己的事由.

<sup>304</sup> 公证遗嘱 (w.: notariell beglaubigtes Testament).

<sup>305</sup> 自书遗嘱 (w.: selbst geschriebenes Testament).

<sup>306</sup> 代书遗嘱 (w.: in Vertretung geschriebenes Testament oder allographes Testament); s. hierzu SHI Shangkuan (史尚宽), Lehrbuch des Erbrechts (继承法论), Beijing 2000, S. 92–94.

<sup>307</sup> 口头遗嘱.

<sup>308</sup> 录音形式立的遗嘱 (w.: in Form eines Tonträgers errichtetes Testament).

<sup>309</sup> 公证机关 (w.: staatliches Notariat/öffentliche Beglaubigungsbehörde).

<sup>310</sup> 申请.

<sup>311</sup> 办理.

<sup>312</sup> 公证员; s. LIANG-Entwurf: § 1967 Abs. 2 Hs. 1; YANG-Entwurf: § 28 Abs. 2 S. 1.

gen<sup>313</sup> vorausgesetzt. Für die Notare gelten zudem die Mitwirkungsverbote,<sup>314</sup> um ihre Neutralität bei der Beglaubigung zu sichern.<sup>315</sup> Außerdem legt der LIANG-Entwurf noch den konkreten Verfahrensvorgang für das notarielle Testament fest: § 1967 Abs. 3 S. 1 zufolge muss der Testator zunächst vor den Notaren<sup>316</sup> den Testamentsinhalt schriftlich<sup>317</sup> oder mündlich<sup>318</sup> erklären<sup>319</sup>. Im Fall der Errichtung durch eigenhändiges Schreiben<sup>320</sup> hat er seine Verfügung unter Datumsangabe zu unterzeichnen<sup>321</sup>. Wenn der Testator das Testament diktiert<sup>322</sup>, wird es vom Notar aufgeschrieben<sup>323</sup> und ihm dann vorgelesen<sup>324</sup>. Erst nach seiner Überprüfung und Bestätigung des aufgeschriebenen Testaments unterschreiben der Testator und die anwesenden Notare gemeinsam das Testament mit Vermerk des Errichtungsdatums (§ 1967 Abs. 3 S. 2-4). Schließlich führt der LIANG-Entwurf in § 1967 Abs. 4 sogar die Überprüfungspflichten der Notare bezüglich der einschlägigen Faktoren<sup>325</sup> bei der Beurkundung aus.

Der Text eines eigenhändigen Testaments muss von dem Testator eigenhändig geschrieben und dann mit Unterschrift und Datum versehen werden (§ 17 Abs. 2 ErbG).<sup>326</sup> Formerleichterungen dafür ermöglicht § 1968 Abs. 2 LIANG-Entwurf. Demgemäß kann eine letztwillige Verfügung, die der Erblasser in der vor seinem Tod hinterlassenen Schrift<sup>327</sup> über sein Privatvermögen<sup>328</sup> trifft, auch als ein eigenhändiges Testament gelten, vorausgesetzt, dass sie

inhaltlich auf die authentische Willenserklärung<sup>329</sup> des Erblassers hindeutet und mit dessen eigener Unterschrift und dem Testierdatum versehen ist, und nichts Gegenteiliges bezüglich der Verfügungserechtlichkeit vorliegt. Ein eigenhändiges Testament muss daher nicht wortwörtlich den Ausdruck „Testament“ enthalten,<sup>330</sup> und vielmehr ist allein der tatsächliche Testierwille des Testators entscheidend.

Mit § 17 Abs. 3 erlaubt das chinesische Erbgesetz dem Erblasser, sein Testament von einem Dritten für sich schreiben zu lassen: Das durch Diktat errichtete Testament ist von mehr als zwei Zeugen<sup>331</sup> an Ort und Stelle zu bezeugen<sup>332</sup>, von einem Zeugen in Vertretung zu schreiben<sup>333</sup> und mit Testierdatum zu vermerken, und schließlich noch von sämtlichen Zeugen und dem Testator zu unterzeichnen.<sup>334</sup> Dass der Inhalt eines derartigen Testaments zunächst von dem Testator diktiert werden soll, bevor er aufgeschrieben wird, ersieht man erst aus dem LIANG-Entwurf (§ 1969 Abs. 1). Dem Zeugen, der in Vertretung das Testament schriftlich wiedergibt, obliegt die Pflicht, die Willenserklärung des Testators wahrheitsgemäß<sup>335</sup> niederzuschreiben, ohne sie eigenmächtig ändern<sup>336</sup> oder revidieren<sup>337</sup> zu dürfen (s. § 1969 Abs. 2 LIANG-Entwurf). Vor der Unterzeichnung durch den Testator muss der aufgeschriebene Testamentsinhalt ihm noch zu seiner Überprüfung und Bestätigung vorgelesen beziehungsweise erläutert<sup>338</sup> werden (§ 24 S. 2 YANG-Entwurf).

Bei einer Notlage<sup>339</sup> ist dem Erblasser erlaubt, mündlich zu testieren (§ 17 Abs. 5 S. 1 ErbG).<sup>340</sup> Ein derartiges Testament ist von mehr als zwei Zeugen an Ort und Stelle zu bezeugen (§ 17 Abs. 5 S. 2 ErbG).<sup>341</sup> Der LIANG-Entwurf ermöglicht (in § 1971 Abs. 2 S. 2) für die außerordentliche Testamentsform zudem die Bezeugung ohne die Anwesenheit<sup>342</sup> der Zeugen, solange der Testator ihnen seinen authentischen Testierwillen<sup>343</sup> mitteilen kann. Die Zeugen sind in dem Fall aber verpflichtet, unverzüglich

<sup>313</sup> 见证人; s. YANG-Entwurf: § 28 Abs. 2 S. 2.

<sup>314</sup> Der Notar ist von der Beurkundung ausgeschlossen, wenn er eine der von den Beglaubigungsgegenständen betroffenen Parteien oder deren Nahverwandter ist oder auf andere Art und Weise mit ihnen verbunden ist, was die richtige Durchführung der Beglaubigung verhindern kann, oder wenn er unmittelbare Interessen an den Beglaubigungsgegenständen hat; s. hierzu die Gründe für die Ausschließung der Notare vom Beglaubigungsprozess in § 9 der „Testamentsbeglaubigungs-/Testamentsbeurkundungsverordnung“ (verabschiedet 2000, <<http://baike.baidu.com/view/437918.htm>> eingesehen am 27.02.2015); § 10 der „Ordnung des Beglaubigungsprozesses (Probeentwurf)“ (verabschiedet 2002, <<http://116.228.10.136/docsqlwc/detail.asp?UnitDm=156000&backtype=CloseYes&docid=19612>> eingesehen am 27.02.2015) und § 23 Beglaubigungsgesetz (verabschiedet 2005, <[http://news.xinhuanet.com/video/2005-08/28/content\\_3414086.htm](http://news.xinhuanet.com/video/2005-08/28/content_3414086.htm)> eingesehen am 27.02.2015).

<sup>315</sup> LIANG-Entwurf: § 1967 Abs. 2 Hs. 2.

<sup>316</sup> 在公证员面前.

<sup>317</sup> 书面.

<sup>318</sup> 口头.

<sup>319</sup> 表述出.

<sup>320</sup> 亲笔书写.

<sup>321</sup> 签名; s. LIANG-Entwurf: § 1967 Abs. 3 S. 2. In Anlehnung an § 28 Abs. 2 S. 1 YANG-Entwurf ist das beglaubigte Testament unter Angabe des Datums zugleich von den Notaren bzw. Zeugen zu unterzeichnen bzw. zu stempeln (盖章). Ist der Testator nicht imstande, das Testament zu unterzeichnen, muss er es mit seinem Fingerabdruck versehen (捺指印), und der Grund dafür wird vom Notar vermerkt.

<sup>322</sup> 口授.

<sup>323</sup> 作出记录.

<sup>324</sup> 宣读.

<sup>325</sup> Z. B. die Testierfähigkeit des Testators, Authentizität der testamentarischen Willenserklärungen, Rechtmäßigkeit der Testamentsformen und sonstige laut der Beurkundungsordnung zu prüfende Gegenstände.

<sup>326</sup> Ebenso in LIANG-Entwurf: § 1968 Abs. 1; YANG-Entwurf: § 23.

<sup>327</sup> 遗书.

<sup>328</sup> 个人财产.

<sup>329</sup> 真实意思的表示.

<sup>330</sup> S. dazu LIANG Huixing (Fn. 11), S. 85.

<sup>331</sup> In der dt. Ü. des § 17 Abs. 3 ErbG v. Frank Münzel (Fn. 3) wurde die Anzahl der Zeugen fälschlicherweise als „mindestens zwei“ (auf Chinesisch: 至少两个) übersetzt, da „两个以上见证人“ eigentlich „mehr als zwei Zeugen“ bedeutet. Denselben Fehler enthalten die Übersetzung des § 17 Abs. 4 ErbG (Testament durch Tonaufnahme) und die des § 17 Abs. 5 ErbG (mündliches Testament).

<sup>332</sup> 在场见证.

<sup>333</sup> 代书.

<sup>334</sup> Beibehalten wird dieser Grundsatz in § 1969 Abs. 3 LIANG-Entwurf und in § 24 YANG-Entwurf.

<sup>335</sup> 忠实.

<sup>336</sup> 篡改.

<sup>337</sup> 修正.

<sup>338</sup> 解释.

<sup>339</sup> 危急情况.

<sup>340</sup> LIANG-Entwurf: § 1971 Abs. 1; YANG-Entwurf: § 30 Abs. 1 S. 1.

<sup>341</sup> LIANG-Entwurf: § 1971 Abs. 2 S. 1; YANG-Entwurf: § 30 Abs. 1 S. 2.

<sup>342</sup> 不出席现场.

<sup>343</sup> 立遗嘱的真实意思.

den bezeugten Testamentsinhalt<sup>344</sup> schriftlich festzuhalten<sup>345</sup>, unter Angabe der Testierzeit zu unterzeichnen und schließlich die Niederschrift nach der Behebung der Notlage den Erben, Vermächtnisnehmern oder sonstigen materiell Interessierten zu übergeben (§ 1971 Abs. 2 S. 3 LIANG-Entwurf). Das Nottestament wird laut § 17 Abs. 5 S. 3 ErbG unwirksam, sobald sich die Umstände normalisiert haben und das Testieren in Schrift- oder Tonträgerform wieder möglich ist. Der YANG-Entwurf (§ 30 Abs. 2) und der LIANG-Entwurf (§ 1971 Abs. 2) gewähren dieser letztwilligen Verfügung jeweils noch eine dreimonatige beziehungsweise zweiwöchige Gültigkeit ab Beendigung der Notlage.

Im Rahmen ihrer Reforminitiative halten die beiden akademischen Entwürfe außerdem Schritt mit der Zeit, indem sie die moderne Technik für weitere Testamentsformen heranziehen. Während das aus dem Jahre 1985 stammende Erbgesetz nur das durch Tonaufnahme<sup>346</sup> errichtete Testament kennt, ermöglichen die Entwürfe<sup>347</sup> dazu noch die Errichtungsform per Videoaufnahme<sup>348</sup>. Die in § 17 Abs. 4 ErbG festgelegte Voraussetzung für das Testieren durch Tonaufnahme, dass es von mehr als zwei Zeugen an Ort und Stelle zu bezeugen ist, haben die Vorschlagsentwürfe<sup>349</sup> auch für die technisch modernen Testamentsformen beibehalten. Dem durch Ton- und Videoaufnahme errichteten Testament<sup>350</sup> im Sinne des Oberbegriffs ordnet der LIANG-Entwurf (in § 1970 Abs. 1) ferner das Testieren auf CDs<sup>351</sup> oder sonstiger durch elektronische Medien dargestellter Texte<sup>352</sup> zu. Erforderlich für eine solche Errichtung ist über die Bezeugung hinaus die Angabe des Aufnahmedatums, -orts, der Zeuggennamen und der Vermerk der Freiwilligkeit der Zeugenaussage im Testament.<sup>353</sup> Die Ton- oder Bildträger<sup>354</sup> mit dem angefertigten Testament darauf müssen vom Testator versiegelt<sup>355</sup>, von ihm und den Zeugen an der Verschlussstelle<sup>356</sup> unter Datumsangabe unterschrieben werden.<sup>357</sup> Die Entsiegelung erfolgt nur bei gleichzeitiger Anwesenheit der Zeugen, Erben, Vermächtnisnehmer und anderer materiell In-

teressierter<sup>358</sup>. Auch das Testament in Druckform<sup>359</sup> ist in Anlehnung an § 25 YANG-Entwurf möglich, und dafür sind die Angabe des Datums, der Seitenzahl und die Unterschriften des Testators und der Zeugen auf jeder Seite vorgeschrieben. Der YANG-Entwurf sieht in § 26 eine weitere Möglichkeit vor, durch elektronische Datenverarbeitung (EDV) zu testieren. Das EDV-Testament<sup>360</sup> ist mit zuverlässiger elektronischer Signatur<sup>361</sup> des Testators zu versehen. Die Zeugen sind außerdem verpflichtet, das als Testamentsträger dienende elektronische System<sup>362</sup> und das Ausfertigungsdatum zu vermerken, und das PKI-Zertifikat<sup>363</sup> aufzubewahren. Mit § 29 bietet der YANG-Entwurf dem Erblasser des Weiteren noch die Möglichkeit an, das durch eigenhändige Handschrift, Diktat, EDV, Ton- und Videoaufnahme oder in Druckform errichtete Testament zusätzlich zu versiegeln. Das versiegelte Testament<sup>364</sup> mit der Unterschrift an der Verschlussstelle (§ 29 Abs. 1 S. 1) ist den Beurkundungsbehörden, Anwaltskanzleien, sonstigen zuständigen Organisationen oder Privatpersonen zur Aufbewahrung auszuhändigen (§ 29 Abs. 1 S. 3). Im Gegenzug muss der Testamentsverwahrer<sup>365</sup> dem Testator einen von ihm unterzeichneten oder mit Dienstsiegel abgestempelten Verwahrungsschein<sup>366</sup> ausstellen (§ 29 Abs. 3). Auf dem Umschlag des versiegelten Testaments<sup>367</sup> sind der Vermerk einschlägiger Informationen und die Unterschriften des Testators, des Testamentsverwahrers und der Zeugen erforderlich (§ 29 Abs. 2). Wenn das versiegelte Testament formal mangelhaft ist<sup>368</sup>, ordnungswidrig eröffnet<sup>369</sup> oder an den Testator zurückgegeben wurde, jedoch anderen Testamentsformen entspricht, dann bleibt es dementsprechend weiter wirksam.

Die beiden Entwürfe stellen wie das Erbgesetz konkrete Voraussetzungen für die Testamentszeugen<sup>370</sup> auf, die wie bereits dargelegt bei der Sicherung der Wirksamkeit des Testaments eine wichtige Rolle spielen. Ein Testamentszeuge muss beispielsweise vollgeschäftsfähig sein (§ 18 Nr. 1 ErbG).<sup>371</sup> Erben und Vermächtnisnehmer oder die Personen, die zu ihnen in einem ihnen nützlichen oder schädlichen Verhältnis stehen,<sup>372</sup> kommen als ein Testa-

<sup>344</sup> 见证的遗嘱内容。

<sup>345</sup> 作成书面形式; ebenso laut § 30 Abs. 2 YANG-Entwurf.

<sup>346</sup> 录音。

<sup>347</sup> YANG-Entwurf: § 27; LIANG-Entwurf: § 1970.

<sup>348</sup> 录像。

<sup>349</sup> YANG-Entwurf: §§ 25, 26, 27 Abs. 1; LIANG-Entwurf: § 1970 Abs. 1 S. 2.

<sup>350</sup> 音像遗嘱。

<sup>351</sup> 光盘。

<sup>352</sup> 电子读物 (w.: elektronische Lesematerialien/E-Books).

<sup>353</sup> YANG-Entwurf: § 27 Abs. 2.

<sup>354</sup> 音像载体, d. h. das Ton- und Videoband gemäß § 27 Abs. 3 YANG-Entwurf. Laut § 1970 Abs. 2 LIANG-Entwurf umfassen die Ton- oder Bildträger zudem noch CD und sonstige Träger.

<sup>355</sup> 密封。

<sup>356</sup> 密封处。

<sup>357</sup> YANG-Entwurf: § 27 Abs. 3; LIANG-Entwurf: § 1970 Abs. 2.

<sup>358</sup> 利害关系人; s. LIANG-Entwurf: § 1970 Abs. 3.

<sup>359</sup> 打印遗嘱。

<sup>360</sup> 电子数据遗嘱。

<sup>361</sup> 电子签名。

<sup>362</sup> 电子系统。

<sup>363</sup> 公钥; PKI: Public-Key-Infrastruktur.

<sup>364</sup> 密封遗嘱。

<sup>365</sup> 遗嘱保存人。

<sup>366</sup> 保存证书。

<sup>367</sup> 密封封面。

<sup>368</sup> 形式上有瑕疵。

<sup>369</sup> 被不当开启。

<sup>370</sup> 遗嘱见证人。

<sup>371</sup> LIANG-Entwurf: § 1972 Abs. 2 Nr. 1; YANG-Entwurf: § 31 Nr. 1.

<sup>372</sup> Gemäß § 1972 Abs. 2 Nr. 2 LIANG-Entwurf auch die Ehegatten oder

mentszeuge nicht in Frage (§ 18 Nr. 2, 3 ErbG).<sup>373</sup> Die Testamentszeugen sind vom Testator beim Testieren persönlich zu bestellen<sup>374</sup>. Im Fall eines aufgrund einer Notlage mündlich zu errichtenden Testaments kann ein unbestellter Testamentszeuge auftreten. Er muss aber vollgeschäftsfähig und zugleich tatsächlich in der Lage sein, die Authentizität des Testaments zu bezeugen.<sup>375</sup>

#### 4. Anderweitig testamentarisch eingesetzte Erben

Chinas geltendes Erbgesetz kennt nur die vorbehaltlos testamentarisch eingesetzten Erben. Andere Arten testamentarisch eingesetzter Erben, beispielsweise Ersatz- und Nacherben, deren Berufung erst bedingt erfolgt, sind bisher ausschließlich in der Literatur als ausländische, insbesondere deutsche Rechtsinstitute wahrgenommen<sup>376</sup>. Der YANG-Entwurf nimmt diese Institute nunmehr in sich auf. Seine diesbezüglichen Vorschriften (§§ 38–43) erinnern wiederum eindeutig an die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Erbrechts (§§ 2096 ff., 2100 ff. BGB).

##### 4.1. Ersatzerbe

Ein Ersatzerbe<sup>377</sup> wird nach § 38 Abs. 1 YANG-Entwurf vom Testator im Testament für einen Erben zur Übernahme<sup>378</sup> von dessen Nachlassanteil eingesetzt, falls der Letztere vor dem Testator stirbt, sein Erbrecht verliert oder die Erbschaft ausschlägt. Das deutsche Recht definiert den Ersatzerben als den vom Erblasser eingesetzten Erben, der nur in dem Fall selbst zum Erben wird, in dem die primär bedachte Person (aus ähnlichen Gründen wie zum Beispiel durch Tod oder Erbwürdigkeit) vor oder nach dem Erbfall wegfällt, mit anderen Worten die Erbschaft nicht antreten kann oder will<sup>379</sup>. Der flüchtig ausgestaltete § 38 Abs. 2 YANG-Entwurf ist inhaltlich wesentlich knapper gefasst als die umfassende Auslegungsregel des § 2098 BGB. Die Norm führt lediglich aus, dass die Erben wechselseitig als Ersatzerben eingesetzt werden können<sup>380</sup>.

#### 4.2. Nacherbe

Wenn der Erblasser einen Ersatzerben einsetzt, tritt dieser nur bei Wegfall des ursprünglich Bedachten vor dem Zeitpunkt des Erbfalles an dessen Stelle. Der Nacherbe hingegen soll nach deutschem Recht dem Willen des Erblassers entsprechend auf alle Fälle dessen Nachlass übernehmen, jedoch mit zeitlicher Verzögerung.<sup>381</sup> Mit seiner chinesischen Bezeichnung als hòuwèi jìchéngren<sup>382</sup> wird der Nacherbe in Anlehnung an § 39 Abs. 1 S. 1 YANG-Entwurf vom Erblasser eingesetzt, um unter bestimmten Bedingungen<sup>383</sup> oder einer Befristung<sup>384</sup> die von seinem Vorerben<sup>385</sup> bereits geerbte Erbschaft zu erhalten<sup>386</sup>. Beim Eintritt des Nacherbfalls, das heißt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses, ist der Vorerbe anhand § 42 Abs. 1 YANG-Entwurf verpflichtet, dem Nacherben die Erbschaft herauszugeben. Der wirtschaftliche Hintergrund der Regelung liegt darin, dass der Nachlass in der Substanz dem als Nacherben Bedachten letztendlich zufallen soll, während in der Zeit vor dem Eintritt des Nacherbfalls Nutzungen aus dem Bestand des Nachlasses auch dem Vorerben zugutekommen können. Hat der Testator keine Bedingung für den Erhalt der Erbschaft durch den Nacherben gestellt, so fällt die Erbschaft nach § 39 Abs. 1 S. 2 YANG-Entwurf dem Nacherben mit dem Tod des Vorerben an.

Der Nacherbe kann anhand § 39 Abs. 2 YANG-Entwurf im Zeitpunkt des Erbfalles noch ungeboren<sup>387</sup> sein.<sup>388</sup> § 40 Abs. 3 YANG-Entwurf zufolge ist ein Nacherbe als Ersatzerbe anzusehen<sup>389</sup>. Darüber hinaus regelt § 40 Abs. 2 YANG-Entwurf zusammen mit Abs. 1<sup>390</sup> die Fälle, bei denen zwar der Erblasser einen mehrfachen, zeitlich nacheinander erfolgenden Erbfall gewollt, dabei aber entweder den Nacherben oder den Vorerben nicht festgelegt hat. Um die Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung des Erblassers zu vermeiden, wird diese Verfügungslücke durch die mutmaßliche Einsetzung der (anderen) gesetzlichen Erben des Erblassers von Gesetzes

andere geradlinige Blutsverwandte der Erben und Vermächtnisnehmer.

<sup>373</sup> LIANG-Entwurf: § 1972 Abs. 2 Nr. 2, 3; YANG-Entwurf: § 31 Nr. 2, 3.

<sup>374</sup> 亲自指定.

<sup>375</sup> LIANG-Entwurf: § 1972 Abs. 1 S. 2, 3.

<sup>376</sup> Vgl. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 931–932.

<sup>377</sup> 替补继承人 (w.: [den anderen Erben] ersetzender Erbe). Der Begriff lautet auf Chinesisch auch 候补继承人 (nachrückender Erbe) oder 补充继承人 (ergänzender oder komplementärer Erbe), s. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 931–932.

<sup>378</sup> 承受.

<sup>379</sup> Vgl. dazu § 2096 BGB; Gerhard Köbler (Fn. 23), S. 130; NK-BGB/Krafka, § 2096 Rn 1 ff. (Fn. 49).

<sup>380</sup> 相互指定为替补继承人.

<sup>381</sup> S. hierzu NK-BGB/Gierl, § 2102 Rn 1 ff. (Fn. 49).

<sup>382</sup> 后位继承人 (w.: nachfolgender Erbe). Der Begriff lautet auf Chinesisch auch 替代继承人 ([den Vorerben] ersetzender Erbe) oder 次位继承人 (Erbe mit einer nachrangigen Stellung); s. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 932.

<sup>383</sup> 条件.

<sup>384</sup> 期限.

<sup>385</sup> 前位继承人 (w.: Vorgänger-Erbe).

<sup>386</sup> 取得.

<sup>387</sup> 尚未出生. Unklar ist, ob in § 39 Abs. 2 YANG-Entwurf der Eintritt des Vorerbfalls oder des Nacherbfalls gemeint ist. Vermutlich ist der Letztere gemeint.

<sup>388</sup> Der Grund, dass der YANG-Entwurf nur den Nasciturus und nicht wie das BGB (§ 2101 Abs. 1 S. 1) auch den noch nicht gezeugten Menschen schützen will, ist nicht ganz klar. Vermutlich steht es in Einklang mit seiner Definition der Erbfähigkeit in § 10 S. 2, 3; s. hierzu oben II 2.

<sup>389</sup> 推定为替补继承人.

<sup>390</sup> Gleich wie § 2104 Abs. 1 i. V. m. 2105 Abs. 1 BGB.

wegen geschlossen, indem sie jeweils als Nachbeziehungsweise Vorerben angenommen werden.

Den Vorerben berechtigt der YANG-Entwurf (in § 41 Abs. 1 S. 1), die Vermögensgegenstände der Erbschaft zu gebrauchen<sup>391</sup> und daraus Nutzungen zu ziehen<sup>392</sup>. Der Vorerbe, weil er Erbe ist, rückt unmittelbar in die Rechtsstellung des Erblassers ein und wird Eigentümer von dessen Nachlass, jedoch nur auf Zeit. Durch § 41 Abs. 1 S. 2 YANG-Entwurf ist der Vorerbe von der Haftung für die durch ordnungsmäßigen Gebrauch<sup>393</sup> herbeigeführte Abnutzung des Nachlasses<sup>394</sup> befreit. Die vom Vorerben vorgenommenen Verfügungen über den Nachlass<sup>395</sup> dürfen § 41 Abs. 2 YANG-Entwurf zufolge den Wert der Nacherbschaft<sup>396</sup> nicht beeinträchtigen<sup>397</sup> oder den Eintritt der Nacherbfolge<sup>398</sup> unmöglich machen<sup>399</sup>. Im Fall des aufgrund der Verfügungen entstandenen Schadens ist der Vorerbe zudem schadensersatzpflichtig<sup>400</sup>. Die zur Wartung und Instandhaltung<sup>401</sup> der Nachlassgegenstände erforderlichen Kosten fallen auch noch dem Vorerben zur Last (§ 41 Abs. 3 YANG-Entwurf).

Mit der Vorschrift des § 42 Abs. 1 verpflichtet der YANG-Entwurf den Vorerben, die Erbschaft nach dem Eintritt der Nacherbfolge an den Nacherben zu übergeben. Dem Vorerben obliegt außerdem die Pflicht, den von ihm aufgrund des Untergangs der Erbschaft<sup>402</sup> oder des Verlustes des Erbschaftsbesitzes<sup>403</sup> erlangten Anspruch gegen Dritte<sup>404</sup> auf den Nacherben zu übertragen (§ 42 Abs. 2 YANG-Entwurf). Schließlich schreibt der YANG-Entwurf (in §§ 42 Abs. 3 und 4) die Haftung des Vorerben für die an den Nacherben übertragene Erbschaft auf Rechtsmangelfreiheit<sup>405</sup> und die Pflicht zum Ersatz des von ihm verschuldeten Schadens an der Erbschaft<sup>406</sup> vor.

Die Nacherbfolge erlischt<sup>407</sup> laut § 43 YANG-Entwurf infolge des Verlustes oder der Ausschlagung des Erbrechts durch den Nacherben (Alt. 1), des frühzeitigen Todes des Nacherben vor Eintritt der Nacherbfolge (Alt. 2), der feststehenden Tatsa-

che, dass die Bedingung für die Nacherbfolge nicht eintreten wird (Alt. 3) oder infolge des Nichteintretens der Bedingung für die Nacherbfolge<sup>408</sup> mit Ablauf von 30 Jahren nach dem Erbfall<sup>409</sup> (Alt. 4).

## 5. Testierfreiheit und ihre Einschränkungen

Die Testierfreiheit<sup>410</sup> in der Volksrepublik ist so weitreichend, dass sie fast uneingeschränkt ist. Sie dient nicht zuletzt dazu, die familiäre Unterhaltungsfunktion zur Geltung zu bringen, um die Sozialsicherung und Altersvorsorge zu gewährleisten. Diese erbrechtliche Verfügungsfreiheit des Erblassers spiegelt sich zuerst in § 16 ErbG wieder, gemäß welchem der Erblasser sowohl einen oder mehrere gesetzliche Erben einsetzen (Abs. 2) als auch sein Nachlassvermögen dem Staat<sup>411</sup>, Kollektiven<sup>412</sup> oder anderen Personen als den gesetzlichen Erben vermachen (Abs. 3) kann. In Deutschland beruht die Testierfreiheit als Unterfall der Privatautonomie und Ausformung der umfassenden Verfügungsfreiheit des Eigentümers auf dem Grundgesetz.<sup>413</sup> Die deutsche Testierfreiheit wird eingeschränkt, unter anderem durch das Pflichtteilsrecht und die eventuelle Wechselbezüglichkeit eines gemeinschaftlichen Testaments<sup>414</sup>. Der LIANG-Entwurf und insbesondere der YANG-Entwurf haben versucht, nunmehr solche Testierfreiheitsbeschränkungen, die dem Erbgesetz bisher unbekannt sind, in sich zu integrieren.

### 5.1. Unentziehbarer Teil

Durch das geltende Erbrecht wird in der VR China die Testierfreiheit zur Versorgung bedürftiger Hinterbliebener des Erblassers eingeschränkt. So hat der Erblasser bei der Testamentserrichtung den arbeitsunfähigen<sup>415</sup> gesetzlichen Erben, die über keine Lebensunterhaltsquelle<sup>416</sup> verfügen, den notwendigen Nachlassanteil vorzubehalten (§ 19 ErbG). Wurde dies nicht von ihm angeordnet, so schreiben die ErbG-Ansichten es vor, vermutlich auch zur Verstärkung der zwingenden Wirkung der vorherigen Bestimmung, bei der Nachlassverteilung für solche bedürftigen Erben einen zum Überleben notwendigen Anteil zu reservieren. Erst mit dem Rest kann nach den testamentarisch festgelegten Verteilungsprinzipien verfahren werden

<sup>391</sup> 使用.

<sup>392</sup> 收益.

<sup>393</sup> 正常使用.

<sup>394</sup> 遗产损耗.

<sup>395</sup> 对遗产的处分.

<sup>396</sup> 后位继承遗产.

<sup>397</sup> 损害.

<sup>398</sup> 后位继承.

<sup>399</sup> 无法实现.

<sup>400</sup> 承担损害赔偿 responsibility.

<sup>401</sup> 保养维护.

<sup>402</sup> 遗产灭失.

<sup>403</sup> 遗产占有丧失.

<sup>404</sup> 对第三人请求权.

<sup>405</sup> 没有权利瑕疵.

<sup>406</sup> 因过错造成的遗产损害.

<sup>407</sup> 消灭.

<sup>408</sup> 后位继承开始的条件.

<sup>409</sup> 继承开始后.

<sup>410</sup> 遗嘱自由, i. e. die Freiheit des Menschen, nach Belieben testamentarische Verfügungen über sein Privatvermögen zu errichten; vgl. hierzu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 929–931.

<sup>411</sup> 国家.

<sup>412</sup> 集体.

<sup>413</sup> Vgl. dazu Gerhard Köbler (Fn. 23), S. 418; Dirk Olzen (Fn. 39), S. 27 auch für weitere Literaturhinweise.

<sup>414</sup> Oder durch einen Erbvertrag, der eben dem chinesischen Erbrecht fremd ist.

<sup>415</sup> 缺乏劳动能力的.

<sup>416</sup> 生活来源.

(Ziffer 37 Abs. 1). Um zu bemessen, ob die betreffenden Erben arbeitsunfähig sind und zugleich über keine gesicherte Lebensunterhaltsquelle verfügen, sind deren konkrete Verhältnisse<sup>417</sup> im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Testaments<sup>418</sup>, anstatt im Zeitpunkt der Testamenterrichtung<sup>419</sup>, maßgebend (Ziffer 37 Abs. 2 ErbG-Ansichten).

Bei dieser Regelung handelt es sich um das chinesische Rechtsinstitut des unentziehbaren Teils. Mit der auch in der Literatur<sup>420</sup> erwähnten Benennung *bilüfèn*<sup>421</sup> als Überschrift regelt § 48 YANG-Entwurf gleichfalls diesen Begriff, legt zudem für dessen Berechnung die Pro-Kopf-Konsumausgaben<sup>422</sup> der Stadtbewohner<sup>423</sup> bzw. die Pro-Kopf-Ausgaben für den Lebensbedarf<sup>424</sup> der Landbewohner<sup>425</sup> im Zeitpunkt des Erbfalls zugrunde (§ 48 Abs. 3 S. 1) und beschränkt dessen Höhe auf die des Erbteils, der eigentlich dem bedürftigen Erben zustehen würde (§ 48 Abs. 3 S. 2). Als ein Noterbrecht stellt das Institut wohl die einzige obligatorische Testierfreiheitseinschränkung in Chinas geltendem Erbrecht zugunsten solcher arbeitsunfähiger und unterhaltsbedürftiger gesetzlicher Erben dar. Aufgrund dieser engen Voraussetzungen und Unklarheiten bei der Bemessungsgrundlage der Bedürftigkeit<sup>426</sup> ist die Regelung in der Praxis nicht so durchsetzbar wie eigentlich vom Gesetzgeber vorgesehen. Sie zielt in erster Linie darauf ab, im Fall des Todes des Erblassers dessen minderjährige Kinder, heutzutage immer öfter aber auch Eltern und Großeltern durch die Hinterlassenschaft zu versorgen. Die negativen, immer mehr spürbaren Auswirkungen der Ein-Kind-Politik in China, obwohl sie mittlerweile bereits aufgelockert worden ist und zukünftig eventuell abgeschafft werden könnte<sup>427</sup>, erschweren zusätzlich die Zweckerreichung<sup>428</sup>. Außerdem hat China be-

reits eine alternde Gesellschaft<sup>429</sup> und viele alte Chinesen sind unterhaltsbedürftig. Durch das Erbrecht sollte eigentlich auf diese Weise einer sozialen Notlage begegnet werden, solange in China noch kein flächendeckendes, gesetzlich klar geregeltes, streng durchsetzbares und durchgesetztes Sozial-, Kranken- und Altersversicherungssystem vorhanden ist. In Anbetracht der Kritik am unentziehbaren Teil durch die chinesischen Juristen<sup>430</sup> hat der LIANG-Entwurf es nicht beibehalten, und anstatt dessen eine dem „Dreißigsten“ (§ 1969 BGB) ähnliche Sonderregelung in § 2016 Abs. 3 vorgeschlagen, um den Erben in einer schwächeren Position den Unterhalt für die Übergangszeit zu sichern. Demnach sind vor der Nachlassregelung denjenigen arbeits- und unterhaltsunfähigen Erben, deren Lebensunterhalt durch die Tilgung der Nachlassverbindlichkeiten oder die Erbauseinandersetzung gefährdet wird, Lebenshaltungskosten für die Dauer von sechs Monaten vorzubehalten.

## 5.2. Pflichtteil

Der unentziehbare Teil stellt also immer ganz konkret auf die Bedürftigkeit ab und ist deswegen bedarfsabhängig. Eine Einschränkung der Testierfreiheit durch einen bedarfsunabhängigen Pflichtteil, wie er im deutschen Recht existiert, kennt das chinesische Erbrecht nicht. Einige chinesische Vertreter in der Literatur sind jedoch der Auffassung, dass *bilüfèn*, nämlich der unentziehbare Teil, mit seiner Schutzfunktion für die arbeits- und un-

---

nerseits haben die minderjährigen Kinder außer ihren Eltern und Großeltern immer weniger Blutsverwandte der Seitenlinie wie Onkel, Tanten, denen gegenüber sie nach dem geltenden Erbgesetz ohnehin noch nicht Erben werden können, und auf deren reine Unterhalts- bzw. Hilfsbereitschaft (anstatt eventueller Unterhaltungspflicht) sie nach dem Tod ihrer Eltern angewiesen sind. Zudem haben die Minderjährigen immer weniger ältere Geschwister, denen gegenüber sie von Gesetzes wegen noch Erben werden könnten, und die traditionsgemäß nach dem Tod der Eltern die Fürsorge für die jüngeren Geschwister übernehmen. Wären solche Verwandte vorhanden, könnten sie eigentlich als gesetzliche Vertreter der elternlosen Minderjährigen das von deren Eltern hinterlassene – im Fall der älteren Geschwister auch das gemeinsame – Nachlassvermögen mit ihnen zusammen oder an ihrer Stelle verwalten. Dadurch könnte den Minderjährigen noch eine Versorgung gesichert werden. Falls andererseits ein Einzelkind von unterhaltsbedürftigen Eltern stirbt, werden die Eltern häufig hilflos zurückgelassen, vor allem wenn ihr verstorbenes Einzelkind ihnen kein substanzielles Vermögen hinterlassen hat, worauf sie sich als Erben finanziell stützen können. Die Problematik hängt grundsätzlich damit zusammen, dass in China aufgrund der besser gewordenen, aber immer noch mangelhaften Sozial- und Alterssicherung eine gute und umfassende Versorgung für viele Hilfsbedürftigen, insbesondere für die Bevölkerung auf dem Land, nur noch überwiegend durch die familiäre Unterstützung sicherzustellen ist.

<sup>429</sup> Nach dem von der UNO festgelegten Maßstab zählt eine Gesellschaft bereits zu einer alternden Gesellschaft, wenn der Anteil der Alten, d. h. der 60-jährigen oder 65-jährigen, mehr als 10% bzw. 7% der Gesamtbevölkerung ausmacht. Mit einem Altenanteil von 12,5% (167 Millionen) gilt China heutzutage eindeutig als eine alternde Gesellschaft. Gemäß der aktuellen demographischen Struktur und dem jetzigen Alterungstempo wird China bis 2030 eine sog. überalterte Gesellschaft werden, wobei der Altenanteil 30% der Gesamtbevölkerung beträgt; s. hierzu die Analyse unter <<http://finance.ifeng.com/news/special/laolinghua/20100915/2623318.shtml>> (eingesehen am 27.02.2015).

<sup>430</sup> S. etwa MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 930; GUO Mingrui/FANG Shaokun/GUAN Tao (Fn. 31), S. 147–150.

<sup>417</sup> 具体情况.

<sup>418</sup> 遗嘱生效时.

<sup>419</sup> S. ZHANG Junhao (Fn. 27), S. 993.

<sup>420</sup> Vgl. MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 930.

<sup>421</sup> 必留份 (w.: unbedingt vorzubehaltender Teil/Anteil oder [zur Unterhaltssicherung] unabdingbarer Teil/Anteil). Der aus der sowjetischen Zeit stammende Begriff heißt auf Chinesisch auch 必继份 (w.: unbedingt zu erbender Teil); s. dazu Law Dictionary (Fn. 14), S. 636.

<sup>422</sup> 人均消费性支出.

<sup>423</sup> 城镇居民.

<sup>424</sup> 人均生活消费支出.

<sup>425</sup> 农村居民.

<sup>426</sup> S. etwa LIANG Huixing (Fn. 11), S. 71–72, u. a. auch für die Begründung, warum der LIANG-Entwurf das Institut des unentziehbaren Teils i. S. d. § 19 ErbG nicht beibehalten hat.

<sup>427</sup> Als erster Schritt hat die chinesische Regierung im Jahr 2009 erlaubt, dass ein Ehepaar ein zweites Kind haben darf, wenn beide Ehegatten Einzelkind sind. Daraufhin wurde 2013 die Ein-Kind-Politik weiter aufgelockert: Es ist in den meisten Provinzen (bis auf in einigen mit übermäßig hoher Bevölkerungszahl) zulässig, ein zweites Kind zur Welt zu bringen, wenn nur ein Ehegatte eines Ehepaars Einzelkind ist. Zahlreiche chinesische Demographen plädieren zurzeit dafür, landesweit die vorbehaltlose Geburt des zweiten Kindes einzuführen; mehr dazu unter <<http://baike.pcbaby.com.cn/qzbd/1270013.html>>, <<http://news.tom.com/hot/ertai/>> (eingesehen am 27.02.2015).

<sup>428</sup> Die seit ca. drei Jahrzehnten streng praktizierte Ein-Kind-Politik hat im Zusammenhang mit dem Erbgesetz diese Folgen mit sich gebracht. Ei-

terhaltsunfähigen Erben gerade die chinesische Version des Pflichtteils verkörpere<sup>431</sup>. Das Fehlen des Pflichtteilsbegriffs hat zur Konsequenz, dass die Testierfreiheit in China viel weitreichender als im deutschen Recht ist. Während der YANG-Entwurf beide Begrenzungen der Testierfreiheit hintereinander regelt, hat der LIANG-Entwurf unter sowohl „Erwägung der Anwendungsschwierigkeiten des unentziehbaren Teils“ als auch unter „Anerkennung der Vorteile des Pflichtteilsrechts“<sup>432</sup> nur den Pflichtteil in sich integriert. Den Pflichtteilsregelungen in beiden Entwürfen liegt wieder der Gedanke aus dem BGB-Erbrecht (§§ 2303–2338) zugrunde.

Der Pflichtteil bezieht sich im deutschen Recht auf die unentziehbare Mindestbeteiligung beziehungsweise -berechtigung der nahen, zumindest teilweise enterbten Angehörigen am Erblasservermögen, nicht als ein Noterbrecht für sie sondern in Form eines ihnen – gegenüber den (sonstigen) Erben – zustehenden schuldrechtlichen Geldanspruchs<sup>433</sup>. Den Begriff versteht die chinesische Erbrechtssprache mit dem Ausdruck *tèliúfèn*<sup>434</sup> oder dessen weniger gängigen Alternativen *qiángliúfèn*<sup>435</sup> beziehungsweise *bàoliúfèn*<sup>436, 437</sup>. Während der LIANG-Entwurf (in § 1961 Abs. 2) dem Ehegatten, den Kindern, Eltern (gesetzlichen Erben der ersten Ordnung), Geschwistern und Großeltern (gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung) des Erblassers das Pflichtteilerbrecht<sup>438</sup> gewährt, zählt der YANG-Entwurf (durch § 49 Abs. 1 S. 1) lediglich den Ehegatten, die Abkömmlinge und Eltern des Erblassers zu den Pflichtteilerben<sup>439</sup>. Mit einem Wort ist der pflichtteilsberechtigten Personenkreis beim YANG-Entwurf völlig identisch mit dem seines deutschen Vorbildes (vgl. § 2303 BGB). Die von den beiden Entwürfen verwendeten Ausdrücke wie Pflichtteilerbrecht (Pflichtteilsrecht) oder Pflichtteilerben (Pflichtteilsberechtigter) deuten darauf hin, dass sie begrifflich die Pflichtteilsberechtigten immer als Erben und deren Recht dementsprechend als Erbrecht ansehen. Diesbezüglich unterscheiden sie sich wiederum vom deutschen Erbrecht (s. § 2304 BGB). Gemäß dem YANG-Entwurf (§ 49 Abs. 1 S. 2) beläuft sich der Pflichtteil<sup>440</sup> auf die Hälfte

des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Diesen Anteil differenziert der LIANG-Entwurf jedoch (in § 1962 Abs. 1, 2) als die Hälfte und ein Drittel des Erbteils, der den betreffenden Erben jeweils der ersten beziehungsweise zweiten Ordnung gebühren sollte. Als unwirksam gelten sowohl eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende testamentarische Verfügung des Testators über den Pflichtteil (§ 1964 Abs. 1) als auch der vorzeitige Verzicht des Pflichtteilerben auf dessen Pflichtteil vor dem Tod des Erblassers (§ 1964 Abs. 2). Davon abgesehen verbietet der LIANG-Entwurf (mit § 1961 Abs. 1 Hs. 2) ausdrücklich die Beschwerung des Pflichtteils.

Der Berechnung des Pflichtteils, für die der gesetzliche Erbteil maßgebend ist, legt § 49 Abs. 2 YANG-Entwurf den Wert der im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Erbschaft<sup>441</sup> zuzüglich des Wertes des vom Testator binnen zwei Jahren vor dem Erbfall zugewandten Vermögens<sup>442</sup> abzüglich des Betrags der [Nachlass-]Verbindlichkeiten<sup>443</sup> zugrunde.<sup>444</sup> Die Anrechnung der Zuwendung auf den Pflichtteil schmälert insoweit den Pflichtteil des Anrechnungspflichtigen um den erhaltenen Vorempfang zum Vorteil der Erben. Auf die Pflichtteilsansprüche anderer Pflichtteilsberechtigter wirkt sich die Anrechnung nicht aus.<sup>445</sup> Dieses Anrechnungsprinzip wird jedoch durch § 49 Abs. 2 YANG-Entwurf nicht deutlich genug unterstrichen.<sup>446</sup> § 51 YANG-Entwurf berechtigt zudem den Pflichtteilerben, falls der Betrag der testamentarischen Verfügung oder des Vermächnisses den der verfügbaren Erbschaft<sup>447</sup> übersteigt und der Pflicht-

(in § 49 Abs. 1) mit dem des Pflichtteils (in § 49 Abs. 2).

<sup>441</sup> 继承开始时所存遗产的价额.

<sup>442</sup> 继承开始前二年内遗嘱人赠与财产的价额.

<sup>443</sup> 债务额.

<sup>444</sup> Durch ein Berechnungsbeispiel lässt sich der relativ komplizierte, aber in § 49 Abs. 2 YANG-Entwurf nicht ganz klar formulierte Grundsatz zur Pflichtteilsberechnung folgendermaßen verdeutlichen: E, der seinen Bruder B testamentarisch zum Alleinerben eingesetzt hat, hinterlässt noch seine Kinder K1, K2 und K3, die von der testamentarischen Erbfolge ausgeschlossen sind. Im letzten Jahr vor seinem Tod hat er K1 einen Vermögensgegenstand mit einem Wert von 60.000 Yuan (chinesische Währung) zugewandt. Außer einer Verbindlichkeit in Höhe von 10.000 Yuan gegenüber dem Gläubiger G hinterlässt er Vermögen mit dem Wert von 430.000 Yuan. Wie hoch sind die Pflichtteile der drei Kinder? Zunächst ist aus dem Nachlass von 430.000 Yuan die Verbindlichkeit von 10.000 gegenüber G zu begleichen. Nach der Schuldenbereinigung ergibt sich der zu verteilende Nachlasswert (430.000 – 10.000 =) 420.000 Yuan. Bei der gesetzlichen Erbfolge würde auf K1 – K3 ein Erbteil von je  $\frac{1}{3}$  fallen, so dass die Pflichtteilsquote für jedes Kind  $\frac{1}{3}$  beträgt. Für K1 gilt Folgendes: zum Nachlasswert in Höhe von 420.000 Yuan (nach der Schuldenbereinigung) ist § 49 Abs. 2 YANG-Entwurf zufolge der Wert der Zuwendung mit 60.000 Yuan hinzuzurechnen. Dieser fiktive Nachlasswert von 480.000 dient als Grundlage der Pflichtteilsberechnung. K1 erhält  $\frac{1}{3} \times 480.000 = 80.000$  Yuan. Davon muss man noch die Zuwendung in Höhe von 60.000 abziehen, so dass K1 nur einen Pflichtteilsanspruch auf tatsächliche Zahlung von (80.000 – 60.000 =) 20.000 Yuan hat. Der Pflichtteil von K2 und K3 beträgt jeweils  $\frac{1}{3}$  von 420.000, also 70.000 Yuan. Für dieses Beispiel vgl. Dirk Olzen (Fn. 39), S. 369.

<sup>445</sup> S. dazu § 2315 BGB; NK-BGB/Bock, § 2315 Rn 1 (Fn. 49).

<sup>446</sup> Dennoch muss es gelten. Sonst hätte im obigen Beispiel der Pflichtteil von K1 80.000 Yuan (also ohne den Abzug der im Voraus gemachten Zuwendung) betragen, was eine Doppelbeteiligung von K1 am Vermögen des Erblassers bedeuten würde.

<sup>447</sup> 可处分的遗产数额.

<sup>431</sup> S. Law Dictionary (Fn. 14), S. 636.

<sup>432</sup> Z. B. die quantitative Festlegung des Anteils, bessere Durchsetzbarkeit; vgl. LIANG Huixing (Fn. 11), S. 71–72; MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 930.

<sup>433</sup> Vgl. dazu NK-BGB/Bock, § 2303 Rn 1 (Fn. 49); Gerhard Köbler (Fn. 23), S. 317; Dirk Olzen (Fn. 39), S. 361.

<sup>434</sup> 特留份 (w.: extra vorzubehaltender Teil/Anteil).

<sup>435</sup> 强留份 (w.: zwingend vorzubehaltender Teil).

<sup>436</sup> 保留份 (w.: zu reservierender Teil).

<sup>437</sup> S. dazu Law Dictionary (Fn. 14), S. 636; MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 930.

<sup>438</sup> 特留份继承权.

<sup>439</sup> 特留份继承人.

<sup>440</sup> 特留份额 (w.: Pflichtteilsquote). Durch die Verwendung desselben Ausdrucks 特留份额, der in der Tat nur Pflichtteilsquote bedeutet, verwechselt der YANG-Entwurf sprachlich den Begriff der Pflichtteilsquote

teilsbetrag<sup>448</sup> infolgedessen nicht ausreichend ist, den Abzug<sup>449</sup> des entsprechenden Betrags<sup>450</sup> von der testamentarischen Erbschaft<sup>451</sup> beziehungsweise dem Vermächtnis<sup>452</sup> zu fordern. Dies dient nicht zuletzt dazu, den Pflichtteil des Pflichtteilerben zu gewährleisten.

Durch § 52 stärkt der YANG-Entwurf noch zusätzlich die Position des Pflichtteilsrechts. Führt eine vom Testator binnen der letzten zwei Lebensjahren gemachte Schenkung zur Unzulänglichkeit des Pflichtteils, so kann der Pflichtteilerbe gemäß § 52 Abs. 1 innerhalb der Grenze des Fehlbetrags<sup>453</sup> den Widerruf der Schenkung<sup>454</sup> und die Rückerstattung des (geschenkten) Vermögens<sup>455</sup> verlangen, falls der Fehlbetrag sich durch die testamentarische Erbschaft beziehungsweise das Vermächtnis immer noch nicht ausgleichen lässt.<sup>456</sup> Mit dieser Vorschrift trifft der YANG-Entwurf in der Tat gleichzeitig eine Aussage über das Rangverhältnis zwischen dem Pflichtteilsrecht, dem Erbrecht nach der testamentarischen Anordnung und dem Anspruch auf Vermächtnis. Diese zusätzliche Maßnahme zur Befriedigung des Pflichtteilsrechts durch Rückgriff auf die vom Testator lebzeitig beschenkte Person ähnelt § 2329 Abs. 1 S. 1 BGB, was den Funktionsmechanismus betrifft.<sup>457</sup> Des Weiteren erinnert die Vorschrift des § 52 YANG-Entwurf einigermaßen an das in §§ 399–400 des Zivilgesetzbuch-Entwurfs der Qing-Dynastie<sup>458</sup> und vor allem durch § 244 ZGB<sup>459</sup> bestimmte Gläubigeranfechtungsrecht. So kann der Gläubiger beim Gericht die Anfechtung eines unentgeltlichen Geschäfts des Schuldners, das seine Forderung beeinträchtigt, beantragen (§ 244 Abs. 1 ZGB), oder die Anfechtung eines solchen entgeltlichen Geschäfts, wenn sowohl der Schuldner zur Zeit der Vornahme des Geschäfts als auch der durch das Geschäft Bevorteilte bei dessen Bevorteilung bösgläubig waren, beantragen (§ 244 Abs. 2 ZGB), soweit der Gegenstand des Geschäfts im Vermögen besteht oder der Gegenstand der Forderung sich

nicht auf die Leistung unvertretbarer Sachen beschränkt (§ 244 Abs. 3 ZGB).

Die Unentziehbarkeit des Pflichtteils relativieren beide Entwürfe durch die Anordnung der jeweiligen Voraussetzungen für den Verlust des Pflichtteils. Mit § 1963 verweist der LIANG-Entwurf für das Erlöschen des Pflichtteils auf die Voraussetzungen für die Verwirkung des Erbrechts (geregelt in § 1940): wenn der pflichtteilsberechtigte Erbe Miterben zur Erlangung des Nachlasses<sup>460</sup> tötet,<sup>461</sup> den Erblasser vorsätzlich tötet<sup>462</sup> allerdings mit Ausnahme von Notwehr,<sup>463</sup> den Erblasser verlässt<sup>464</sup> oder bei schwerwiegenden Umständen misshandelt<sup>465</sup>,<sup>466</sup> das Testament fälscht<sup>467</sup>, eigenhändig ändert<sup>468</sup> oder vernichtet<sup>469</sup> und zwar bei schwerwiegenden Umständen,<sup>470</sup> oder den Erblasser durch Betrug<sup>471</sup> beziehungsweise Drohung<sup>472</sup> dazu zwingt<sup>473</sup> oder ihn daran hindert<sup>474</sup>, das Testament zu errichten<sup>475</sup>, zu ändern<sup>476</sup> oder aufzuheben<sup>477</sup> und zwar bei schwerwiegenden Umständen.<sup>478</sup> Die Vorschrift des § 50 YANG-Entwurf schreibt außerdem noch die alternativen Voraussetzungen für die Nichtgeltung des Pflichtteils vor: wenn der Erblasser mit dem Unterhaltspflichtigen eine Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt abschließt, die den Pflichtteilerben von seiner Unterhaltungspflicht befreit<sup>479</sup>; wenn der Pflichtteilerbe trotz seiner Fähigkeit<sup>480</sup> und Möglichkeiten<sup>481</sup>, den Erblasser zu unterhalten, seine Unterhaltungspflichten vernachlässigt<sup>482</sup>, oder gegen den Erblasser beziehungsweise dessen nahe Angehörige einen schweren Verstoß

<sup>448</sup> 特留份数额.

<sup>449</sup> 扣减.

<sup>450</sup> 相应数额; d. h. den Wert des an dem Pflichtteil fehlenden Teils.

<sup>451</sup> 遗嘱继承.

<sup>452</sup> 遗赠.

<sup>453</sup> 在不足限度内.

<sup>454</sup> 撤销赠与 (vom Testator).

<sup>455</sup> 返还财产 (vom Beschenkten).

<sup>456</sup> Dieser Anspruch des Pflichtteilerben ist gemäß § 52 Abs. 2 YANG-Entwurf noch anwendbar auf den vom Testator binnen zwei Jahren vor seinem Tod zu einem unangemessen niedrigen Preis (不合理低价) mit einem bösgläubigen Käufer getätigten Verkauf.

<sup>457</sup> Vgl. NK-BGB/Bock, § 2329 Rn 1 (Fn. 49).

<sup>458</sup> 大清民律草案 (mit ausführlichen Kommentierungen aller Paragraphen), in: Justizministerium der Republik China (Hrsg.), Sammlung historischer Materialien zur Zivilgesetzgebung der Republik China (中華民國民法制定史料彙編), Taibei 1976, S. 243 ff.; s. u. a. die dt. Ü. der §§ 399–400 v. WANG Qiang (Fn. 15), S. 504.

<sup>459</sup> Im allgemeinen Teil des Schuldrechts des ZGB; vgl. die a. F. des § 244 ZGB mit dt. Ü. v. Karl Bünger (Fn. 16), S. 137.

<sup>460</sup> 为争夺遗产.

<sup>461</sup> Ebenso in § 50 Nr. 1 YANG-Entwurf durch den Verweis auf § 11 Nr. 2.

<sup>462</sup> 故意杀害; § 1940 Nr. 1 LIANG-Entwurf; ebenso in § 50 Nr. 1 YANG-Entwurf durch den Verweis auf § 11 Nr. 1.

<sup>463</sup> § 1940 Nr. 2 LIANG-Entwurf.

<sup>464</sup> 遗弃; ebenso in § 50 Nr. 1 YANG-Entwurf durch den Verweis auf § 11 Nr. 4.

<sup>465</sup> 虐待被继承人情节严重; ebenso in § 50 Nr. 1 YANG-Entwurf durch den Verweis auf § 11 Nr. 5.

<sup>466</sup> § 1940 Nr. 3 LIANG-Entwurf.

<sup>467</sup> 伪造.

<sup>468</sup> 篡改.

<sup>469</sup> 销毁; gemäß § 50 Nr. 1 YANG-Entwurf durch den Verweis auf § 11 Nr. 6 kommt noch Verbergen (隐匿) des Testaments als eine Tatbestandsvariante hinzu.

<sup>470</sup> § 1940 Nr. 4 LIANG-Entwurf.

<sup>471</sup> 欺诈.

<sup>472</sup> 胁迫.

<sup>473</sup> 迫使.

<sup>474</sup> 妨碍.

<sup>475</sup> 设立.

<sup>476</sup> 变更.

<sup>477</sup> 撤销; Ebenso in § 50 Nr. 1 YANG-Entwurf durch den Verweis auf § 11 Nr. 7.

<sup>478</sup> § 1940 Nr. 5 LIANG-Entwurf. Gemäß § 50 Nr. 1 YANG-Entwurf durch den Verweis auf § 11 Nr. 3 kommt noch vorsätzliche, gesetzwidrige (故意不法) Verursachung des Verlustes der Testierfähigkeit (丧失遗嘱能力) vom Erblasser (隐匿) des Testaments als eine Tatbestandsvariante hinzu.

<sup>479</sup> 无需承担扶养义务; § 50 Nr. 2 YANG-Entwurf.

<sup>480</sup> 能力.

<sup>481</sup> 条件.

<sup>482</sup> 不尽扶养义务; § 50 Nr. 3 YANG-Entwurf.

gegen Ethik und Moral<sup>483</sup> oder eine Straftat<sup>484</sup> begeht<sup>485</sup>, oder aufgrund der gesetzlichen Erbfolge bereits den dem Pflichtteil entsprechenden Nachlass<sup>486</sup> erworben hat<sup>487</sup>.

### 5.3. Gemeinschaftliches Testament

Anders als das Erbgesetz oder der LIANG-Entwurf erwähnt nur der YANG-Entwurf (in § 37) das gemeinschaftliche Testament der Ehegatten<sup>488</sup> als eine weitere Möglichkeit zur Einschränkung der Testierfreiheit. Da der Erbvertrag im geltenden Erbrecht Chinas nicht gesetzlich vorgesehen, und daher nicht zulässig ist, hat der YANG-Entwurf für die Regelung des gemeinschaftlichen Testaments<sup>489</sup> sich der einschlägigen BGB-Rechtssätze (§§ 2265 ff.) als Regelungsvorbild bedient. Mit § 37 Abs. 1 S. 1 erlaubt er zunächst den Ehegatten, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten. In Anlehnung an § 37 Abs. 1 S. 2 YANG-Entwurf setzt das Wirksamwerden<sup>490</sup> eines jeden gemeinschaftlichen Testaments den Fortbestand der Ehebeziehung<sup>491</sup> voraus. Der Entwurf ist der Auffassung, dass Eheleute, wenn sie mit dem Scheitern ihrer Ehe gerechnet hätten, kein gemeinschaftliches Testament abgefasst hätten. Es wird hierbei von einer allgemeinen Lebenserfahrung ausgegangen.

Beabsichtigen die Eheleute, ihren letzten Willen zu regeln, können sie grundsätzlich die Form des Einzeltestaments wählen. In dem Fall verfügen sie letztwillig und voneinander getrennt über ihre letztwillige Vermögensmasse. Das gemeinschaftliche Testament bietet den Eheleuten in Deutschland, und den einschlägigen Vorschlägen des YANG-Entwurfs zufolge nun auch denjenigen in China, die Möglichkeit zur „gemeinsamen“ Niederlegung ihres letzten Willens, wobei der Gegenstand der letztwilligen Verfügung eines jeden Ehegatten nur sein eigenes, aber nicht ein gemeinsames Vermögen bleibt.<sup>492</sup> Trotzdem betrachten die Eheleute häufig das beidseitige Vermögen als eine Einheit und möchten eine Verfügung über ihr Vermögen auch nach dem Tod der überlebenden Seite im Voraus treffen. Zunächst soll der Ehegatte, der den anderen überlebt, und nach dessen Tod dann ein Dritter, meistens ihr Abkömmling, das Vermögen des Erstversterbenden erben. Dies ist eigentlich der Rechtsgedanke, den der deutsche Gesetzgeber

dem gemeinschaftlichen Testament der Ehegatten zugrundelegt. Diesen Sachverhalt regelt der YANG-Entwurf mit zwei voneinander unabhängigen Varianten: Die Ehegatten können entweder nach § 37 Abs. 2 S. 1 sich gegenseitig als Erben einsetzen<sup>493</sup> oder gemäß § 37 Abs. 3 S. 1 einen Dritten als testamentarischen Erben beziehungsweise Vermächtnisnehmer gemeinschaftlich einsetzen<sup>494</sup>. Für die testamentarischen Erben oder Vermächtnisnehmer kann jedoch das gemeinschaftliche Testament, sofern nichts Gegenteiliges vorliegt, zu Lebzeiten eines Ehegatten noch nicht wirksam werden (§ 37 Abs. 3 S. 2).<sup>495</sup> Schließlich können die Ehegatten laut § 37 Abs. 2 S. 2 YANG-Entwurf Nachlassverfügungen<sup>496</sup>, deren Wirkungen voneinander abhängen<sup>497</sup>, treffen. In Anlehnung an § 37 Abs. 4 S. 2 des Entwurfs ist das gemeinschaftliche Testament nach dem Tod eines Ehegatten nicht mehr widerruflich<sup>498</sup>.

## 6. Vermächtnis und Vereinbarungen über Vermächtnisse und Unterhalt

Wie bereits erwähnt<sup>499</sup>, kennt das chinesische Erbrecht wie das deutsche das Vermächtnis als eine weitere Art der testamentarischen Verfügung neben der Erbeinsetzung. Bedeutungsmäßig und inhaltlich unterscheiden sich beide Vermächtnisbegriffe jedoch erheblich voneinander. Unter Beibehaltung des bisher in der Volksrepublik geltenden Grundsatzes zum Vermächtnis haben der LIANG- und YANG-Entwurf noch wesentlich ausführlichere Regelungen vorgeschlagen. Das in China mit dem Vermächtnis verknüpfte Institut der Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt ähnelt dem im BGB geregelten entgeltlichen Erbvertrag. Ihre Rechtsnatur und Funktionen weichen aber doch wieder stark voneinander ab.<sup>500</sup>

### 6.1. Vermächtnis

#### 6.1.1. Grundbegriffe und Grundsätze

Mit seiner chinesischen Benennung *yízèng*<sup>501</sup> bedeutet das Vermächtnis im chinesischen Erbrecht ein einseitiges Rechtsgeschäft, womit eine natürliche Person ihren Nachlass in Gänze oder teilweise

<sup>483</sup> 严重违法伦理行为.

<sup>484</sup> 犯罪行为.

<sup>485</sup> § 50 Nr. 4 YANG-Entwurf.

<sup>486</sup> 相当于特留份的遗产.

<sup>487</sup> § 50 Nr. 5 YANG-Entwurf.

<sup>488</sup> 夫妻共同遗嘱.

<sup>489</sup> 共同遗嘱.

<sup>490</sup> 生效.

<sup>491</sup> 夫妻关系存续.

<sup>492</sup> Vgl. NK-BGB/Beck/Selbherr, § 2065 Rn 3 (Fn. 49).

<sup>493</sup> 互相指定对方为继承人. In dem Fall hat der zuerst versterbende Ehegatte, anders als via § 2269 BGB, nicht die Möglichkeit, gleichzeitig über das Schicksal seines Nachlassvermögens nach dem Tod des überlebenden Ehegatten weiter zu entscheiden.

<sup>494</sup> 共同指定.

<sup>495</sup> Erst durch eine Anwendung des § 37 Abs. 2 S. 1 und des § 37 Abs. 3 YANG-Entwurf nebeneinander ist eine ähnliche, aber noch nicht völlig identische Wirkung wie unter Berufung auf § 2269 BGB zu erzielen.

<sup>496</sup> 遗产处分.

<sup>497</sup> 效力上相关联.

<sup>498</sup> 不得撤回.

<sup>499</sup> S. o. IV. 1.

<sup>500</sup> Vgl. dazu §§ 2278 Abs. 1, 2, 2289 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>501</sup> 遗赠 (w.: Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen).

dem Staat, Kollektiven oder anderen natürlichen Personen als den gesetzlichen Erben<sup>502</sup> zuwendet, und das erst nach dem Tod der vermachenden Person wirksam wird.<sup>503</sup> Der Vermächtnisgeber (also der Erblasser) und der Vermächtnisnehmer heißen *yìzèngrén*<sup>504</sup> beziehungsweise *shòuyìzèngrén*<sup>505</sup>. Der Vermächtnisgegenstand kann im Vermögensvorteil<sup>506</sup>, in der Übertragung von Rechten<sup>507</sup> oder dem Schulderlass<sup>508</sup>, aber nicht in den sogenannten höchstpersönlichen Rechten<sup>509</sup> bestehen.<sup>510</sup> In Anbetracht der Tatsache, dass das chinesische Erbrecht den Vermächtnisnehmerkreis auf die anderen Personen als die gesetzlichen Erben<sup>511</sup> beschränkt, sind die gesetzlichen Erben als Vermächtnisnehmer im Erbrecht der VR China ausgeschlossen. Im Gegensatz dazu sieht das deutsche Recht mit einer klaren Begriffsdefinition für den Erblasser die Möglichkeit vor, jede rechtsfähige Person mit einem Vermächtnis zu bedenken<sup>512</sup>. Im Vergleich zu der systematischen Regelung des Vermächtnisses im BGB<sup>513</sup> widmen sowohl das chinesische Erbesetz als auch die beiden Entwürfe dem Institut nur einzelne, juristisch nicht ganz kohärente Vorschriften<sup>514</sup>. Anstatt dem Recht zum Empfang von Vermächtnissen<sup>515</sup>, wie durch den deutschen Gesetzgeber, klar die schuldrechtliche Natur zuzuschreiben, fehlt eine solche deutliche Zuordnung im chinesischen Erbrecht.<sup>516</sup> Als Gesetzgebungslücke ist zudem hervorzuheben, dass die mit dem Vermächtnis einhergehende dingliche Zuordnung des Vermächtnisgegenstandes weder im geltenden Erbrecht noch in den Entwürfen geregelt ist. In der Literatur wird sie, vor allem im

Hinblick auf den Regelungsinhalt des § 29 Sachenrechtsgesetz<sup>517</sup>, ebenfalls nicht thematisiert. Wer zur Erfüllung des Vermächtnisses verpflichtet ist, ersieht man weder aus dem geltenden Erbgesetz noch aus den Vorschlagsentwürfen. Laut Literatur sollte der Vermächtnisnehmer den ihm vermachten Gegenstand aus dem Nachlass in der Regel von dem Testamentsvollstrecker oder den testamentarischen Erben erlangen.<sup>518</sup>

Das chinesische Recht betrachtet das Vermächtnis als ein unentgeltliches Rechtsgeschäft, daher verbietet es dem Erblasser, bei der Gewährung des Vermögensrechts an den Vermächtnisnehmer ihn noch mit einer Nachlassverbindlichkeit zu belasten. Obwohl der Erblasser ein Vermächtnis mit einer Auflage beschweren<sup>519</sup> darf,<sup>520</sup> zählt die Auflage nicht als Gegenleistung für das Vermächtnis<sup>521</sup>. Der Vermächtnisnehmer ist zur Vollziehung der Auflage insoweit verpflichtet, als er bedacht ist. Vollzieht er die Auflage ohne triftige Gründe<sup>522</sup> nicht, so kann auf Antrag der Erben oder des mit der Auflage Bedachten<sup>523</sup> das Recht zum Empfang des der Auflage entsprechenden Nachlasses<sup>524</sup> aufgehoben werden<sup>525</sup>. Über die Auflage hinaus kann das Vermächtnis gemäß § 1987 LIANG-Entwurf noch mit einer aufschiebenden Bedingung<sup>526</sup> verbunden sein und wird mit dem Eintritt der Bedingung<sup>527</sup> wirksam.<sup>528</sup> § 1974 Abs. 2 S. 1 LIANG-Entwurf zufolge muss der Vermächtnisnehmer beim Wirksamwerden des Testaments leben. Er kann aber auch eine bereits gezeugte und nachher lebend geborene Leibesfrucht<sup>529</sup>, eine bereits entstandene juristische Person oder eine Körperschaft beziehungsweise Organisation sein, die sich zu dem Zeitpunkt im Prozess der Entstehung befindet<sup>530</sup>. Der Rang des Vermächtnisses gegenüber anderen Nachlassverbindlichkeiten ist im chinesischen Erbrecht jedoch nicht klar bestimmt. Als Grundsatz hat die Begleichung der vom Vermächtnisgeber zu

<sup>502</sup> 法定继承人以外的自然人。

<sup>503</sup> Vgl. *MA Junju/YU Yanman* (Fn. 10), S. 950 und insbesondere *Law Dictionary* (Fn. 14), S. 800–801 für die Begriffsdefinition des Vermächtnisses, die präziser als diejenige aus § 16 Abs. 3 ErbG ist.

<sup>504</sup> 遗赠人 (w.: derjenige, der einen Gegenstand vermacht).

<sup>505</sup> 受遗赠人 (w.: derjenige, dem ein Vermächtnis zugewandt wird).

<sup>506</sup> 财产利益。

<sup>507</sup> 权利的让与。

<sup>508</sup> 债务的免除。

<sup>509</sup> 人身权利。

<sup>510</sup> Dazu etwa *Law Dictionary* (Fn. 14), S. 800–801. Für eine viel ausführlichere Erläuterung der Gegenstände des Vermächtnisses im deutschen Recht, denen diejenigen im chinesischen Recht in einem kleineren Umfang ähneln, s. *NK-BGB/Mayer*, § 1939 Rn 6, 7 (Fn. 49).

<sup>511</sup> 16 Ab. 3 ErbG zufolge kommen die anderen Personen als die gesetzlichen Erben (neben dem Staat, den Kollektiven) begrifflich den anderen natürlichen Personen als den gesetzlichen Erben gleich. Im Gegensatz dazu verwendet der LIANG-Entwurf (in § 1974 Abs. 1) die anderen Personen als die gesetzlichen Erben oder die Personen ohne die Stellung des gesetzlichen Erben (法定继承人以外的人) eher als Ober- oder Sammelbegriff und erweitert dadurch den Umfang der Vermächtnisnehmer auf den Staat, kollektive Wirtschaftsorganisationen (集体经济组织) bzw. jegliche juristische Person (法人), Körperschaften ohne den Status juristischer Personen (非法人团体) und nicht zuletzt sonstige natürliche Person (自然人); s. hierzu Anm. zu § 1974 bei *LIANG Huixing* (Fn. 11), S. 101.

<sup>512</sup> Vgl. § 1939 BGB; s. etwa *Dirk Olzen* (Fn. 39), S. 129.

<sup>513</sup> Vgl. §§ 1939, 2147–2191 BGB.

<sup>514</sup> S. etwa §§ 16 Abs. 3, 21 ErbG; §§ 1974, 1997–2000 LIANG-Entwurf; §§ 36, 38, 66–68 YANG-Entwurf.

<sup>515</sup> 受遗赠权。

<sup>516</sup> Das Recht zum Empfang von Vermächtnissen wird in der VR China als eine Art Vermögensrecht betrachtet; s. hierzu *Law Dictionary* (Fn. 14), S. 801.

<sup>517</sup> Vgl. dazu die Ausführung in Fn. 58.

<sup>518</sup> S. etwa *MA Junju/YU Yanman* (Fn. 10), S. 950–951. Eine ähnliche Meinung ist auch vertreten bei *WEI Zhenying* (Fn. 58), S. 58; *GUO Mingrui/FANG Shaokun/GUAN Tao* (Fn. 31), S. 140.

<sup>519</sup> 附加义务。

<sup>520</sup> S. § 21 S. 1 ErbG; § 36 S. 1 YANG-Entwurf; vgl. hierzu §§ BGB 1940, 2187 BGB.

<sup>521</sup> 遗赠的对价; vgl. hierzu *MA Junju/YU Yanman* (Fn. 10), S. 951.

<sup>522</sup> 无正当理由。

<sup>523</sup> 受益人 (w.: Begünstigter).

<sup>524</sup> 接受与所附负担相应遗产的权利。

<sup>525</sup> S. etwa § 21 S. 2 ErbG; Ziffer 43 ErbG-Ansichten; § 36 S. 1, 2 YANG-Entwurf.

<sup>526</sup> 停止条件。

<sup>527</sup> 自条件成就时。

<sup>528</sup> Diese Anordnung erinnert wieder an eine ähnliche Vorschrift des deutschen Erbrechts (§ 2177 BGB).

<sup>529</sup> S. dazu *MA Junju/YU Yanman* (Fn. 10), S. 951, 954.

<sup>530</sup> S. dazu *MA Junju/YU Yanman* (Fn. 10), S. 951.

Lebzeiten herrührenden Schulden Vorrang vor der Vollziehung des Vermächtnisses (§ 34 ErbG).<sup>531</sup>

### 6.1.2. Gegenstand des Vermächtnisses

Als Gegenstand des Vermächtnisses sieht das deutsche Erbrecht in der Regel nur einen einzelnen Vermögensvorteil vor.<sup>532</sup> Zwar ist auch ein Universalvermächtnis möglich, aber der ganze Nachlass kann nicht mit der Konsequenz vermacht werden, dass dadurch auch die gesetzliche Erbfolge entfällt. Es kann schon vorkommen, dass der Erbe den Nachlass nach Begleichung der Verbindlichkeiten an den Vermächtnisnehmer herausgeben muss und selbst nichts zurückbehält. Angesichts dieser Sachlage bietet das deutsche BGB (mit § 2306) dem Erben die Möglichkeit an, durch Erbteilausschlagung nur seinen Pflichtteil zu beanspruchen. In der VR China ist selbst der Anspruchsgegner des Vermächtnisses<sup>533</sup> nicht klar bestimmt, ganz zu schweigen von den Mechanismen, um solche Anspruchskonflikte noch zu regeln. Weil das Vermächtnis (an nichttestamentarische Erben oder Nichterben) und die testamentarische Erbfolge denselben Rang haben,<sup>534</sup> ist ein Teilvermächtnis neben der Erbeinsetzung zulässig. Jedoch ist es fast nur theoretisch möglich, die ganze Erbschaft oder einen Bruchteil davon an einen gesetzlichen Erben als Bedachten zu vermachen. In der Praxis kommt vielmehr entweder ein Universalvermächtnis tatsächlich in vollem Umfang des Nachlasses an einen Nichterben oder allein die testamentarische Erbeinsetzung vor. Solche gemischten Verfügungen aus dem deutschen Recht wie ein Vermächtnis an gesetzliche Erben<sup>535</sup> beziehungsweise ein Vermächtnis mit einzelnen Vermögensvorteilen an Erben/Nichterben neben der Erbeinsetzung<sup>536</sup> sind wohl ausgeschlossen.

Bedenkt ein chinesischer Erblasser einen Nichterben mit einem Vermächtnis, dann bezieht es sich in der Regel auf die ganze Erbschaft: Der Testator ist entweder erbenlos, da in der Volksrepublik der Erbenkreis schnell erschöpft ist, oder hat seine gesetzlichen Erben, insbesondere seine Kinder, enterbt, weil sie ihm gegenüber ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachkommen wollen. In beiden Fällen wird der Erblasser zu seiner Verfügung sozusagen eher gezwungen, obwohl in China die Spielräume für Universal- oder andersartige Vermächtnisse dank weitreichenderer Testierfreiheit viel größer sind. In den Entwürfen bleibt die Rechtsnatur des Vermächtnisgegenstands, das heißt testamentarisch durch ein

Teil- oder Universalvermächtnis über die Erbschaft zu verfügen, wie im bestehenden Erbgesetz, weiterhin ungeklärt.

### 6.1.3. Weiterer Regelungsbedarf

In der Volksrepublik fehlen jegliche gesetzliche Regelungen bezüglich anderer Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Vermächtnisses wie zum Beispiel Grundbestimmungen zur Festlegung der Anspruchsgegner für den Vermächtnisnehmer<sup>537</sup>, Vermächtnis an die gesetzlichen Erben<sup>538</sup>, Anrechnung des durch Teilanordnung gemachten Vermächtnisses<sup>539</sup> und Vorausvermächtnis<sup>540</sup>. In den beiden akademischen Entwürfen finden solche Bestimmungen auch keine Erwähnung. Der YANG-Entwurf, der (durch § 38) sich an § 2190 BGB anlehnt, hat noch das Institut des Ersatzvermächtnisnehmers<sup>541</sup> vorgeschlagen. Der Testator kann testamentarisch für einen Vermächtnisnehmer den Ersatzvermächtnisnehmer einsetzen. Der Ersatzvermächtnisnehmer kann in die Stellung des Vermächtnisnehmers nachrücken und den entsprechenden Nachlass übernehmen, wenn der Vermächtnisnehmer vor dem Testator stirbt, das Recht zum Empfang von Vermächtnissen verliert oder das Vermächtnis ausschlägt.<sup>542</sup> Allerdings fehlt in den beiden Entwürfen, wo der Begriff des Pflichtteils eingeführt und des Vermächtnisses beibehalten wird, im Gegensatz zum deutschen Erbrecht<sup>543</sup>, eine Regelung ihres Verhältnisses zueinander. Solche komplizierten aber wichtigen Begriffe, wie zum Beispiel pflichtteilsberechtigter Vermächtnisnehmer<sup>544</sup>, Pflichtteilsergänzungsanspruch des erbenden oder enterbten Erben gegen den Vermächtnisnehmer<sup>545</sup>, sind dem chinesischen Recht völlig fremd. § 2015 LIANG-Entwurf schreibt beispielsweise nur für den Fall, dass beim Erbfallintritt der tatsächliche Wert des Nachlasses den im Testament angegebenen Wert unterschreitet, vor, dass der Fehlbetrag vom Wert der testamentarischen Erbschaft und Vermächtnisse gemäß dem Verhältnis zwischen den auf die Erben und Vermächtnisnehmer anzufallenden Anteilen abzuziehen ist.

Ferner fehlt in China eine systematische Klärstellung des Verhältnisses zwischen dem Vermächtnis und der testamentarischen Erbschaft. Sie sollten grundsätzlich den gleichen Rang haben: Bezüglich

<sup>531</sup> Vgl. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 951.

<sup>532</sup> Vgl. §§ 1939, 2087 Abs. 2 BGB.

<sup>533</sup> D. h. der Beschwerden.

<sup>534</sup> S. etwa Ziffer 62 ErbG-Ansichten; § 84 YANG-Entwurf; §§ 2008, 2016 LIANG-Entwurf.

<sup>535</sup> Vgl. § 2149 BGB.

<sup>536</sup> Vgl. §§ 1939, 2147 BGB.

<sup>537</sup> Vgl. §§ 2147, 2148 BGB.

<sup>538</sup> Vgl. § 2149 BGB.

<sup>539</sup> D. h. Anrechnung des Vermächtniswertes auf den Erbteil durch die Ausgleichung zwischen den Erben.

<sup>540</sup> Vgl. §§ 2150, 2147 BGB.

<sup>541</sup> 替补受遗赠人.

<sup>542</sup> Der LIANG-Entwurf erwähnt nur in § 1973 Abs. 1 Nr. 1 den Ausdruck des Ersatzvermächtnisnehmers (替补受遗赠人) als eine der Personen, die testamentarisch eingesetzt werden können.

<sup>543</sup> Vgl. § 327 Abs. 1, 2 InsO, §§ 1991 Abs. 4, 1992, 2325, 2307 BGB.

<sup>544</sup> Vgl. §§ 2307, 2318 BGB.

<sup>545</sup> Vgl. §§ 2325, 2326 BGB; S. hierzu Dirk Olzen (Fn. 39), S. 382-389.

der Erbenhaftung ist vorgeschrieben, dass ab Erbaseinandersetzung bis zur Verbindlichkeitstilgung vorrangig die gesetzlichen Erben mit ihren Erbteilen, an der zweiten Stelle dann die testamentarischen Erben und Vermächtnisnehmer anteilmäßig mit der von ihnen erlangten Erbschaft für die Nachlassverbindlichkeiten haften (Ziffer 62 ErbG-Ansichten). Während in dem YANG-Entwurf (§ 90 Abs. 2) und dem LIANG-Entwurf (§ 2016 Abs. 1) prinzipiell auch nur dasselbe bestimmt ist, lässt sich aus § 83 YANG-Entwurf aber widersprüchlich schlussfolgern, dass das Vermächtnis bei der Erfüllung Vorrang vor der testamentarischen Erbschaft hat. Andererseits geht wiederum der zur Sicherung der Versorgung dienende Anspruch auf angemessene Nachlasszuteilung dem Recht zum Empfang von Vermächtnissen vor.<sup>546</sup> All dies zeigt die noch unvollständige Regelung der gewillkürten Erbfolge in der VR China.

## 6.2. Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt

### 6.2.1. Rechtsnatur und Funktion

An das Vermächtnis knüpft ferner das chinesische Recht den Begriff der Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt<sup>547</sup> an. Der Vereinbarung liegt das hauptsächlich auf Chinas ländlichem Gebiet praktizierte Fünf-Garantien-System<sup>548</sup> zugrunde. Mit dem 1956 eingeführten System wird den Alten, Behinderten und Waisen, die weder unterhaltspflichtige und -fähige Angehörige noch eigene Einkünfte haben oder arbeitsunfähig und auf die Sozialsicherung und -hilfe angewiesen sind, eine Wohnung, die Nahrung, Kleidung, medizinische Grundversorgung, finanzielle Unterstützung für die Beerdigung und die Grundbildung für Waisenkinder zugesichert. Es wird zunächst von den dörflichen kollektiven Wohlfahrtsfonds finanziert und erst bei Finanzierungsschwierigkeiten greift der Staat helfend ein. Auf dem Land ist unter der Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt nichts anderes als der Fünf-Garantien-Versorgungsvertrag<sup>549</sup> zu verstehen. Die Vereinbarung dient als ein elementares Mittel bei der Sozialfürsorge<sup>550</sup> und Sozialsicherung<sup>551</sup> meistens für die unterhaltsbedürftigen und -unfähigen alten Personen. Daher gilt die Vereinbarung als ein Spezialvertrag, auf welchen die Vorschriften des Vertragsgesetzes nicht unmittelbar anwendbar sind.<sup>552</sup> Ein solcher Vertrag

wird, in Verbindung mit einem vom Vermächtnisgeber errichteten Testament, zwischen ihm und dem Unterhaltsleistenden<sup>553</sup> abgeschlossen, durch welchen der Unterhaltsleistende einerseits verpflichtet ist, ihn zu Lebzeiten zu unterhalten und nach dessen Tod zu beerdigen<sup>554</sup>, und andererseits berechtigt ist, das von ihm – als Gegenleistung – hinterlassene Vermögen zu übernehmen (ErbG § 31 Abs. 1).

Obwohl es sich bei der Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt um ein zweiseitiges, entgeltliches Rechtsgeschäft handelt, müssen die von dem unterhaltspflichtigen Bedachten erbrachte Leistung und der von ihm nachher erlangte Nachlass nicht unbedingt den gleichen Wert haben. Das Institut ist in der Tat die Zusammensetzung aus einem Rechtsgeschäft unter Lebenden<sup>555</sup>, wobei der Vermächtnisgeber und -nehmer vertraglich die Unterhaltungspflichten vereinbaren und der Vermächtnisnehmer seine Pflichten während der Lebzeiten des Ersteren erfüllt, und zugleich einem weiteren Rechtsgeschäft von Todes wegen<sup>556</sup>, anhand dessen die Erbschaft erst nach dem Tod des Vermächtnisgebers auf den Vermächtnisnehmer übergeht.<sup>557</sup> Das erstere Rechtsgeschäft wird unter den Lebenden wirksam, während das Letztere im Endeffekt ein mit dem Ersteren verknüpftes Testament darstellt, das mit dem Tod des Testators wirksam wird.

### 6.2.2. Erweiterte Regelung

Was die Anwendbarkeit anbelangt, hat die Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt Priorität gegenüber anderen Formen der Nachlassverfügungen: Die Vereinbarung hat Vorrang vor der testamentarischen Erbfolge oder dem Vermächtnis, und die testamentarische Erbfolge oder das Vermächtnis geht wiederum der gesetzlichen Erbfolge vor.<sup>558</sup> Widersprechen sich die Vereinbarung und das Testament inhaltlich, so wird das Testament vollständig oder teilweise unwirksam (Ziffer 5 S. 2 ErbG-Ansichten). Die beiden vorgeschlagenen Regelwerke haben die erbrechtlichen Regelungen zur Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt nicht nur beibehalten, sondern auch erweitert. Der Unterhaltspflichtige kann sowohl eine natürliche Person, eine Organisation der kollektiven Eigentumsordnung<sup>559</sup> als auch eine juristische Person<sup>560</sup> oder eine gesellschaftliche Organisation<sup>561</sup> sein,

<sup>546</sup> S. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 927.

<sup>547</sup> 遗赠扶养协议.

<sup>548</sup> 五保制度.

<sup>549</sup> 五保供养合同.

<sup>550</sup> 社会福利.

<sup>551</sup> 社会保障.

<sup>552</sup> Vgl. dazu Law Dictionary (Fn. 14), S. 801; § 2 Vertragsgesetz (Fn. 13).

<sup>553</sup> 扶养人.

<sup>554</sup> 生养死葬.

<sup>555</sup> 生前法律行为.

<sup>556</sup> 死后法律行为.

<sup>557</sup> S. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 956.

<sup>558</sup> S. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 956; § 83 YANG-Entwurf.

<sup>559</sup> 集体所有制组织; s. § 31 Abs. 2 ErbG; § 1997 LIANG-Entwurf; § 66 Abs. 2 YANG-Entwurf.

<sup>560</sup> 法人.

<sup>561</sup> 社会组织.

die die Funktion der Altersversorgung<sup>562</sup> übernimmt<sup>563</sup>. Für die Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt ist die Schriftform<sup>564</sup> erforderlich.<sup>565</sup> An die Vereinbarung sind beide Parteien mit Vertragsschluss sofort gebunden. Erfüllt der Unterhaltspflichtige<sup>566</sup> die Vereinbarung ohne triftige Gründe nicht, so hat der Unterhaltene<sup>567</sup> das Recht, sie aufzulösen.<sup>568</sup> Außerdem sind die Erben des Unterhaltenen<sup>569</sup> und die sonstigen materiell Interessierten berechtigt, die Auflösung zu verlangen.<sup>570</sup> Ist die Vereinbarung aufgelöst und steht dem Unterhaltspflichtigen der Anspruch auf Vermächtnis wegen seiner Pflichtverletzung nicht mehr zu, dann werden die bereits von ihm geleisteten Unterhaltskosten auch nicht an ihn erstattet.<sup>571</sup> Ferner muss er noch dem Unterhaltenen den aufgrund Nichterfüllung entstandenen Schaden ersetzen.<sup>572</sup> Erfüllt andererseits der Unterhaltene die Vereinbarung ohne triftige Gründe nicht, kann der Unterhaltspflichtige ebenfalls sie auflösen.<sup>573</sup> Nach der Auflösung muss der Unterhaltene noch dem Unterhaltspflichtigen die bereits von ihm geleisteten Unterhaltskosten zurückerstatten<sup>574</sup> und ihm den aufgrund Nichterfüllung entstandenen Schaden ersetzen<sup>575</sup>. Verliert der Unterhaltspflichtige die Unterhaltsfähigkeit, so kann entweder er oder der Unterhaltene die Vereinbarung einseitig auflösen. Als Folge muss der Unterhaltene in dem Fall dem Unterhaltspflichtigen ebenso noch die bereits geleisteten Unterhaltskosten zurückerstatten.<sup>576</sup>

## V. Nachlassregelung

### 1. Erbfallmitteilung und vorläufige Erbschaftsverwahrung

Nach dem Erbfall geht die Erbschaft nach deutschem Recht auf den berufenen Erben über (vgl. § 1942 Abs. 1 BGB). Diesen Grundsatz des Vonselbsterwerbs hat das volksrepublikanische Recht nicht geregelt. Jedoch misst es dem Zeitpunkt des Erbfalls eine große Bedeutung bei der Nachlassregelung<sup>577</sup>

bei. Nach dem Eintritt des Erbfalls hat der Erbe, der davon erfährt, dies den anderen Erben und den Testamentsvollstreckern unverzüglich mitzuteilen (§ 23 S. 1 ErbG)<sup>578</sup>. Erfährt kein Erbe vom Tod des Erblassers, oder erfährt einer davon, ohne aber dies mitteilen zu können, so ist die Organisation der juristischen oder nichtjuristischen Person, welcher der Erblasser zu Lebzeiten angehörte, oder der Wohnbevölkerungs- beziehungsweise Dorfbevölkerungsausschuss seines lebzeitigen Wohnsitzes mitteilungspflichtig.<sup>579</sup> Der YANG-Entwurf verpflichtet (in § 70 Abs. 2) zusätzlich noch den Erben, der den Tod des Erblassers arglistig verschweigt<sup>580</sup>, den von ihm den anderen dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen.

Für die Zeit bis zur Übernahme der Nachlassverwaltung durch den Nachlassverwalter ordnet der YANG-Entwurf (in § 71) zusätzlich eine vorläufige Erbschaftsverwahrung<sup>581</sup> an.<sup>582</sup> Als Grundsatz dafür gilt die ordnungsgemäße Verwahrung<sup>583</sup> und das Verbot, den Nachlassgegenstand zu unterschlagen<sup>584</sup> oder mit Gewalt an sich zu nehmen<sup>585</sup>.<sup>586</sup> War der Erblasser zu Lebzeiten selbst im Besitz des Erbschaftsvermögens, kann der Erbe oder der Geschäftsführer ohne Auftrag<sup>587</sup>, der vom Tod des Erblassers erfährt, der vorläufige Verwahrer<sup>588</sup> sein.<sup>589</sup> Dieser ist jedoch verpflichtet, den Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter über den Eintritt

<sup>578</sup> Ebenfalls in YANG-Entwurf: § 70 Abs. 1 S. 1; LIANG-Entwurf: § 2001 Abs. 1 S. 1.

<sup>579</sup> § 70 Abs. 1 S. 2 YANG-Entwurf; § 2001 Abs. 1 S. 2 LIANG-Entwurf; vgl. § 23 S. 2 ErbG. § 2001 Abs. 1 S. 2 LIANG-Entwurf zufolge können andere materiell Interessierte, die vom Erbfall eintritt erfahren, ihn auch den Erben oder dem Testamentsvollstrecker mitteilen.

<sup>580</sup> 恶意隐瞒.

<sup>581</sup> 遗产的临时保管.

<sup>582</sup> Da das chinesische Recht dem der deutschen Universalsukzession ähnlichen Prinzip der Gesamterbfolge folgt, könnte man an der Stelle in Frage stellen, ob die vom YANG-Entwurf vorgeschlagene Erbschaftsverwahrung, die wie im anglo-amerikanischen Recht zwischengeschaltet ist, überhaupt notwendig ist. M. E. bringt sie sowohl Vorteile als auch Nachteile mit sich. Sie dient zum besseren Schutz des Nachlassvermögens und regelt die Übergangsphase bezüglich dessen Verbleibs präziser, bis der Nachlassverwalter bzw. Testamentsvollstrecker den Nachlass übernimmt. Andererseits kann dadurch mehr Streit, vor allem Streit unter den Erben, entstehen, da später bei der Übergabe des Nachlassgegenstands (an den Nachlassverwalter) und der Erbauseinandersetzung der verwahrende Erbe den verwahrten Gegenstand direkt und als erster für sich beanspruchen und damit einen zusätzlichen Vorteil erlangen kann. Schließlich hat diese Regelung keine Auswirkung auf die sachenrechtliche Zuordnung des Erbes nach dem Eintritt des Erbfalls und vor der Erbauseinandersetzung, weil das Erbe in der Regel dann sowieso auf das Gesamthandigentum der Erben übergeht; s. hierzu Ziffer 177 S. 2 der AGZR-Ansichten (Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China [最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见], verabschiedet am 26.01.1988, <<http://www.lawtime.cn/info/minfa/minfafagui/2009022545203.html>> (eingesehen am 27.02.2015), dt. Ü. mit Quellenangabe bei: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 15.3.1999/1).

<sup>583</sup> 妥善保管.

<sup>584</sup> 侵吞.

<sup>585</sup> 争抢.

<sup>586</sup> § 71 Abs. 1 YANG-Entwurf; s. dazu § 24 ErbG.

<sup>587</sup> 无因管理人.

<sup>588</sup> 临时保管人.

<sup>589</sup> § 71 Abs. 2 S. 1 YANG-Entwurf.

<sup>562</sup> 养老职能.

<sup>563</sup> S. § 66 Abs. 2 YANG-Entwurf.

<sup>564</sup> 书面形式.

<sup>565</sup> § 1998 LIANG-Entwurf; § 66 Abs. 3 YANG-Entwurf.

<sup>566</sup> D. h. der vorgesehene Vermächtnisnehmer.

<sup>567</sup> 被扶养人, d. h. der Vermächtnisgeber.

<sup>568</sup> Ziffer 56 S. 1 ErbG-Ansichten; § 67 Abs. 1 S. 1 YANG-Entwurf.

<sup>569</sup> 被扶养人的继承人.

<sup>570</sup> § 67 Abs. 1 S. 2 YANG-Entwurf.

<sup>571</sup> Ziffer 56 S. 1 ErbG-Ansichten; § 67 Abs. 1 S. 3 YANG-Entwurf.

<sup>572</sup> § 67 Abs. 1 S. 3 YANG-Entwurf.

<sup>573</sup> Ziffer 56 S. 2 ErbG-Ansichten; § 67 Abs. 2 S. 1 YANG-Entwurf.

<sup>574</sup> Ziffer 56 S. 2 ErbG-Ansichten; § 67 Abs. 2 S. 2 YANG-Entwurf.

<sup>575</sup> § 67 Abs. 2 S. 2 YANG-Entwurf.

<sup>576</sup> § 68 YANG-Entwurf.

<sup>577</sup> 遗产的处理. Der Begriff umfasst sämtliche Schritte nach dem Eintritt des Erbfalls, u. a. die Nachlassverwaltung, die Begleichung der Nachlassverbindlichkeiten, die Nachlassenteilung.

des Erbfalls zu informieren, und auf dessen Verlangen ihm den Nachlass zu übergeben.<sup>590</sup> Hat der Nachlassbesitzer im Notfall zur Wertsicherung<sup>591</sup> über den Nachlass verfügt<sup>592</sup>, so muss er dies dem Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter unverzüglich mitteilen, und ihnen den dadurch erzielten Erlös<sup>593</sup> übergeben.<sup>594</sup>

## 2. Nachlassverwalter

Im Rahmen der Nachlassverwaltung schlagen beide Entwürfe zunächst ein ausführliches Verfahren zur Auswahl des Nachlassverwalters<sup>595</sup> nach dem Eintritt des Erbfalls vor. Ist ein testamentarisch bestellter Testamentsvollstrecker vorhanden, so funktioniert dieser als Nachlassverwalter.<sup>596</sup> Sonst wird durch eine Versammlung der Miterben einer von ihnen zum Verwalter ernannt.<sup>597</sup> Können die Miterben sich über die Auswahl des Nachlassverwalters nicht einigen, so üben sie das Amt des Nachlassverwalters gemeinsam aus<sup>598</sup> oder erfolgt dessen Bestellung durch das Gericht.<sup>599</sup> Eine gerichtliche Bestellung kommt auf Antrag auch in Betracht, wenn kein Erbe vorhanden oder der Verbleib der Erben unbekannt ist<sup>600</sup> oder die Erben nachweislich mit ihren Handlungen die Interessen der anderen zur Nachlassübernahme Berechtigten, des Nachlassgläubigers oder sonstiger materiell Interessierter gefährdet haben oder gefährden werden<sup>601</sup>.

Darüber hinaus ordnet der YANG-Entwurf ausführlich die Pflichten des Nachlassverwalters an, zum Beispiel die Ermittlung des Bestehens des Testaments und die Überprüfung von dessen Authentizität und Rechtmäßigkeit,<sup>602</sup> die Ermittlung der zur Nachlassübernahme Berechtigten, der Schuldner und Gläubiger des Erblassers und die Mitteilung der einschlägigen Angelegenheiten an diese Personen,<sup>603</sup> die Verwaltung des Nachlasses, die Errichtung des Nachlassinventars<sup>604</sup> und dessen Beglaubigung,<sup>605</sup> die Berichtigung der Nachlass-

verbindlichkeiten<sup>606</sup>, die Teilung und Übergabe des Nachlasses,<sup>607</sup> die Ergreifung notwendiger Maßnahmen oder die Klageerhebung<sup>608</sup> zur Nachlasssicherung<sup>609</sup> innerhalb der Grenze der Verwaltungsbefugnis<sup>610</sup>.

Führt ein Nichterbe oder der Testamentsvollstrecker die Nachlassverwaltung aus, gebührt ihnen gemäß § 2003 LIANG-Entwurf eine Vergütung, die ihrer Verwaltungstätigkeit entspricht und die Vergütung ist als Teil der Erbkosten vorrangig zu begleichen. Außerdem erlaubt der YANG-Entwurf (durch § 75) dem Nachlassverwalter, der ein Nichterbe und nicht gerichtlich bestellt ist, die Nachlassverwaltung nach freiem Willen zu kündigen.<sup>611</sup> Andererseits kann der Nachlassverwalter, wenn er sein Amt nachlässig oder nicht ausübt, entweder von den Erben selbst oder auf Ersuchen der materiell Interessierten, beispielsweise der Erben, der Vermächtnisnehmer oder der Nachlassgläubiger, vom Gericht abberufen werden.<sup>612</sup> Insoweit haben die beiden Entwürfe mit verschiedenen Schwerpunktsetzungen viele Pflichten und Rechte des Nachlassverwalters, die in der Volksrepublik bisher nur in der Literatur behandelt sind,<sup>613</sup> systematisiert.

## 3. Reihenfolge bei der Nachlassregelung

Mit ausdrücklicherem Wortlaut als das Erbgesetz (§ 33 Abs. 1) legen die beiden Entwürfe die Reihenfolge bei der Nachlassregelung fest. Aus dem Nachlass sind an der ersten Stelle die Nachlassverbindlichkeiten zu berichtigen<sup>614</sup>, dann der Anspruch auf angemessene Nachlasszuteilung zu befriedigen<sup>615</sup> und erst der Restnachlass wird gemäß der testamentarischen und darauf der gesetzlichen Erbfolge verteilt<sup>616</sup>. Mit § 83 Abs. 1 bestimmt der YANG-Entwurf wie das BGB (mit § 1967) nicht nur die Stellungen der Nachlassverbindlichkeiten sondern in der Tat zugleich deren Inhalt in einem breiteren Umfang: So werden aus dem Nachlass zunächst die Nachlassverwaltungskosten<sup>617</sup> und Testamentsvollstreckungskosten<sup>618</sup>, dann die vom Erblasser herrührenden Verbindlichkeiten berich-

<sup>590</sup> § 71 Abs. 2 S. 2 YANG-Entwurf.

<sup>591</sup> 为保存遗产价值.

<sup>592</sup> 处分.

<sup>593</sup> 所得价款.

<sup>594</sup> § 71 Abs. 3 YANG-Entwurf.

<sup>595</sup> 遗产管理人.

<sup>596</sup> YANG-Entwurf: § 72 Abs. 1 S. 2; LIANG-Entwurf: § 2002 Abs. 2.

<sup>597</sup> YANG-Entwurf: § 72 Abs. 1 S. 1; LIANG-Entwurf: § 2002 Abs. 1 S. 1.

<sup>598</sup> YANG-Entwurf: § 72 Abs. 2; LIANG-Entwurf: § 2002 Abs. 1 S. 2.

<sup>599</sup> LIANG-Entwurf: § 2002 Abs. 3 Nr. 1.

<sup>600</sup> LIANG-Entwurf: § 2002 Abs. 3 Nr. 2.

<sup>601</sup> LIANG-Entwurf: § 2002 Abs. 3 Nr. 3; YANG-Entwurf: § 72 Abs. 3.

<sup>602</sup> § 74 Nr. 1 YANG-Entwurf.

<sup>603</sup> § 74 Nr. 2 YANG-Entwurf.

<sup>604</sup> 遗产清单 oder 遗产清册 in Anlehnung an § 2005 LIANG-Entwurf.

<sup>605</sup> § 74 Nr. 3 YANG-Entwurf. § 2005 LIANG-Entwurf zufolge ist der Nachlassverwalter nicht nur dazu verpflichtet, das Nachlassinventar zu errichten, sondern auch das Vermögen des Erblassers vom gemeinschaftlichen Vermögen der Ehegatten, vom gemeinschaftlichen Familienvermögen und Vermögen der anderen auseinanderzuhalten.

<sup>606</sup> § 74 Nr. 4 YANG-Entwurf; vgl. hierzu § 1985 Abs. 1 BGB.

<sup>607</sup> § 74 Nr. 5 YANG-Entwurf.

<sup>608</sup> 诉讼.

<sup>609</sup> 保全遗产.

<sup>610</sup> § 74 Nr. 6 YANG-Entwurf.

<sup>611</sup> § 75 Abs. 1 YANG-Entwurf.

<sup>612</sup> § 75 Abs. 2 YANG-Entwurf.

<sup>613</sup> S. dazu MA Junju/YU Yanman (Fn. 10), S. 960-963.

<sup>614</sup> YANG-Entwurf: § 83; LIANG-Entwurf: § 2016 Abs. 1 S 1.

<sup>615</sup> S. die obige Ausführung in III. 3.

<sup>616</sup> LIANG-Entwurf: § 2016 Abs. 1 S 2.

<sup>617</sup> 遗产管理费用.

<sup>618</sup> 遗嘱执行费用; ebenso nach § 2024 Abs. 1 LIANG-Entwurf. In Anlehnung an § 2024 Abs. 2 LIANG-Entwurf fallen die Kosten infolge des Verschuldens der Erben und Nachlassverwalter den schuldhaft handelnden Erben und Nachlassverwaltern selbst zur Last und werden nicht aus dem Nachlass begleichen.

tigt, darauf werden die den Unterhaltspflichtigen anhand der Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt zustehenden Erbschaftsansprüche und erst danach die Rechte zum Empfang von Vermächtnissen befriedigt.

#### 4. Schutzmaßnahmen für die Interessen der Nachlassgläubiger

Im Gegensatz zum geltenden Erbrecht der VR China, wo der Schutz der Interessen der Nachlassgläubiger kaum thematisiert ist,<sup>619</sup> schlagen nun die beiden akademischen Entwürfe diesbezüglich ausführliche Maßnahmen vor. So legt der LIANG-Entwurf mit § 2017 den Erben und dem Nachlassverwalter die Pflicht auf, durch Einreichung des Nachlassinventars das Gericht zu ersuchen, im Wege des Aufgebotsverfahrens<sup>620</sup> die Nachlassgläubiger zur Forderungsanmeldung<sup>621</sup> binnen mindestens drei Monaten aufzufordern.<sup>622</sup> Bei Verstoß gegen dieses Gebot sind die Erben und der Nachlassverwalter verpflichtet, den Nachlassgläubigern den von ihnen dadurch erlittenen Schaden zu ersetzen (§ 2019 LIANG-Entwurf). Andererseits steht den Nachlassgläubigern nur ein Anspruch auf den nach der Verbindlichkeitsberichtigung noch verbleibenden Restnachlass zu, falls sie ihre Forderungen nicht fristgemäß angemeldet haben.<sup>623</sup> Innerhalb der Frist des Aufgebotsverfahrens dürfen die Erben und der Nachlassverwalter die von jedem Gläubiger geltend gemachte Leistungsforderung ablehnen.<sup>624</sup> Nach Ablauf der Frist müssen die Erben und der Nachlassverwalter gemäß der Summe<sup>625</sup> oder Quote<sup>626</sup> der angemeldeten Forderungen die Nachlassgläubiger aus dem Nachlass befriedigen, und ein Gläubiger mit dinglichen Sicherungsrechten<sup>627</sup> am Nachlass kann auch seine Sicherungsrechte dann geltend machen.<sup>628</sup> Um die Forderungen der Nachlassgläubiger zu schützen, statuiert der YANG-Entwurf ferner in § 76 noch einen sogenannten Sicherungsanspruch auf Auseinandersetzungsverbot<sup>629</sup> für sie. Demnach können die Nachlassgläubiger, solange sie noch nicht befriedigt oder keine Sicherheiten für ihre Forderungen von den Erben geleistet worden

sind, den Erben, dem Nachlassverwalter oder dem Gericht die Erbauseinandersetzung verbieten, um sich die vorrangige Begleichung ihrer Forderungen zu sichern. § 2012 LIANG-Entwurf zufolge sind die Gläubiger sogar berechtigt, per Antrag beim Gericht die Erbschaftsausschlagung zu verhindern, falls ihre Forderungen dadurch gefährdet werden. Dieses Anfechtungsrecht, das dem Gläubiger gegenüber den Erben zusteht, erlischt mit dem Ablauf von sechs Monaten seit der Kenntniserlangung der Ausschlagung. Der Schärfe der Maßnahmen, die Ansprüche der Nachlassgläubiger abzusichern, setzen die Entwürfe wiederum Grenzen, indem sie andererseits den Lebensbedarf der arbeitsunfähigen und bedürftigen Erben auch berücksichtigen. Ihnen sind vor der Verbindlichkeitsbegleichung notwendige Nachlassanteile beziehungsweise Lebenshaltungskosten für eine bestimmte Dauer vorzubehalten, auch wenn die Nachlassmasse die Nachlassverbindlichkeiten unterschreitet.<sup>630</sup>

#### 5. Erbenhaftung

Dem bereits im Erbgesetz festgelegten Prinzip der beschränkten Erbenhaftung für die Nachlassverbindlichkeiten mit dem geerbten Nachlass (§ 33 Abs. 1 Hs. 2 ErbG) schließen sich die beiden Vorschlagsentwürfe mit deutlicherem Wortlaut an. Das heißt ein Erbe haftet nur bis zur Höhe des tatsächlichen Wertes des von ihm angenommenen Nachlasses für die Nachlassverbindlichkeiten.<sup>631</sup> In dem Sinne hat der YANG-Entwurf in § 81 noch das sogenannte Nachlassliquidationsverfahren<sup>632</sup> vorgeschlagen, um die Nachlassinsolvenz abzuwickeln, obwohl es sich weder inhaltlich noch funktionell von dem zur Forderungsanmeldung einzuleitenden Aufgebotsverfahren (§ 92) unterscheidet und die Regelung der beschränkten Erbenhaftung nicht erweitert hat. Für den Fall, dass der Wert der Erbschaft den Wert sämtlicher Nachlassverbindlichkeiten unterschreitet, ist in den beiden Entwürfen<sup>633</sup> die anteilmäßige Begleichung<sup>634</sup> der Forderungen derselben Ordnung<sup>635</sup> angeordnet.

#### 6. Erbannahme oder -ausschlagung

Ähnlich wie das Erbgesetz (in § 25) haben die akademischen Entwürfe<sup>636</sup> die Ausschlagung<sup>637</sup> und die Annahme<sup>638</sup> der Erbschaft beziehungsweise

<sup>619</sup> S. dazu Ziffer 62 ErbG-Ansichten, die nur der Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten Priorität gibt.

<sup>620</sup> 公示催告程序.

<sup>621</sup> 申报债权.

<sup>622</sup> Nach § 92 YANG-Entwurf wird die Frist des Aufgebotsverfahrens auf sechs Monate als Untergrenze gesetzt.

<sup>623</sup> LIANG-Entwurf: § 2020; YANG-Entwurf: § 93 Abs. 3.

<sup>624</sup> LIANG-Entwurf: § 2017 Abs. 3. Diese Vorschrift erlaubt nur den Erben und dem Nachlassverwalter, die Leistungsforderung des Gläubigers innerhalb der Frist des Aufgebotsverfahrens abzulehnen. Konkrete Kriterien hierfür, wann eine Ablehnung erfolgen kann, werden nicht weiter vorgesehen.

<sup>625</sup> 数额.

<sup>626</sup> 比例.

<sup>627</sup> 担保物权.

<sup>628</sup> LIANG-Entwurf: § 2018 Abs. 1.

<sup>629</sup> 禁止分割保全请求权.

<sup>630</sup> YANG-Entwurf: § 83 Abs. 3; LIANG-Entwurf: § 2016 Abs. 3.

<sup>631</sup> § 77 Abs. 1 YANG-Entwurf; § 2014 Abs. 1 LIANG-Entwurf.

<sup>632</sup> 遗产清算程序.

<sup>633</sup> § 83 Abs. 2 YANG-Entwurf; vgl. hierzu § 2016 Abs. 2 LIANG-Entwurf.

<sup>634</sup> 按比例清偿.

<sup>635</sup> 同一顺序的债权.

<sup>636</sup> YANG-Entwurf: § 12 ff. (als allgemeine Regeln); LIANG-Entwurf: § 2008.

<sup>637</sup> 放弃.

<sup>638</sup> 接受.

se der Vermächtnisse durch jeweils die Erben oder den Vermächtnisnehmer normiert. Schlägt ein Erbe die Erbschaft aus, so muss er binnen zwei<sup>639</sup> oder drei<sup>640</sup> Monaten ab der Kenntniserlangung vom Erbfall seine Ausschlagung erklären. Erfolgt die Erklärung nach der Frist nicht, so gilt die Erbschaft als angenommen.<sup>641</sup> Zur Annahme eines Vermächtnisses muss der Vermächtnisnehmer § 2008 Abs. 2 LIANG-Entwurf zufolge binnen zwei Monaten nach Kenntniserlangung von der Zuwendung seine Annahme erklären. Sonst gilt das Vermächtnis als ausgeschlagen (vgl. § 25 Abs. 2 ErbG). Im Gegensatz dazu gilt das Vermächtnis laut § 12 Abs. 2 YANG-Entwurf bereits als angenommen, falls der Bedachte nach dem Erbfallintritt die Ausschlagung trotz seines Wissens von dem Vermächtnis nicht erklärt, und die Ausschlagung ist auch nach der Annahme und vor der Erlangung des Vermächtnisses immer noch zulässig. Als Rechtsfolge der Erbschaftsausschlagung wird der ausschlagende Erbe von den Steuern und Schulden, die dem Erblasser kraft Gesetzes obliegen, befreit.<sup>642</sup>

In Bezug auf den Erbverzicht hat der LIANG-Entwurf noch Regelungen initiiert, die im geltenden Erbrecht nicht vorgesehen sind. Die Willenserklärung des Erben und Vermächtnisnehmers zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft beziehungsweise des Vermächtnisses ist unwiderruflich<sup>643</sup>, solange die Erklärung nicht infolge von Betrug oder Drohung abgegeben wurde.<sup>644</sup> Die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft kann nicht unter eine Bedingung oder Befristung gesetzt werden<sup>645</sup> und eine zur Teilannahme oder -ausschlagung<sup>646</sup> der Erbschaft abgegebene Willenserklärung ist unwirksam.<sup>647</sup> Hinsichtlich des Pflichtteils ist der von einem Pflichtteilerben vor dem Erbfall vorgenommene Verzicht auf seinen Pflichtteil unwirksam.<sup>648</sup>

## 7. Erbauseinandersetzung

### 7.1. Auseinandersetzungsverfahren

Nach dem Erbfallintritt und vor der Erbauseinandersetzung bleibt die Erbschaft im Fall der Erbengemeinschaft<sup>649</sup> im Gesamthandigentum<sup>650</sup>

der Miterben.<sup>651</sup> Die Erben können dann jederzeit die Erbauseinandersetzung verlangen.<sup>652</sup> Gründe für eine Einschränkung der grundsätzlich unbeschränkten Freiheit bei der Erbauseinandersetzung<sup>653</sup> führen die Entwürfe detailliert aus<sup>654</sup>: Die Nachlassverbindlichkeiten sind noch nicht vollständig berichtigt worden;<sup>655</sup> der Ausschluss der Auseinandersetzung<sup>656</sup> ist von den Miterben vereinbart<sup>657</sup> oder von dem Erblasser für eine Frist von höchstens fünf Jahren angeordnet worden;<sup>658</sup> der Nachlassgläubiger hat das Auseinandersetzungsverbot zur Sicherung seiner Forderung<sup>659</sup> beantragt;<sup>660</sup> die Auseinandersetzung ist nach der Beschaffenheit des Nachlasses unmöglich<sup>661</sup> oder schlicht gesetzlich verboten<sup>662</sup>. Ohne Vorliegen eines dieser Gründe können die Miterben die Erbschaft unter sich teilen.

Von dem Vermögen im Gesamthandigentum<sup>663</sup> der Ehegatten, das diese während des Fortbestands der Ehebeziehung<sup>664</sup> erwarben, gebührt den Miterben allerdings nur die Hälfte als der an sie vererbte Nachlass. Daher ist der Erbauseinandersetzung zunächst die andere Hälfte, solange keine Vereinbarung getroffen wurde, dem noch lebenden Ehegatten des Erblassers vorzubehalten (§ 26 Abs. 1 ErbG)<sup>665</sup>. Befindet sich die Erbschaft im familiären oder sonstigen, gemeinschaftlichen Vermögen, ist bei der Erbauseinandersetzung vor allem auch das Vermögen der anderen auszuschneiden (§ 26 Abs. 2 ErbG)<sup>666</sup>.

Hinsichtlich des Teilungsverfahrens halten die beiden Vorschlagsentwürfe<sup>667</sup> zunächst an dem Grundsatz fest, dass die Auseinandersetzung nach der testamentarisch angeordneten Methode erfolgen muss. Erst in Ermangelung einer Anordnung des Erblassers schließt sich der LIANG-Entwurf<sup>668</sup> dem Erbgesetz (§ 29) an und legt der Erbauseinan-

<sup>651</sup> Laut § 1954 Abs. 2 S. 1 LIANG-Entwurf; § 6 S. 1 YANG-Entwurf. Vgl. hierzu Ziffer 177 S. 2 AGZR-Ansichten (Fn. 582), wobei das bestehende Erbrecht diesbezüglich jedoch keine Regelungen vorgesehen hat.

<sup>652</sup> YANG-Entwurf: § 85 Abs. 1; LIANG-Entwurf: § 2021 Abs. 1.

<sup>653</sup> 遗产分割自由.

<sup>654</sup> Vgl. dazu §§ 2042–2045 BGB.

<sup>655</sup> LIANG-Entwurf: § 2021 Abs. 1 Nr. 1.

<sup>656</sup> 不得分割.

<sup>657</sup> YANG-Entwurf: § 85 Abs. 2 Nr. 1; LIANG-Entwurf: § 2021 Abs. 1 Nr. 3.

<sup>658</sup> LIANG-Entwurf: § 2021 Abs. 1 Nr. 2; YANG-Entwurf: § 85 Abs. 2 Nr. 1.

<sup>659</sup> 禁止分割保全.

<sup>660</sup> YANG-Entwurf: § 85 Abs. 2 Nr. 3.

<sup>661</sup> § 85 Abs. 2 Nr. 4 YANG-Entwurf; vgl. hierzu § 2021 Abs. 2 LIANG-Entwurf, wonach das Gericht auf Antrag der Erben den Aufschub der Teilung (暂缓分割) anordnen kann, wenn der Nachlasswert durch die sofortige Teilung beträchtlich vermindert wird.

<sup>662</sup> YANG-Entwurf: § 85 Abs. 2 Nr. 5.

<sup>663</sup> 共有财产.

<sup>664</sup> 婚姻关系存续期间.

<sup>665</sup> Ebenso in YANG-Entwurf: § 86 Abs. 1.

<sup>666</sup> Ebenso in YANG-Entwurf: § 86 Abs. 2; LIANG-Entwurf: § 2013 Abs. 1.

<sup>667</sup> YANG-Entwurf: § 87 Abs. 1; LIANG-Entwurf: § 2022 Abs. 1 S. 1.

<sup>668</sup> § 2022 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 LIANG-Entwurf.

<sup>639</sup> § 2008 Abs. 1 LIANG-Entwurf.

<sup>640</sup> § 12 Abs. 1 S. 1 YANG-Entwurf.

<sup>641</sup> YANG-Entwurf: § 12 Abs. 1 S. 2; LIANG-Entwurf: § 2008 Abs. 1 S. 2.

<sup>642</sup> § 33 Abs. 2 ErbG; § 77 Abs. 2 YANG-Entwurf; § 2014 Abs. 2 LIANG-Entwurf.

<sup>643</sup> 不得撤回.

<sup>644</sup> § 2008 Abs. 3 LIANG-Entwurf.

<sup>645</sup> § 2009 LIANG-Entwurf.

<sup>646</sup> 部分接受或放弃.

<sup>647</sup> § 2010 LIANG-Entwurf.

<sup>648</sup> § 1964 Abs. 2 LIANG-Entwurf.

<sup>649</sup> 共同继承.

<sup>650</sup> 共同共有.

dersetzung das Prinzip zugrunde, dass einerseits die Auseinandersetzung für die Produktion und das Leben von Nutzen sein<sup>669</sup> muss und die bestmögliche Nutzung des Nachlasses<sup>670</sup> nicht beeinträchtigen darf, und andererseits der zur Teilung ungeeignete Nachlass<sup>671</sup> durch Anrechnung<sup>672</sup>, angemessene Abgeltung<sup>673</sup> oder Miteigentum<sup>674</sup> geregelt wird. Für den Fall, dass im Testament keine Auseinandersetzungsmethode bestimmt ist, verweist der YANG-Entwurf (in § 87 Abs. 2) auf § 100 Sachenrechtsgesetz<sup>675</sup>.

## 7.2. Wirkungen der Erbauseinandersetzung

Was die Wirkungen der Erbauseinandersetzung für die Erben anbelangt, sieht das bestehende Erbrecht der VR China nur knapp eine Erbenhaftung für die Nachlassverbindlichkeiten vor.<sup>676</sup> Im Gegensatz dazu haben die akademischen Entwürfe diesbezüglich auch ausführliche Regelungsvorschläge gemacht. Nach der Nachlassenteilung übernimmt jeder Erbe bis zur Höhe des von ihm erlangten Erbanteils<sup>677</sup> und gemäß seiner Erbquote<sup>678</sup> die Garantiefhaftung für die Mängel<sup>679</sup> an den Nachlassgegenständen, die den anderen Erben zugeteilt wurden, wie ein Verkäufer.<sup>680</sup> Ferner haftet jeder Erbe bis zur Höhe des von ihm erlangten Erbanteils und gemäß seiner Erbquote den anderen Erben gegenüber für die Zahlungsfähigkeit<sup>681</sup>, die die Schuldner der diesen Erben zugeteilten Forderungen im Zeitpunkt der Erbauseinandersetzung haben. Sind die Forderungen mit einer aufschiebenden Bedingung verbunden oder bei der Auseinandersetzung noch nicht fällig, muss jeder Erbe dafür haften, dass die Schuldner dieser Forderungen im Zeitpunkt der Begleichung zahlungsfähig sind.<sup>682</sup> Bleiben nach der Erbauseinandersetzung noch offene Nachlassverbindlichkeiten, so obliegt den Erben gesamtschuldnerische Haftung<sup>683</sup> dafür, solange der Nachlass-

gläubiger ihnen die Verbindlichkeiten nicht erlassen hat.<sup>684</sup>

## VI. Schlussbemerkung

Im Zuge der eventuellen Erbrechtsreform in der VR China lehnen sich die Juristen unter anderem wieder an ausländische Gesetzgebungswerke<sup>685</sup>, darunter vorrangig das deutsche BGB, als Vorbild an. Einerseits haben die beiden akademischen Entwürfe grundlegende Vorschriften aus dem geltenden Erbgesetz und seinen oberstgerichtlichen Ansichten beibehalten, systematisiert beziehungsweise präzisiert. Einige Institute, wie zum Beispiel die Rücksichtnahme auf die bedürftigen aber arbeitsunfähigen Erben (§ 13 ErbG) und Nichterben (§ 14 ErbG) im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge oder die auf eben solche unterhaltsbedürftigen Erben bei der Testamenterrichtung (§ 19 ErbG), sind angesichts Chinas aktueller wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Lage fast immer noch unentbehrlich. Andererseits haben die Entwürfe die Anordnung mehrerer neuer Rechtsinstitute aus dem BGB, beispielsweise die des Pflichtteilsrechts, des Ersatz- und Nacherben, vorgeschlagen, und außerdem an zahlreichen Stellen die neueste Entwicklung in der chinesischen Gesellschaft berücksichtigt.

Zugegebenermaßen gibt es an der Erneuerungsinitiative immer noch Verbesserungsbedarf. Wenn man zum Beispiel Erbteil, Zuwendung oder Vermächtnis des Erblassers, Pflichtteil und Auflage des Erben oder des bedachten Vermächtnisnehmers in ein Regelwerk integriert, ist es auch unentbehrlich, ihre Beziehungen zueinander, vor allem im Fall der Nachlassregelung, klarzustellen<sup>686</sup>. Jedoch sind die Leistungen der Reformatoren durchaus positiv zu würdigen, insbesondere wenn man in Betracht zieht, dass in China die Gründlichkeit der Erbrechtsreform durch das Fehlen eines kodifizierten Zivilgesetzbuchs erheblich eingeschränkt ist.

Schließlich ist noch eine bedeutende Leistung der Reformbemühungen durch die beiden Vorschlagsentwürfe hervorzuheben, namentlich die systematische Einführung der bisher fremden Begriffe beziehungsweise Ausdrücke aus dem deutschen BGB in die chinesische Erbrechtssprache.<sup>687</sup>

<sup>669</sup> 有利于生产和生活.

<sup>670</sup> 遗产的效用.

<sup>671</sup> 不宜分割的遗产.

<sup>672</sup> 折价.

<sup>673</sup> 适当补偿.

<sup>674</sup> 共有.

<sup>675</sup> § 100 Abs. 1 Sachenrechtsgesetz zufolge kann eine Aufteilungsmethode von den Miteigentümern ausgehandelt werden. Liegt keine Teilungsvereinbarung vor, und ist eine Sache im Miteigentum zur Teilung geeignet, so ist die Sache selbst zu teilen; ist die Sache zur Teilung ungeeignet, so ist der durch Verwertung, Versteigerung oder freihändigen Verkauf erlangte Preis unter den Miteigentümern zu teilen.

<sup>676</sup> S. dazu die Ausführung des § 33 ErbG in V. 7.

<sup>677</sup> 以其所得遗产的价值为限.

<sup>678</sup> 按继承比例.

<sup>679</sup> 瑕疵担保责任.

<sup>680</sup> YANG-Entwurf: § 89 Abs. 2; LIANG-Entwurf: § 2025 Abs. 1.

<sup>681</sup> 清偿能力; s. etwa YANG-Entwurf: § 89 Abs. 3; LIANG-Entwurf: § 2026 Abs. 1 (mit 支付能力 als chinesische Entsprechung für Zahlungsfähigkeit).

<sup>682</sup> YANG-Entwurf: § 89 Abs. 4; LIANG-Entwurf: § 2026 Abs. 2.

<sup>683</sup> 连带责任.

<sup>684</sup> YANG-Entwurf: § 90 Abs. 1; LIANG-Entwurf: § 2013 Abs. 2.

<sup>685</sup> Das ZGB, das wiederum vom BGB stark beeinflusst wurde, ist auch als ein Gesetzgebungsvorbild für die Entwürfe herangezogen worden; s. dazu die Gesetzgebungsvorbilder für den LIANG-Entwurf bei LIANG Huixing (Fn. 11).

<sup>686</sup> Dies ist jedoch davon abzusehen, dass manche erbrechtlichen Institute oder Begriffe aus dem deutschen BGB hoch kompliziert sind und nicht unbedingt direkt zu Chinas Rechtslage passen.

<sup>687</sup> Zu diesen integrierten Termini gehören, nur um ein paar zu nennen, diejenigen im Rahmen von Erbteil (应继份; s. o. III. 3), Testamentvollstrecker (遗嘱执行人; s. o. IV. 2), Ersatzerbe (替补继承人; s. o. IV. 4.1), Nacherbe (后位继承人; s. o. IV. 4.2), Pflichtteil (特留份; s. o. IV. 5.2), gemeinschaftlichem Testament [der Ehegatten] ([夫妻]共同遗嘱; s. o. IV. 5.3) und Nachlassverwalter (遗产管理人; s. o. V. 2).

Dadurch wurden nicht nur die Termini und die deutsche Erbrechtssprache, die der wesentlich präziseren Begrifflichkeit zugrundeliegt, transferiert, sondern die damit verbundenen Rechtsgedanken für Chinas Erbrecht herangezogen. So könnte bereits ein Grundstein für die Weiterentwicklung des chinesischen Erbrechts gelegt worden sein. Ähnlich wie Chinas Recht mittels der Anfang des 20. Jahrhunderts systematisch modernisierten Zivilrechtssprache revolutioniert wurde, sollte diese sprachliche Erneuerung des Erbrechts eventuell den ersten Schritt für eine hoffentlich baldige erfolgreiche Erbrechtsreform in der Volksrepublik bedeuten.